

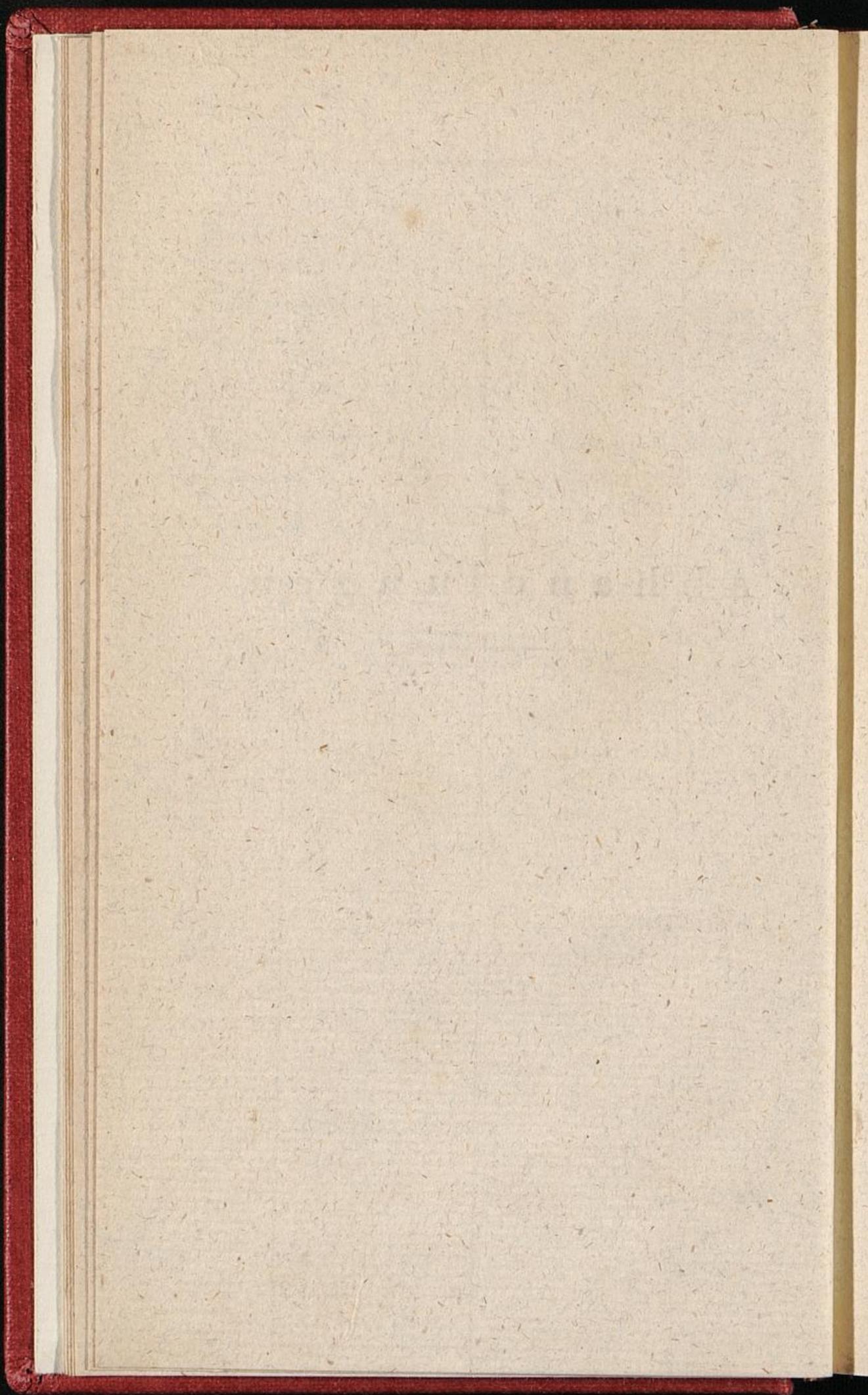
I.

A b h a n d l u n g e n.

---

4ter Jahrg.

A



---

## Gesundheitspolizei.

---

### 1.

Welches sind die vorzüglichsten Quellen der ärztlichen Puscherei im Allgemeinen und die der Landbader insbesondere?

Von

Herrn Dr. *Christian Pfeufer*,  
Landgerichtsphysikus u. praktizirendem Arzte zu Bamberg.

---

Es mag ein unerwartetes Unternehmen seyn, zu einer Zeit, die uns so viel Schönes von Verbesserung des Medizinalwesens verkündet, eine Sache zur Sprache zu bringen, die man bald als nothwendiges Uebel, bald wieder als abgemacht betrachtet. Vielen mag daher eine Untersuchung von der Art, wie folgende ist, wo nicht überflüssig, doch wenigstens uninteressant scheinen. Diesen sei hiermit eröffnet, daß die ärztliche Puscherei noch immer, etwa nur unter andern Gestalten ihre Herrschaft ausübe, daß selbst in den gegenwärtigen Zeiten noch durch sie mehr Schaden gestiftet werde, als die glänzendsten Medizinalanstalten Nutzen gewähren können. Ich stehe jedem, der an der Wahrheit dieser

Behauptung zweifelt, mit einer Reihe sprechender Belege zu Diensten.

Ob sie je ganz werde ausgerottet werden, zweifle ich, weil ich überhaupt zweifle, daß sich das Medizinalwesen je aus dem Stande der spießbürgerlichen Abhängigkeit reißen, und Aerzte sich eben so gut zu Ministern aufschwingen werden, wie Juristen, Finanziers und Generäle; indessen scheint mir, wenn doch einmal ernstlich an ihre Ausrottung gedacht werden sollte, kein Zeitpunkt hierzu günstiger zu seyn, als der gegenwärtige, denn nie hat sich wohl ein edlerer Geist zur Verbannung polizeilicher Mißbräuche lauter geoffenbaret! Auch habe ich die feste Ueberzeugung, daß die ärztliche Puscherei, wenn einmal der ärztliche Stand sich zu seiner wahren Würde wird erhoben haben, ein wohl ausrottbares, und somit kein nothwendiges Uebel im Staate sei, daß man solche nur aus dem Grunde für unangreifbar betrachte, weil man die individuellen, nicht jedem Auge sich darbietenden Gebrechen der Medizinalverfassungen nicht genau kennt, und nur zu oft von der Unzweckmäßigkeit der Mittel auf die Unerreichbarkeit des Zweckes schließet.

---

Was haben denn bisher die meisten Regierungen zur Verbannung der Medikasterei gethan? Was haben selbst solche hierin gethan, die vor vielen an-

dem die Idee einer vollkommenen Medizinalverfassung am reinsten aufgefaßt, und ihre Realisirung mit vielem Glücke begonnen haben, und welchen Erfolg hatten alle ihre edlen Bemühungen?

Die Regierungen erlassen von Zeit zu Zeit strenge Gesetze gegen Medikaster, warnen das Publikum vor ihren schädlichen Betrügereien, ziehen sie, wenn sie durch ihr Gewerb schaden, zur Geld- oder Gefängnißstrafe, konfisziren die Arzneien unbefugter Arzneihändler, verbieten dem Apotheker ohne Unterzeichnung eines privilegirten Arztes eine Rezeptformel zu verfertigen, verweisen den Bader bloß an die äußerlichen Krankheiten, und machen, um dem Ganzen gleichsam die Krone aufzusetzen, den Physikus für jede Puscherei, die in seinem Bezirke getrieben wird, verantwortlich.

Und doch ist es leider Thatsache, daß es stets noch mehr unbefugte als privilegirte Aerzte gebe, daß der Apotheker von jedem ohne Unterschied Arzneien verfertige, an jeden auch ohne Rezepte alle Sorten Arzneien verkaufe, daß er sehr oft das eigenhändige Quacksalbern zu seinem Hauptverdienste rechnen könne,\*)

---

\*) Statt alles Beweises hier ein Pröbchen einer schriftlichen Weissagung von einem Landapotheker: „Erhärten und viel Verschleimungen im Magen und Eingeweide — verschleimte schwere Brust und Athem, zäher Auswurf mit Beklemmung — wenig

dafs jetzt wie vor Bader und Operateurs sich an die Behandlung der bedeutendsten Krankheiten machen, dafs durch sie die unbedeutenden gewöhnlich erst bedeutend werden, dafs Einrichter, Abdecker und weise Weiber ununterbrochen ihr Wesen treiben, dafs fast in jedem bedeutenden Orte Königsseer und Herrgotts Krämer, jene unter dem Deckmantel des Saamenhandels, diese unter dem Schutze ihrer Heiligenbilder, ganze Niederlagen von Arzneien haben, dafs Charlatane und Quacksalber aller Art nach allen Orten hin ihre Lebensessenzen und heilende Balsame ausspenden, und gegen sie weder Gesetze, noch Strafgebote zu bestehen scheinen. — Es mag sich allerdings der Mühe verlohnen, den Quellen dieser traurigen Erfahrung etwas näher nachzuspüren.

---

„Appetit, noch weniger Verdauung, Plage der aufstossenden Magenwinden — mit Schauer und abwechselnder Hitze — große Mattigkeit, besonders der nervösen Theile — unreines stockendes unflüssiges Blut, dieses ist stark vergallt und verschärft, nächtliche Unruhen und Schweizerschlagenheit im ganzen Körper — Abgang an guten Säften und nicht eine Stund wie die andere, mitunter liegt es im Kopfe und auf der Brust — meist eiskalte Füße.“ — Man sieht, dafs der liebe Mann das Handwerk versteht; vom Kopf bis zu den Füßen war nicht ein Plätzchen, dessen Zustand er nicht aus dem Urine erkannte; er konnte seines Sieges gewifs seyn, denn an einem der beschriebenen Theile mußte der Kranke leiden.

Es wird keinem erheblichen Zweifel unterworfen seyn, daß nur dann die Gesetze reife Früchte bringen können, wenn der Staat bei ihrer Entwerfung alle Momente berücksichtigt hat, die eine strenge Konsequenz in ihrer Ausführung möglich machen, wenn er sich zuvörderst überzeugt hat, daß sie unter allen Umständen ohne Rücksicht und Modifikation stets mit Energie durchgesetzt werden. Hat er diese Ueberzeugung nicht, so thut er weit besser, auch die schreiendsten Mißbräuche zu ignoriren, und lieber nichts als etwas Unvollkommenes zu unternehmen; er lasse ganze Folianten von Gesetzen drucken, spreche darin noch soviel von den Vortheilen der Aerzte und der Arzneiwissenschaft — alles wird dessen ungeachtet in seinem alten Geleise verbleiben, und die ganze medizinische Gesetzgebung höchstens als Zeitungsneuigkeit betrachtet werden, die man mit mehr Aufmerksamkeit liest, wenn sie das Wort offiziell an ihrer Stirne trägt, die aber schon am andern Morgen der Vergessenheit übergeben ist.

Aber nicht einmal dieser ephemeren Ehre würdiget man die medizinisch-polizeilichen Gesetze; nur wenige von ihnen werden unter dem größeren Haufen des Volkes bekannt, die allerwenigsten ausgeführt und beobachtet. Es ist sonderbar, daß jeder andere Zweig der Gesetzgebung sich einer weit größeren Aufmerksamkeit und thätigeren Theilnahme zu erfreuen hat, als gerade dieser, der das

menschliche Wohl so innig umfaßt. Der vorzüglichste, vielleicht der einzige Grund hiervon liegt darin, daß diejenigen, denen die Gewalt zur Ausführung der Gesetze gegeben ist, gewöhnlich wenig Interesse an der medizinischen Polizei finden, denjenigen aber, bei denen es vorauszusetzen ist, überall die Hände gebunden sind. Zu oft noch wird das Medizinalwesen jedem andern Zweige der Staatsverwaltung aufgeopfert, und denselben in gewissen Stücken dienstbar gemacht; noch scheint in manchem Staate die medizinische Gesetzgebung als Lückenbüßer, mit dem sich recht gut Parade machen läßt, betrachtet zu werden. Eine zu scharfe Grenze trennet noch den Arzt und Juristen, und nicht selten höret man die sonderbarsten Aeußerungen von diesem über die Bestimmung und die Würde von jenem. Das Rezeptschreiben glaubt man, sei die Seele des Arztes; außer dieser engen Sphäre hält man ihn für den Staat soviel wie verloren. Da sich hiermit auch so viele unreine Hände befassen, so sieht man es als ein Uebermaß von Gnade, wo nicht gar als Verschwendung an, wenn ein Staat, in dem die reinere Idee über den ärztlichen Stand und seine Beziehung auf den Staat rege geworden ist, sich zu einigen Aufopferungen für das Aufkommen des ärztlichen Standes versteht, und die Aerzte, wenn auch gleich nach einem kärglichen Maßstabe, besoldet. Daß hiermit das Geringste

geschehen sei, und die Geschäftssphäre des Arztes viel tiefer eingreifen müsse, kömmt Niemanden in den Sinn.

Jede Polizeistelle höret auf zu seyn, sobald sie ihre Selbstständigkeit verloren hat, und ein anderes Tribunal um Hülfe anrufen muß. Diefs ist ein unleugbarer, aus der Natur der Sache selbst abgeleiteter Grundsatz. Mas nützen die gemessensten Befehle, die weisesten Instruktionen für Medizinalkollegen und Physiker, wenn ihnen die Mittel fehlen, sie zu realisiren? Die Medizinalkollegien und die sie repräsentirenden Stellen sollen nur immer zum Rathgeben bereit, aber unbekümmert seyn, ob solcher auch befolget, ob er seinem ganzen Sinne nach ausgeführet werde. Sie sollen in Beziehung auf ihren Geschäftskreis denselben Forderungen wie jeder andere Verwaltungszweig entsprechen, und doch fehlen ihnen alle Mittel, die diesem in Ueberflusse zu Gebote stehen. Diese sklavische Abhängigkeit, in die sich das Medizinalpersonale noch häufig versetzt sieht, hemmt seine ursprüngliche Thätigkeit, und macht es zur Erreichung jedes höheren Zweckes gröfstentheils unbrauchbar. An die ermüdende Rolle des Denunzianten gefesselt dienen die Unternehmungen der Aerzte gegen ärztliche Pfuscher zu nichts als den gröfseren Haufen gegen ärztliche Hülfe noch mehr einzunehmen, diese aber in ihrem Schleichhandel vorsichtiger zu machen. Man weiß zu gut, daß sie ihren Worten keinen

Nachdruck zu geben vermögen, daß die medizinische Polizei bei Gerichtstagen gewöhnlich zuletzt an die Reihe kommt, und ihr alsdann nur aus besonderer Gefälligkeit gleichsam in Vorbeigehen der Hof gemacht wird. Mancher Arzt mag sich in dieser Beziehung mit Denunziationen die Finger wund schreiben; man hält es vielleicht nicht der Mühe werth, seine Denunziationen zu lesen, noch viel weniger, seine Anträge zu würdigen.

Aber selbst diese einzige mühselige Zufluchtsstätte, die man ihm zur Vorbringung seiner Klagen offen gelassen hat, weiß man ihm auf eine feine Weise zu versperren. Allgemein bemerkt man ein ängstliches Bestreben, dem Arzte das Unwesen des Medikasters zu verhehlen. Niemand will bei Gericht gegen den Schuldigen zeugen, und es mit ihm verderben; gewöhnlich erhält dieser über jenen den Sieg, und es müßte sonderbar zugehen, wenn ein Strafgesetz gegen einen Medikaster nur einmal in seinem ganzen Umfange könnte in Anwendung gebracht werden. — Bei Waldrügtagen wird dem Förster auf seine amtliche Versicherung Glauben beigemessen, und der Denunzirte, wenn er noch so fest den Holzfrevel leugnet, bestraft; das Drittheil der Geldstrafe erhält der Denunziant. Bei den Denunziationen des Arztes, der alles *ex officio* thun muß, und wo es Menschenwohl gilt, werden alle Instanzen eines weitläufigen Beweisverfahrens durchgegangen, und ihm auf solche Weise zur jeden ferneren Anzeige die Lust benommen.

Auch wäre es wohl nicht unmöglich, daß es hier und da Gerichte gebe, wo die Handhabung der medizinischen Polizei unter die *negotia odiosa* gehöret, wo man nur mit Mißmuth den Arzt oder Physikus auf die Amtsstube zugehen sieht, indem man in dem Wahne steht, daß er nicht eher kommen sollte, bis man ihn rufen würde; man hat ja ohnehin von jeher nicht eher einen solchen in der Amtsstube erblickt, als bis jemand todt geschlagen, von einem wüthenden Hunde gebissen, oder ein halbes Dorf ausgestorben war; mit seinem Erscheinen vermischt sich daher immer noch jene trübe Idee, für die man ihm wirklich keine große Bereitwilligkeit schuldig zu seyn glaubt. Man hat überhaupt noch einen zu verkehrten Begriff von der Person, die man Gerichtsarzt nennt. Unter dieser sehr konformen Benennung verstehen manche Gerichte eine ihnen subordinirte Person, wie sie es unter den Namen Geschichtsschreiber, Gerichtsdienner und Bothe zu verstehen gewohnt sind. Gegen den Gerichtsarzt glaubt man daher einigermaßen den Gnädigen spielen zu müssen, und fordert von ihm, daß er wie jeder andere Spielsbürger in voller Demuth vor der hohen Instanz erscheinen und seine Klagen und Angelegenheiten in aller Unterthänigkeit vorbringen soll. Muß er auch gleichwohl Monate lang einer Entschliefsung entgegenharren, geht darüber auch der Zweck seiner Anstellung ganz verloren, er soll stets die hohe Weis-

heit bewundern, und sich mit dem Gedanken trösten, daß es mit dem Medizinalwesen von jeher nicht besser ausgesehen habe.

Solche Gerichte sind es auch, denen angeblich wichtigere Geschäfte nicht erlauben, sich mit solchen Kleinigkeiten, worunter man die Anzeigen des Physikus versteht, abzugeben, die zuweilen nicht einmal begreifen können, wie eine Regierung so großes Aufsehen wegen der ärztlichen Pfuschelei machen möge, die es vielleicht gar für ungerrecht halten, wenn sie eine etwas mehr als gewöhnliche Strenge gegen sie beobachtet. So wurde vor einigen Jahren von einem Physikus gegen einen Einrichter, der einen Bauersmann an einem komplizirten Beinbruche so lange behandelte, bis der ganze Fuß in Brand überging, und der Kinnbackenkrampf den schmerzhaften Leiden ein Ende machte, eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet. Der betreffende Polizeirichter konnte gar nicht einsehen, wie der Arzt so viel Lärmens über diese Geschichte machen möchte, indem hierbei Niemand bethheiligt sei. Der Geopferte hinterließ eine Wittve mit vier unerzogenen Kindern in den zerriittetsten häuslichen Umständen. Der Einrichter wurde unterdessen als Mörder dieses Bauern von zwei verpflichteten Aerzten angeklagt; dessen ungeachtet kam er ohne den geringsten Verweis davon; die Geschichte wurde ganz ignorirt, und man hielt es nicht einmal der Mühe werth, dem Physikus zu antworten.

Freilich kann man mir einwenden, daß der Physikus, wenn seine Anzeigen bei den Polizeihörden seines Bezirks ohne Erfolg bleiben, sich an die höheren Polizeistellen wenden, und hier sichere Unterstützung erwarten könne. Aber lieber Gott, welches Loos erwartet einen solchen! Ohne zu erinnern, wie schwer es jedem fallen wird, als Ankläger gegen eine Polizeibehörde aufzutreten, und sich vielleicht selbst in den Augen der höheren Stellen als unverträglicher, unruhiger Kopf darzustellen, so treten noch so viele andere Umstände ein, die dem Arzte die Nothwendigkeit werden fühlen lassen, sich geduldig in den Willen solcher Herren zu ergeben, und über alle Medizinalgebrehen den Mantel der christlichen Liebe zu decken. Der Einfluß, den eine Polizeibehörde auf die Empfänglichkeit des gröfseren Haufens für ärztliche Anstalten hat, ist so bedeutend, daß es kein Arzt ohne offenen Nachtheil für seine ökonomischen Verhältnisse mit ihr verderben darf. Wo man ihm einen Streich spielen kann, wird es geschehen; es gibt der Wege und Kniffe unzählige, seinen Ruf zu schmälern, und ihm trübe Tage zu bereiten. Zudem sind ja solche Behörden der Zentralpunkt alles Ansehens und aller Macht, die ohnehin schon mehr *publicam fidem* als der zum Praktiziren und Denunziren verwiesene Physikus hat. Wie oft muß er zu ihnen seine Zuflucht nehmen, wenn ihm undankbare Menschen seinen sauer verdienten Lohn



vorenthalten, oder zentärztliche Deserviten Jahre langer Berichtigung entgegen sehen? In solchen Fällen wird er die Verletzung des Ansehens und der Politik theuer büßen müssen; mit der strengsten Beobachtung aller Rechtsformeln sieht er der Befriedigung seines Wunsches vergebens entgegen, und wird nun bald einsehen, daß nichts gefährlicher sei, als es mit Menschen zu verderben, von denen er noch größtentheils abhängig ist.

Haben aber auch gleichwohl die Polizeivorstände das nöthige Interesse für eine zweckmäßige Medicinalverfassung, so fehlt es gewöhnlich an ihren Untergebenen, an Schultheisen, Ortsvorständen, Gerichts- und Polizeidienern, ohne deren thätige Mitwirkung sie mit dem besten Willen nichts auszurichten vermögen. Diese kennen die Gesetze nicht einmal den Namen nach, oder sind zu roh und stupid, ihren Sinn und ihren Zweck zu begreifen. Ganze Bogen von Promulgationen und Regierungsblättern kann man bei vielen Ortsvorständen noch unangetastet und unaufgeschnitten antreffen. Sie, die zur Aufrechthaltung einer guten Ordnung und zur Exekution der Gesetze das Meiste beitragen sollen, sind eben diejenigen, welche sie zuerst stören und übertreten. Sie sind es, die dem ganzen Chore von Medikastern ihre Protektion schenken, vielleicht selbst zu dieser Sippschaft gehören, ihre Wohnungen zu ihrer Beherbergung und zum Lagerhause für ihre Arzneien öffnen, je-

den ihrer Günstlinge von den allenfalsigen Verfügungen der Polizei benachrichtigen, und geschickt genug auch den gefährlichsten Unfug vor ihren Augen zu verbergen wissen. Die Wohnungen der Ortsvorstände sind es, in denen der Quacksalber zuerst eingeführt wird und von wo sein Ruf ausgeht; und will man alle Büchsen, Schächtelchen und Gläschen der Königsseer, Ungarn und Herrgotts Krämer der Reihe nach kennen lernen, so darf man sich nur an diese angeblichen Lokalpolizeiinspektoren wenden, und man wird seine Wisbegierde hinlänglich befriedigt finden.

Dabei verstehen sie recht gut, Gerichts- und Polizeidiener mit in ihr Interesse zu ziehn. Diese gewöhnlich aus der gemeinsten und gröbsten Klasse des Volkes sind leicht zu gewinnen, und können oft durch ein geringes Handgeld zum Dienste der bösen Sache angeworben werden. Sie wissen nicht einmal, daß sie außer der Aufsicht auf Bierhäuser, Vagabunden, Straßensbettelei u. dergl. noch andere Verpflichtungen, die das körperliche Wohl näher betreffen, auf sich haben. Ich kenne sogar einen Fall, wo dem Physikus vom Polizeigerichte die Eröffnung geschah, daß das untere Dienstpersonale der Polizei sich für die anzufertigenden gerichtsarztlichen Offizialarbeiten nur unter Drohungen verwenden liefse, weil dasselbe dafür unbelohnt bliebe! Wie geschwind sich ein Medikaster in die Gunst dieses in so tiefer Unwissenheit versunkenen Personals einschleichen könne, ist nun leicht zu

berechnen. Erfreut er sich einmal dieser Gunst, so ist es so viel, als wäre er ein vom Staate privilegirter Arzt; er kann kühn und unverschämt sein Wesen treiben, und versichert seyn, daß sein Unfug nie entdeckt, und wenn es auch gegen alle Erwartung geschehen sollte, er niemals der That überwiesen werde.

---

An diese in der Organisation des Medizinalwesens unmittelbar begründete Quelle zur Fortdauer der Puscherei in der Medizin reiht sich gänzliche Unbekanntschaft mit der wahren Bestimmung und den schweren Pflichten des ärztlichen Standes.

Kein Stand im Staate ist der unzeitigen und schiefen Kritik so oft ausgesetzt, als der ärztliche, keiner kommt mit allen Ständen in so häufige Berührungspunkte und eben dadurch in so häufige Kollisionen. Selbst Menschen, denen sonst eine richtige Beurtheilungskraft eben nicht zum Vorwurfe gemacht werden kann, glauben ein Recht zu haben, die Handlungsweise des Arztes zu beurtheilen, über ihren Erfolg sich zum Schiedsrichter aufzuwerfen, und sein Benehmen nach allen Seiten zu deuten. Stets wird das Gute und Edle des gebildeten Arztes in den Hintergrund zurückgedrängt, die jedem Menschen eigene Schwachheit aber mit den lebhaftesten Farben hervorgehoben; von dem Nutzen, den er der menschlichen Gesellschaft gewährt, hat man so wenig eine richtige Vorstellung, als

als von dem Schaden, welcher derselben durch die Aftermedizin bereitet wird; ja man glaubt vielmehr, daß diese für die Menschheit eine große Wohlthat, und für jenen ein Sporn sei, in seiner Kunst sich immer mehr zu vervollkommen. Der Arzt hat daher nicht selten die Ehre, sich mit dem dummreitesten Quacksalber in eine Kategorie versetzt und diesem alle Vorzüge und Auszeichnung eines rechtschaffenen Arztes beigelegt zu sehen. \*)

Es darf deswegen nicht befremden, wenn jede Vorkehrung einer Regierung gegen die Medikasterei mit Bitterkeit getadelt, und ihre Sache mit einem gewissen Enthusiasmus vertheidiget wird. Die gerechtesten Klagen der Aerzte werden blos auf Rechnung des Brodneides gebracht, und alle ihre Vorschläge blindlings verworfen. Man gibt sich aus diesem Grunde alle erdenkliche Mühe, die unglücklich beendigten Kuren des Quacksalbers zu verheimlichen, dagegen die unbedeutendste mit Erfolg ge-

---

\*) Ein in dem Orte Salsamfahrt drei Stunden von Bamberg hausender östreichischer Deserteur, der gegenwärtig in unserer Gegend einer der berühmtesten Quacksalber ist, und nicht blos mit Leuten aus den niedern, sondern auch aus den höhern Ständen korrespondiret, erhält immer den Titel „Wohlgeborner, Hochwohlgeborner Herr Doktor“, mitunter auch Exzellenz, und läßt sich jeden Besuch, mit dem ein Krug Arznei unzertrennlich ist, mit zwei Laubthälern honoriren.

krönte Kur in alle Welt auszuposaunen. Von dem Arzte erwartet man Wunder; jede Krankheit soll in der kürzesten Zeit und mit dem geringsten Kostenaufwande gehoben werden; es fällt nicht besonders auf, wenn ihm eine Krankheit gelingt, weil man voraussetzt: das ein Doktor auch die schwersten Krankheiten heben müsse. Desto größeres Aufsehen macht das Gegentheil; jedermann muß es erfahren, das er einen Kranken in die andere Welt expedirt, das er diesen oder jenen um seine Gesundheit, oder seine geraden Glieder gebracht habe; nicht ein Umstand wird vergessen, wodurch seine Geschicklichkeit verdächtig und sein Ruf geschmälert werden kann. Er darf ein Jahrzehnd einer Familie unter den größten Aufopferungen seine Sorgfalt gewidmet, und sich dafür mit der Versicherung der ewigen Dankbarkeit begnügt haben, im eilften Jahre hat seine Bemühung nicht den erwünschten Erfolg, oder er verstößt sich gegen die Launen irgend eines Gliedes der Familie — und vergessen sind alle Dienste und Aufopferungen, und eine ewige Undankbarkeit ist nun sein Loos.

Noch weit übler ist in dieser Hinsicht der Arzt auf dem Lande daran. Man kann sich noch immer nicht in die neue Lage der Dinge schicken, und sich der Erinnerung jener trüben Zeiten erwehren, wo er ohne Besoldung, ohne Stand und Ansehn oft in die traurigsten Umstände versetzt zu gemeinen seine Bestimmung herabwürdigenden Spekulationen nicht selten seine

Zuflucht nehmen mußte. Man fordert daher jetzt noch von ihm, daß er stets den allezeitfertigen und gehorsamen Diener machen soll, daß er wohl gar, wenn einer von einem angesehenen Hause erkranket, von selbst komme, und seine Dienste pflichtschuldigst anbiete. Im Gegentheile wird einer aus der Nachbarschaft oder aus einer größeren Stadt geholt; der Landdokter steht diesem ohnehin weit nach; schon sein Titel ist zu gering, um ihm sein vornehmes Leben anzuvertrauen; höchstens bedient man sich seiner, damit er den Kranken beobachte, und an das Orakel in der Stadt den täglichen Rapport mache, oder damit im Falle der Noth auch zur Nachtszeit jemand bei dem Kranken wache. — Der gemeine Mann merkt sich dies; die vornehmen Leute in seinem Wohnorte sind ihm ein Leitstern, dem er folgt, besonders, wenn es seinen Eigenheiten und Meinungen schmeichelt. Ueberlassen diese sich ihrem Bezirksarzte nicht, und behandeln ihn nicht selten schlechter, als den Ortsbader, der ihnen Neuigkeiten bringt, und ein spaßhafter Mann ist, so mag auch er von dem Landdokter nicht behandelt seyn. Zu schüchtern oder zu arm, einen Stadtarzt zu berathen, nimmt er seine Zuflucht zum nächsten besten Quacksalber, und hält es für Schickung Gottes, wenn ihn dieser nicht, oder gar zu Tode kurirt.

Hierzu kommt noch, daß man die eigentliche Bestimmung des Arztes auf dem Lande noch gar

nicht kennt. Der gemeine Mann ist der mancherlei Abarten von Aerzten schon so gewohnt, daß er öfters in Versuchung gerathen muß, den rechtlichen Arzt als überflüssiges Meubel zu betrachten. Er ist noch jetzt von den sonderbarsten Begriffen über ihn und seine Benutzung befangen. Er sieht es als Hochmuth und Eigendünkel an, sich in seinen Krankheiten des Arztes zu bedienen, er verwirft jeden Vorschlag hierzu mit der größten Indolenz. Er weiß nicht anders, man müsse zuerst zum Waasenmeister, Einrichter oder Bader gehen, und nur im äußersten Nothfalle die Stimme des Arztes vernehmen; häufig steht er noch in dem Wahne, der Arzt sei bloß dazu da, um Ermordete und Geschlagene zu untersuchen, und, wenn einmal in einer Gegend die Pest ausbrechen sollte, gleich bei der Hand zu seyn. Unter diesen Umständen darf es nicht befremden, wenn die Benutzung des Arztes zu den himmlischen Raritäten gehört, und der Gebrauch der verworfensten Quacksalber aller Sorten an der Tagsordnung ist.

Diese große Stupidität des gemeinen Volkes kommt vorzüglich auf Rechnung derjenigen, die den hohen Beruf haben, ihm die Binde von seinen Augen zu nehmen, und es für Anstalten empfänglich zu machen, die sein Wohl und seine physische Existenz so innig umfassen. Ich habe schon

bei einer andern Gelegenheit \*) von mancher Unterlassungssünde dieser Stände gesprochen; es thut mir leid, daß ich auch bei dieser Gelegenheit darauf zurückkommen muß. Wenn Seelsorger und Volkslehrer sich keine Mühe nehmen, das zu verbannen, was die Vorurtheile gegen Aerzte unterhält, und die Liebe für Medikaster begünstigt, wenn sie sich in ihren Krankheiten ihren Künsten oder dem blinden Zufalle überlassen, wenn sie sich durch KRAUSE's medicinischen Landpfarrer zu Quacksalbereien selbst berechtigt glauben, das Chor der Quacksalber in ihre Protektion nehmen, ärztliche Anstalten und Aerzte ganz ignoriren, vielleicht absichtlich ihren Absichten und ihrer Bestimmung entgegen arbeiten, dann ist es freilich kein Wunder, wenn es der gemeine Mann nicht besser macht, wenn er Aerzte und medicinische Gesetzgebung mehr für eine Last, als für eine Wohlthat betrachtet. Bei dem niederen Grade seiner Bildung wirkt dieses Beispiel zu mächtig; in seiner Unwissenheit folgt er dem bezeichneten, ohnehin schon längst gewohnten Weg; alle Unfälle, die ihm begegnen, trägt er geduldig, ja er glaubt, sie müßten kommen, weil diejenigen, zu denen er

---

\*) Ueber die vorzüglichsten Hindernisse gegen die allgemeine Verbreitung der Kuhpockenimpfung auf dem Lande, und die Mittel zu ihrer Beseitigung. Bamberg bei Klebsadtel. 1807.

in allen Angelegenheiten seine Zuflucht nimmt, ihn ruhig fortwandeln lassen, und ihn nicht vor der Klippe warnen, an der sein Wohlstand, seine Gesundheit, und oft sein Leben scheitert.

Unter so bewandten Umständen mag die Gesetzgebung noch so weise seyn, die Polizei soll mit voller Energie gegen den schädlichen Unfug vorschreiten, alle Kraft und Weisheit der Aerzte und Medizinalkollegien mögen gegen ihn aufgeboten werden, nichts wird vermögen, ihn ganz auszurotten. Wo feste Ueberzeugung und klare Einsicht fehlt, bringt die Gesetzgebung nur Erbitterung und Heuchelei, nie etwas Gutes hervor. „Nur die Aufklärung und Ueberzeugung, sagt REIMARUS, \*) dies ist der rechte Weg, seine Mitbürger von den gewissenlosen Quacksalbern und Quacksalbereien abzuführen, und sie wird ihre unfehlbare Wirksamkeit immer mehr zu Tage legen.“

Endlich tragen auch noch mehrere Aerzte zur Entstehung und Fortpflanzung der ärztlichen Pfluscherei vielleicht ohne ihren Willen ihr Scherflein bei. Zwar scheint Hr. Dr. RADEMACHER \*\*) in sei-

---

\*) Untersuchung der vermeinten Nothwendigkeit eines autorisirten *Collegii medici* und einer medizinischen Zwangordnung. Hamburg 1781.

\*\*) Briefe für Aerzte und Nichtärzte über die Afermedizin, und deren Nothwendigkeit im Staate. Köln bei Keil, 1804.

ner Schrift diese Untersuchung überflüssig gemacht zu haben. Doch glaube ich noch einige Punkte hier erörtern zu müssen, die in der angeführten Schrift theils gar nicht, theils nicht so ausführlich berührt sind.

So finde ich eine vorzügliche Quelle der Aftersmedizin in der Bequemlichkeit und einem gewissen Eigendünkel mancher Aerzte. Es gibt zuweilen Aerzte, die durch Glücksumstände begünstiget, nach KNIGGE'S Ausdruck, mehr die Palläste der Großen, und die Toiletten der Damen als die Hütten der Armen besuchen, die mit Fürsten in Briefwechsel stehen, und auf keine Anfrage antworten, welche nicht ein Goldstück zur Beilage hat. Entschliessen sie sich doch einmal, den minderbemittelten Kranken nicht geradezu vor ihrer hohen Instanz abzuweisen, so übergeben sie seine Besorgung einem anfangenden Praktikanten, oder in dessen Ermanglung einem Kandidaten der Medizin, oder auch ihrem Leibbarbier; bei guter Laune vernehmen sie das Referat dieser Plenipotentiars, sagen mit kurzen Worten ihr Urtheil über den Charakter der Krankheit und ihrer Behandlung, bekümmern sich aber übrigens wenig mehr um den verlassenen Kranken.

Viel Unheil wird hierdurch gestiftet. Man fängt ohnehin in neueren Zeiten wieder häufiger an, gegen die Aerzte und ihre Kunst mißtrauisch zu werden, und es fehlte nichts als die Darstellungen eines ROUSSEAU'S oder MOLIERE'S, um diesen Stand noch

verächtlicher und lächerlicher zu machen. Eine große Kluft trennt bereits einen großen Theil der Staatsbürger von den Aerzten, und es ist zu erwarten, daß ohne den ernstlichen und kraftvollen Verein geweihter Männer es noch ärger werden möchte. Dieses leichtsinnige Fabriziren ärztlicher Praktikanten ist aber am wenigsten dazu geeignet, diese Kluft auszufüllen, und der Wissenschaft und ihren Priestern ihren vorigen Glanz und die alte Achtung wieder zu verschaffen.

Es ist nicht zu erwarten, daß die Aferpraktikanten stets mit der nöthigen Vorsicht und dem gewissenhaften Eifer den Kranken besorgen. Die Kur kann also zuweilen nicht ohne Fehler ablaufen, die dem Patienten und seinen Angehörigen nicht verborgen bleiben können. Diese durch das stolze Zurückweisen des älteren Arztes ohnehin schon in ihrem Zutrauen betrogen, und gegen die ärztliche Kunst eingenommen, suchen sich bald den jüngern Arzt vom Halse zu schaffen, und sich gegen seine Anordnungen nach Thunlichkeit zu verhalten. Unter der Hand befragt man sich über die Umstände des Kranken bei einem berüchtigten Medikaster; er muß die Medizin, die der Doktor verschrieben hat, beriechen und beschmecken, und sein Urtheil über die bisherige Kurmethode fällen. Der Quacksalber thut, als wolle er sich hierzu nicht verstehen; es ist ihm aber hiermit nicht Ernst, und das Ganze bloß eine List, den Kranken

nur gieriger nach seiner Weisheit zu machen. Man dringt nun von allen Seiten in ihn; er erfüllt endlich Aller Wunsch, und mißbilligt zuvörderst das Verfahren der Herrn Doktors, der noch wenige Kranke müsse gesehen haben. Dies ist dem Patienten und den Seinigen ganz aus dem Herzen gesprochen. Um ihnen noch mehr zu schmeicheln, sich aber wichtiger zu machen, und den letzten Funken Zutrauen zu dem Arzte zu ersticken, verspricht der wackere Aeskulap den tödtlich Kranken in kurzer Zeit herzustellen, wenn anders nicht schon zuviel verdorben seyn sollte. Alles strömt nun von dem Lobe des weisen Mannes über, alles verdammt die Aerzte und ihre Wissenschaft. Stirbt der Kranke, so verliert der Medikaster nichts an seinem Kredit, denn es ist offenbar, daß der Arzt schon zuviel verdorben hatte.

Ueberdies thun diese bequemen Aerzte etwas, was einer guten Medizinalverfassung gerade entgegen ist. Wer gab ihnen denn das Recht, Menschen die ärztliche Praxis zu überlassen, die vom Staate hierzu nicht autorisirt sind. Geben sie hierdurch nicht der schädlichsten Anarchie im Medizinalwesen ihren Beifall, und kann man sich dann wundern, wenn der ärztlichen Pfuscheri alle Thore geöffnet werden? Kann der Leibbarbier in ihrem Namen Kranke behandeln, warum sollte er dieses nicht eigenmächtig und ohne Leitung thun können; und fühlt sich dieser hierzu berechtigt, warum sollte nicht allen

seinen Kollegen ein gleiches Recht eingeräumt werden, da sie mit ihm auf derselben Stufe der Bildung stehen?

Das Uebelste dabei ist aber, daß gerade diese Herren es sind, deren Stimme, wenn man doch einmal an das Medizinalwesen denkt, zuerst vernommen wird. Sie allein können also auch zur Ausrottung der Medikasterei das Meiste beitragen. Allein gesetzt sie fühlten dieses Bedürfnis, so müssen sie, da unter ihrer eignen Firma einigermaßen ärztliche Puscherei getrieben wird, gegen alle, die dasselbe treiben, tolerant seyn, um sich nicht selbst öffentlich anzuklagen. Aber selbst dieses Bedürfnis werden sie kaum jemals fühlen. Die Folgen der Medikasterei stellen sich im grellsten Kolorite in den Hütten der Landleute, und unter der dürftigen und minderbemittelten Klasse der Staatsbürger dar; sie kennt nur derjenige, dessen trauriger Beruf es fordert, in ihrer Nähe zu leben, und alle die unglücklichen Schlachtopfer auszukundschaften, die ihrer Unwissenheit noch täglich fallen. Diesen angesehenen Herren aber, die sich blos mit ihres Gleichen abgeben, bleiben diese Schrecknisse fremd. Dringet endlich einmal eine Stimme durch das geräuschvolle Leben zu ihren Ohren, so verhält sie wie die des Propheten in der Wüste, und erregt höchstens die so oft wiederholte Versicherung, daß man zu seiner Zeit die geeignete Rücksicht darauf nehmen werde!

Leicht könnte es auch geschehen, daß Aerzte in ihrem Eifer gegen den Unfug der Medikaster zu weit gehen. Besonders in den ersten Zeiten seiner Laufbahn lodert dieser hoch auf. Es ist wahr, es gehört mehr als menschliche Geduld dazu, alle Gebrechen und Mißbräuche, an denen die Medizinalverfassungen in dieser Beziehung schon so lange kränkeln, mit kaltem Blute anzusehen. Aber nur zu bald überzeugt man sich, daß man entweder Alles in seinem alten Gleise lassen, oder auf eine frohe Existenz Verzicht leisten müsse. Der Muth kühlt sich ab, und man findet, daß man mit einem durch das Alter geheiligten Geschäftschlendrian am glücklichsten fahre. Besonders rathe ich jedem Arzte, sich um Ausrottung der Medikasterei so wenig als möglich zu bekümmern, und sie denjenigen zu überlassen, die ihren Verfügungen den gehörigen Nachdruck geben können. In den Augen des größeren Haufen wird er nie dem Verdachte des Eigennutzes und Brodneides entgehen; der verworfenste Medikaster wird als Gegenstand seiner Rachgierde betrachtet, daher bedauert und von Allen in Schutz genommen. Kommt es vollends zur Strafe, dann ist des Geschreis über Unbilligkeit und Verfolgungssucht kein Ende. Am Amte kann man sich nicht rächen; die Rache trifft also den Arzt, der nach dem wörtlichen Protokolle, welches dem Beklagten immer hübsch vorgelesen wird, die ein-

zige Quelle alles Unheils ist. Jedermann vermeidet nun seine Hülfe, ja man sucht jeden, der seine Zuflucht hierzu nehmen wollte, hiervon abzuhalten. Der Verlust, den er hierdurch an seinem Privatverdienste erleidet, ist bedeutend; er wird ihn nur zubald überzeugen, daß er, so lange in seiner Person Physikus und Arzt noch vereinigt sind, entweder kümmerlich leben, oder zu den größten Ungezogenheiten schweigen müsse.

Eben so gehört auch der Neid, und die Zwietracht, in denen Aerzte zuweilen unter einander leben, zu den nicht unwichtigen Quellen der ärztlichen Puscherei. „Wirklich, es sind nicht selten die Aerzte selbst, sagt RADEMACHER, welche durch ihr abgeschmacktes Betragen die Heilkunde lächerlich machen. Sprich doch mit jedem Arzte über seinen Amtsbruder, gehe darauf durch die Häuser, wo jene Aerzte akkreditirt sind, und wo der Herr gewöhnlich das Echo seines Hausmedikus ist, schreibe dir beide Aussagen auf; lies am Abend den Zettel, und ich setze mein Leben zum Pfande, du wirst bekennen müssen, daß in dem Orte, den du durchwandert, Hurer, Ehebrecher, Spieler, Trunkenbolde und Mörder Aerzte sind.“ — Solcher niedriger Wege will ich nicht einmal erwähnen, sie schimpfen nur den, der sie betritt, und es müßte sehr sonderbar zugehen, wenn nicht ein solcher in den Augen des gebildeten und rechtlichen Mannes ganz verächtlich werden sollte. Aber

nicht unberührt kann ich die feineren Kniffe lassen, die nicht so auffallend, doch eben so niederträchtig sind, und ihren Zweck noch weniger verfehlen. Vor allen gehört hierzu die manchem Arzte ganz eingeborne Gewohnheit, alle seine Mitkollegen zu persifliren, ihre schwachen Seiten karrikaturmäsig darzustellen, und bei jeder Gelegenheit seinen leichtfertigen Witz an ihnen zu üben; mancher Arzt ist naseweis genug, sich selbst über anerkannt verdienstvolle Männer des Zensors- und Gouvernantentones zu bedienen, und jede ihrer Handlungsmaximen mit dem Stempel der Ignoranz, der Gemeinheit, der Empirie oder des Brownianismus brandmarken zu wollen; ein solcher läst auch nicht ein gutes Fleckchen an seinen Kollegen, obwohl er ihnen in's Gesicht immer Freundschaft und Ergebenheit heuchelt, unglücklich beendigte Kuren sind ein wahres Labsal für seine malitiöse Seele. Geht dann die Stupidität des gebildeten oder ungebildeten Pöbels so weit, ihn über einen solchen Vorfall um seine Meinung zu fragen, so ist er seines Sieges gewiß; ein bedenkliches Kopfschütteln, ein mysteriöses, „vielleicht hätte dieses Mittel bessere Dienste gethan, oder: wäre ich nur 24 Stunden früher gerufen worden“ verfehlen nie ihren Mann. Man geht ja ohnehin nur mit dem Gedanken zu einem andern Arzte hin, um etwas gegen den ordinirenden Arzt aufbringen zu können. Die schönen Aeulserungen eines so edeln Kollegen werden

nun als Worte der Weisheit angenommen; von allen Seiten wird gegen den Hausarzt losgezogen und dahin gearbeitet, ihn seines guten Rufes zu berauben.

Wenn ein Arzt dem andern so mitspielt, auf wen soll das Publikum Vertrauen haben? Ist es dann wohl ein Wunder, wenn in mancher Gegend die Aerzte wenig geachtet werden, wenn man sich nur mit Furcht und Zittern zu ihrem Gebrauche entschließt, und sich lieber dem Quacksalber in die Arme wirft, von dem nicht zur Hälfte so schlecht gesprochen, und der selbst von angesehenen Personen in Schutz genommen wird?

Noch ist endlich das Streben mancher Aerzte, die Medizin populär zu machen, und die zu dieser Absicht grössere Verbreitung medizinischer Volksschriften eine nicht unbedeutende Quelle zur Verbreitung und Fortdauer der ärztlichen Puscherei. Wenn auch nicht fast jedem Menschen eine gewisse Neigung inwohnte, über den Ursprung und die Behandlung der Krankheiten des menschlichen Körpers belehrt zu werden, und sich hierdurch wichtig und einigermaßen unentbehrlich zu machen, so ist in diesen Schriften die Arzneiwissenschaft gewöhnlich in ein so gefälliges und anziehendes Gewand gekleidet, daß es Jedermann für etwas Leichtes hält, die Rolle des Arztes zu übernehmen. Nicht nur, daß solche Halbwisser bei jeder Gelegenheit ihre Stimme erheben, und dem gebildeten Arzte

in Ausführung seiner Pläne die größten Schwierigkeiten entgegensetzen, so machen sie sich meistens selbst an Behandlung von Kranken, und fühlen sich sogar berufen, ihre kärgliche Kost auch andern mitzutheilen, und die Aerzte auf alle Weise entbehrlich zu machen. So wird das Chor medizinischer Stümper durch eine Sache vermehrt, wodurch man die Empfänglichkeit für ärztliche Hülfe zu erregen wähnet.

---

Was die ärztliche Pfluscherei der Landbader insbesondere betrifft, so treten ganz eigne Gründe ein, warum sie in demselben Grade, wie ehemals, fort-dauert.

Die erste, gleichsam die Urquelle hiervon liegt in dem Mangel an wahrer Bildung oder vielmehr in der verkehrten Weise, sie zu bewerkstelligen.

Gewöhnlich auf dem Lande geboren, unterscheidet sich die erste Erziehung eines Landbaders von der eines jeden andern Bauersmanns nicht auffallend. Alle seine Umgebungen sind kleinlich und rauh, und ersticken leicht jeden höhern und feineren Sinn. Weis er einmal einige Religionsformeln und biblische Geschichten, ist er nothdürftig im Lesen und Schreiben abgerichtet, so ist seine geistige Laufbahn geschlossen, niemand bekümmert sich mehr um seine fernere Bildung zum Menschen und Staatsgliede. Kaum hat er den erbärmlichen Schulunterricht vollendet, so

wird er in die ehrsame Baderzunft aufgenommen, in Messerabziehen und Barbieren unterrichtet, und einige Jahre von Dorf zu Dorf mit dem Barbiersack herumgehzt. Versteht er endlich auch Aderlassen und Schröpfen, Pflasterstreichen und Klystiren, so verläßt er den lehrreichen mütterlichen Boden, um in einer Stadt eine Kondition zu finden. Hier wird nun das Barbiergeschäft emsig fortgetrieben, und über das Streben nach immer größerer Kundschaft das Bischen Kenntniß im Mechanischen der Chirurgie ganz vergessen. Die Liebe zum väterlichen Heerde, und die Nothwendigkeit, in Allem die Fustapfen seines Vorgängers zu betreten, bringen ihn endlich doch zu dem Entschluß, gelegentlich chirurgische Kollegien zu frequentiren, das heißt, die unterhaltenden Partieen der Chirurgie und Anatomie im eigentlichen Sinne zu hören, ja das tagelange Herumtreiben unter der sogenannten Kundschaft stumpft nicht selten auch diesen Sinn ab, und läßt den ermüdeten Kandidaten das Kollegium verschlafen. Der ganze gelehrte Kurs ist mit einem, höchstens zwei Jahren geschlossen, und wird zuweilen noch früher abgebrochen, wenn es demselben zu seiner Versorgung gerade konvenabel war. Fühlt sich der Herr Kandidat nach dem gewöhnlichen Ausdrücke gut gesattelt, versteht er nämlich mit einer gewissen edeln Unverschämtheit auf einige Fragen zu antworten, so unterwirft er sich einer Prüfung aus allen Theilen

len der Anatomie und Chirurgie, die sich aber, wenigstens in vorigen Zeiten, nicht gern den Verwurf machen liefs, einen armen Schlucker von seiner Versorgung abzuhalten, und ihn zum Eintritte in die gelehrte Gilde der Chirurgen für unwürdig zu erklären. Man war sogar öfters so barmherzig, den Kandidaten nicht einmal auf die Probe zu stellen, und liefs ihn ohne vorschriftsmässige Katechese weiter ziehn!

Mit solchen Kenntnissen ausgerüstet eilet nun der neue Aeskulap in seine freundliche Heimath zurück und übernimmt frohen Muthes die vom Vater ererbte oder durch eine Heirath mit einer Baderswitwe eroberte Barbiergerechtigkeit. Nach Herzenslust kann er seine Geschicklichkeit in allen Theilen der Heilkunde erproben; er darf Fehler machen, die himmelschreiend sind, — auf der Erde werden sie nicht vernommen; vor einer Appellation seiner Patienten darf er sich nicht fürchten; so etwas kostet Geld, und bringt die Gesundheit und geraden Glieder nicht wieder. Ueberdies schützt ihn ja ein stillschweigendes Privilegium, dessen Alterthum schon Respekt verdient, und das man nicht gern antastet.

„Wie und wo, ruft REIL \*) aus, lernten sie Menschen zu behandeln, in welchen die Gottheit

---

\*) Pepinieren zum Unterrichte ärztlicher Routiniers als Bedürfnisse des Staates nach seiner Lage, wie sie ist. Halle 1804.

selbst offenbar geworden ist, um die Natur gerade da zu meistern, wo sie mit undurchdringlicher Weisheit würkt?“ Es ist mir nicht bange, dafs unser Aeskulap alle solche neumodischen Fragen zu beantworten, und sich aus aller Verlegenheit zu reissen wissen werde. Eine unübersehbare Reihe von Vorgängern flöfst ihm Trost und Muth ein; auch sie mußten Aerzte seyn, ohne die Arzneiwissenschaft zu kennen. Eine Sammlung auserlesener Rezepte, der allezeit fertige und schnellheilende Feldscherer, das galante und nützliche Jungfern-, Weiber- und Kinder- Apotheckchen, und LINDERN'S medizinischer *Passe-par tout* \*) weihen ihn freundschaftlich in allen Mysterien der heilbringenden Gottheit ein; was über diesen Makulaturkram hinausgeht, bleibt ihm gänzlich unbekannt, ja er fühlt sich zu erhaben, als dafs er sich nach bessern Kleinigkeiten umsehen sollte. Höchstens lernt er einige neuere Kunstausdrücke auswendig, die in seinem Munde possierlich genug geradbrecht werden; oder er nimmt sich die Mühe, die Rezepte eines berühmten Stadtarztes

---

\*) Dies war die auserlesene Bibliothek eines vor mehreren Jahren verstorbenen Chirurgen im Physikate Schefslitz, dessen Wittve in ihnen noch immer ein unschätzbares Kleinod zu besitzen glaubt. — Aber auch der jüngere Schlag der Landchirurgen hat nichts Besseres aufzuweisen; wenigstens kenne ich mehrere, die innerhalb acht Jahren nicht einen Groschen auf Bücher verwendeten.

nachzukratzen, die der Meister Müller oder Schultheiß zur Beförderung ihrer Verdauung beständig bei sich tragen, und durch den nagenden Zahn der Zeit bereits ziemlich unlesbar geworden sind. Diese Hülfquellen in Verein mit einer guten Portion Arroganz und Dreistigkeit, die ohnehin die steten Begleiter der Unwissenheit sind, bringen ihm bald einen hohen Begriff von seiner Hoheit und seiner Wichtigkeit bei, und nichts vermag ihn von der fixen Idee, so gut wie der gebildetste Arzt zu seyn, zurück zu bringen.

Es war eine auffallende Inkonsequenz der Regierungen, Gesetze und Verordnungen aller Art gegen Aftärzte zu machen, und so ihren schädlichen Einfluß auf das öffentliche Wohl anzuerkennen, und doch Menschen das Leben und die Gesundheit so vieler Tausende zu überlassen, die nicht einmal mechanisch abgerichtet, noch viel weniger wissenschaftlich gebildet waren. Mit Anstellung von Landgerichtsärzten soll ihnen mit einmal das Ruder entwunden, und sie aus dem vieljährigen Besitze verdrängt werden. Dieses ist aber nicht so leicht, als man sich's vorstellt. Dem Gerichtsarzte verbietet Politik, hierin durchgreifend zu wirken. Durch das doppelte Amt des Arztes und Sanitätsbeamten ohnehin in manche unangenehme Kollision versetzt, worüber ich blos WETZLER's \*) treffliche Bemerkun-

---

\*) Entwurf einer systematischen Medizinalanordnung für die kurpfälzbayerischen Staaten. 1805.

gen nachzuschlagen bitte, will ich ihm nicht rathen, mit Nachdruck gegen den Unfug der Landbader zu Felde zu ziehen; bald hat er alle Herren Vettern und Frau Gevattern Intriguen zu bekämpfen, und wird leider zu spät die Abnahme seiner Einnahme fühlen. Nur der Ortschirurg bahnt ihm grösstentheils den Weg zur ärztlichen Praxis. Selbst gebildete Menschen hören vorher die Stimme von diesem, ehe sie den neuangestellten Arzt berathen und ihm Zutrauen schenken. Und fällt es dem Pseudo-Doktor bei, gegenheiliger Meinung zu seyn, so darf er mit aller Gelehrsamkeit sicher erwarten, daß er ruhig sitzen bleibt, oder daß seine Anordnungen nicht zur Hälfte befolgt, und seine Besuche lästig werden.

Der Landbader bekümmert sich daher auch wenig um die Worte des ihm vorgesetzten Arztes; nur dem Scheine nach meint er es gut mit ihm. Unter der Maske des submissesten Dieners erscheint er vor Sr. Exzellenz dem Herrn Doktor, heuchelt ihm die tiefste Ergebenheit in allen seinen Verfügungen, geht aber in demselben Augenblicke zu seinem Nachbar, den er so gut wie der Doktor zu heilen verspricht, nur bedauert er, daß er wegen dessen Neid und Verfolgungssucht seine Kunst nicht probiren dürfe, weil es aber der Herr Nachbar, und er dazu mit ihm durch drei Grade verwandt ist, so übernimmt er ihn in Behandlung. Glückt ihm sein Unternehmen, so wird Jedermann von der Geschicklichkeit des Wundermannes in Kenntniß gesetzt; sieht er aber,

dafs seine Methode den erwünschten Erfolg nicht hat, so zieht er sich weislich zurück. So stirbt freilich kein Kranker unter seiner Behandlung, und sein Ruf und Zutrauen wird durch die offenbarsten Fehler nicht im Geringsten geschmälert.

Dabei ist der Chirurg von ächtem Schrot und Korn so dreist, sich für einen Doktor auszugeben, und den Leuten weifs zu machen, dafs er alles so gut verstände wie jener, dafs er mit jedem Arzte sich messen könne. Auf der Strafse, wo ihn die Leute sehen können und in öffentlichen Gesellschaften besinnt er sich, dem ihm vorgesetzten Arzte die gebührende Achtung zu erweisen, so tiefe Bücklinge er in Privat-Zirkeln vor ihm macht. Hierdurch sucht er das Volk zu täuschen, und täuscht es auch wirklich, als sei er so gut als der Doktor, der nichts als Eigendünkel und Stolz gegen gemeine Leute vor ihm voraus habe. Dergleichen Intriguen werden häufig gespielt; sie verfehlen nie ihren Zweck und unterhalten die Vorurtheile des gemeinen Mannes gegen den Gebrauch rechtlicher Aerzte am allermeisten.

Auch weifs der Landbader sehr gut dieses Mißtrauen zu seinem Vortheile zu benutzen, und sich des ihm geschenkten Zutrauens zu vergewissern. Die mannichfaltigen Berührungspunkte, in die er mit dem gemeinen Manne durch das Barbiergewerb kömmt, verschaffen ihm häufige Gelegenheit, alle seine schwachen Seiten kennen zu lernen. Bald spielt er die Rolle des Spasmachers und Tischrathes, bald

die des Neuigkeitskrämers und politischen Kannengießers. Er fröhnt allen seinen Vorurtheilen, hegt seine Liebe zum Wunderbaren, sucht überall seine Weisheit auszukramen, und jedem einen hohen Begriff von seinen Vorzügen einzuflößen. Schon hierdurch wird er dem gemeinen Haufen unentbehrlich, und der Grund zu seinem ärztlichen Rufe gelegt. Ist er vollends mit einem Weibe aus seinem Wohnsitze verheirathet, so ist sein Glück für immer gemacht, denn man darf sicher denken, daß er das ganze Ort zu Schwägern, Vettern und Gevattern habe, die, wenn sie auch das ganze Jahr unter sich in Uneinigkeit leben, doch gegen einen dritten Nichtvetter sich brüderlich vereinigen, und ihrer christlichen Demuth unbeschadet, gewöhnlich die unchristlichsten Wege wählen, um sich für den vermeintlichen Familienschimpf zu rächen.

Zudem weiß der Landbader zu gut, wie viel es nütze Charlatan zu seyn. Es ist ein hervorstechender Zug des gemeinen Mannes, daß er den Werth jeder Sache und einer jeden Handlung nach einem ziemlich sinnlichen Maßstabe berechnet. So ist es eine bekannte Sache, daß er nur solche Arzneien für vornehm und für seinen Körper zuträglich hält, welche eine heftige und auffallende Wirkung hervorbringen. Das ganze Chor von Aftärzten vom gemeinsten Landbader bis zum letzten Waasenmeister kennt nur zu gut diese Gesinnung des gemeinen Volkes. Werden sie zu Rath gezogen, so wird

die Kur von diesem Gesichtspunkte aus begonnen, und es mag so schlecht gehen, als es will, mit der festesten Konsequenz fortgesetzt. Sie reichen ihm nur drastische Purgier-, Brech- oder schweißtreibende Mittel, von deren guten Wirkung er sich durch alle seine Sinne überzeugen kann. Sie reichen diese Arzneien in recht großem Masse und Vehikel, weil kleinere Gläschen, Essenzen, Tinkturen, gar nicht für Arzneien angesehen werden. So versicherte vor einiger Zeit ein Bader aus der sogenannten Waldgegend des Fürstenthums Bamberg einem meiner Freunde, man müsse den Bauern so stark angreifen, daß ihm die Tags vorher genossenen Kartoffeln zu allen Fingerspitzen hinausgepresst würden!

Aus ähnlichen Gründen sucht jeder Landbader sich im Beschauen des Urins zu vervollkommen, indem diese Eigenschaft ihn in den Augen des gemeinen Haufens über die berühmtesten Aerzte der Welt erhebt. Er weiß durch seine Anverwandte und Freunde, oder durch seine Angehörigen, die den urinbringenden Boten auskundschaften müssen, sich immer über den Zustand des Patienten Notiz zu verschaffen. Leicht wird ihm daher eine Prophezeihung, zu der er die Materialien schon vorher weislich gesammelt hat. Nichts desto weniger wird dadurch der Standpunkt des gebildeten Arztes nur um so härter und unangenehmer. Statt der vielen Beweise, welche sonderbare Zumuthungen er sich in

dieser Beziehung muß gefallen lassen, nur folgende Thatsache. Kurz vor meiner Abreise von Schefslitz kam ein Bauer zu mir und zog aus seinem Sacktuche ein mit Urin gefülltes Bouteillchen. Er stellte es, ohne ein Wort zu sprechen, auf meinen Schreibtisch, ließ sich auf keine Antwort ein, sondern deutete bei jeder neuen Frage auf das auf dem Tische paradirende Bouteillchen. Ich suchte durch verschiedene, nicht zur Sache gehörige Fragen seine Zunge zu lösen, aber vergebens; höchstens brachte ich es dahin, daß er mich auf das bedeutungsvolle Glas verwies, aus dem ich das Alter, das Geschlecht, die Länge und die Art der Krankheit, kurz Alles ersehen würde, und welches mir statt aller Antworten dienen müßte. Ich hatte nun lange genug meine Geduld an diesem Klotze erprobt, und erklärte ihm, daß wir auf diese Weise nicht zum Ziele kämen. „Ich sehe schon, sagte er im seufzenden Tone hastig sein Bouteillchen ergreifend, er versteht nichts vom Urine; da lobe ich mir den Bader zu S. und den Scharfrichter zu B, die ihn in- und auswendig studieret haben.“ Mit dem Wunsche, daß ich seine Grobheit für Höflichkeit aufnehmen möchte \*), ver-

---

\*) Ein Wunsch, den man auf dem Lande recht inne haben muß. Vor dem Landdokter hat man im Durchschnitte wenig Respekt; denn er hat weder einen Amtstock, noch einen Bannstrahl, zwei wichtige Argumente, die den gemeinen Haufen gegen Gerichte und Pfarrstellen höflich machen.

liefs er mich und eilte der Strafe zu, wo diese Orakel thronen.

Eine andere nicht minder ergiebige Quelle zu den fortdauernden Pfuschiereien der Landbader liegt darin, daß der gemeine Mann seine Hülfe für wohlfeiler, wie die des Arztes hält. Den Landbader führt das Barbiergeschäft wöchentlich wenigstens zweimal in seine Hütte; dem Kranken reicht er die nöthigen Medikamente und erspart ihm so den Gang in die Apotheke. Was aber das Vorzüglichste ist, er rechnet selten etwas für seine Gänge, sondern er begnügt sich mit einer Quantität Naturalien an Würsten, gesalzenem Fleische, Eiern oder gedörtem Obste; man reicht ihm solche Sachen gern, weil man sie im Hause hat. Bloss seine Medikamente und die Urinbeschau läßt er sich bezahlen. Niemanden fällt es ein, daß unter diesem Titel Gänge und Bemühungen schon überhaupt mitbegriffen und die Naturalien nur gleichsam die Zulage sind.

Das Geitzen von manchem Stadtarzte nach der Landpraxis gibt endlich dem Unfuge des Landbaders eine feste Stütze und allen seinen Kniffen eine gewisse Sanktion. Fast jeder derselben hat einen ärztlichen Patron in der Stadt, an den er sich in allen Bedrängnissen des Lebens wendet, und dem er Kundschaft zuweist. Wenn er nun einen Kranken zur Behandlung übernimmt, und er noch nicht ganz verstockter Sünder ist, so wendet er sich an diesen, legt jedem Briefe gewissenhaft die Ordinationsgebüh-

ren bei, und wird durch dessen Antwort gleichsam sanktionirt, seine Quacksalbereien öffentlich fortzusetzen. Ist aber sein Gewissen schon mehr abgehärtet und stumpf gegen alle Zurechtweisung seiner Vorgesetzten, so quacksalbert er an dem Kranken bis auf den Punkt, wo sein Leben sich auf's Ende zu neigen beginnt. Eiligst muß nun ein Extrabote nach der Stadt zum Hrn. Geheimerath oder Professor. Mit Sehnsucht erwartet man die Zurückkunft des Botens, mit noch größerer Sehnsucht den hilfreichen Mann, von dessen Gelehrsamkeit und hohem Range der Chirurgus wie das ganze Haus den Kranken schon mehrere Stunden unterhalten hat. Kaum hat man die Antwort aus dem Munde des Boten vernommen, so macht man Anstalt die Krankenkammer in Ordnung zu richten; alles fegt und reibt, um den Kleister von Tisch und Bänken wegzubringen, der schon seit langen Jahren festen Besitz von allen Meubeln genommen hat. Der Herr Chirurgus ist immer dabei geschäftig. Von Zeit zu Zeit geht Jemand ans Fenster, um zu erforschen, ob denn auf dem Wege nach der Stadt der glückliche Stern noch nicht aufgehe. Nach langem Sehen und Harren entdeckt man endlich die glänzende Equipage, und alles läuft durcheinander, um Ihre Exzellenz gebührend zu empfangen. Der Hr. Chirurgus hebt dieselbe aus dem Wagen, der wie bei einer Kindtaufe von einer Menge Kindern und Leuten aus der Nachbarschaft umgeben ist; er nimmt den Reiseha-

bit ab, und sorgt für gute Unterkunft der Pferde und des Kutschers.

Wer gegen solche Insinuationsmethoden unempfänglich wäre, der müßte kein menschliches Herz im Leibe haben. Nach einigen vorläufigen Fragen begibt sich der hohe Herr zu dem Kranken. Hier wird das Referat des Baders und die bisherige Behandlungsart vernommen, sie wird im Ganzen gut geheissen, nun aber, weil der kritische Tag eingetreten ist, eine andere, und zwar die entgegengesetzte eingeschlagen. Dem Kranken und dessen Angehörigen ertheilt man den Trost, daß nicht mehr an jenem hätte geschehen können, und sie sich auf den Bader ganz verlassen sollten, dem man auf alle Fälle die nöthige Instruktion ertheilt habe. Stirbt der Kranke, so fällt die Schuld weder auf den Stadtarzt, noch auf den Chirurgen. Sollte auch Jemand an der zweckmäßigen Behandlung von letzterer Seite zweifeln, und etwa auf den Gedanken kommen, daß es besser hätte gehen können, wenn gleich anfänglich ein rechtlicher Arzt wäre gebraucht worden, so beruhigt ihn bald wieder der Beifall seines Protektors, an den der Bader bei jeder Gelegenheit appellirt.

Noch zählt Hr. Dr. RADEMÄCHER zu den Ursachen der ärztlichen Puscherei der Chirurgen ihre unverhältnißmäßige Zahl, und die dadurch begründete Nothwendigkeit, eine andere Erwerbsquelle zu suchen. Ich sehe aber nicht ein, warum sie gerade diejenige wählen, die so gefährlich ist, und sich

so wenig mit einer guten Medizinalverfassung verträgt; noch viel weniger kann ich mich überzeugen, daß das Ganze leiden müsse, um Einzelnen aufzuhelfen. Doch abgesehen hiervon, so fällt diese Ursache in mehreren mir bekannten Gegenden ganz weg. Die Zahl der Chirurgen ist oft nicht nur nicht zu groß, sondern in mehreren Bezirken zu gering. So zählte ich in meinem ehemaligen Physikate Schefslitz zwei sogenannte Chirurgen, und doch begreift solches bei 8,000 Seelen und einen ausgedehnten Gebirgstheil in sich. Obwohl wegen der härteren Feldarbeiten und der dürftigeren Lebensart hier chirurgische Krankheiten weit häufiger vorkommen als im Grundtheile, so ist doch der Gebirgstheil von chirurgischer Hülfe ganz entblößt, und an einen sogenannten Einrichter verwiesen, der die ihm ertheilte Erlaubniß, Brüche und Verrenkungen zu behandeln, natürlicher Weise auf alle innerliche und äusserliche Krankheiten ausdehnt, und gegen dessen Unwesen mehrere Physikate fruchtlos kämpften. Aber selbst für den Grundtheil sind zwei Chirurgen nicht hinreichend, indem ihnen sowohl das Barbiergeschäft, als das Pfuschen in die innere Heilkunde sehr wenig Zeit übrig läßt. Dieselbe Erfahrung machte ich im Physikate Weismayn und Hollfeld, die ich eine Zeitlang administrirte.

Eben so irrig ist es, wenn man glaubt, der Landchirurg müsse nur aus Noth ärztlicher Pfuscher werden. Das Barbiergeschäft bringt ein schönes

Stückchen Geld ein; wenigstens ist der Gewinn, den solches abwirft, nicht geringer, als der eines jeden arbeitsamen Gewerbmannes. Aber auch die Ausübung der Chirurgie gewährt dem Landbader Vortheile, die der gebildete Arzt entbehren muß. Nur in der äußersten Gefahr berathet man den Arzt, und sein ganzes Geschäft ist mit einem, höchstens mit zwei Besuchen geschlossen, die Behandlung innerlicher Kranken geschieht durch Boten, die den Urin zu dem Arzte bringen, und ihm über den Verlauf der Krankheit referiren. Dies geschieht aber blos, um die Besuchskosten zu sparen, und es werden jedem Arzte schon Beispiele vorgekommen seyn, wo man sich jeden persönlichen Besuch verbeten hat.

Ganz anders verhält es sich mit dem Chirurgen. Bei äußerlichen Krankheiten kann nichts durch Boten abgethan werden. Der Bauer kann seinen zerbrochenen Knochen nicht selbst einrichten, seinen Abscess öffnen und sich verbinden. Der Chirurg ist ihm unentbehrlich; er fühlt, sieht und riecht so zu sagen die Folgen seines Handelns, weswegen er auch seine Mühe gern lohnet, und sich leicht überzeugt, daß er seine Heilung nur dessen Geschicklichkeit zu verdanken habe, eine Ueberzeugung, die er von der Kur des Arztes selten oder nie heget.

Man darf daher nicht auf das Weheklagen der Chirurgen gehen. Ich kenne unter andern einen

Landbader, der allen Verboten gegen seine Quack-  
salbereien die Ausrede entgegensetzt, daß seine  
lieben Würmer, worunter er seine Kinder ver-  
steht, verhungern würden, wenn er nicht mehr  
pfuschen dürfte; und doch hat sich der nämliche  
schon ein hübsches Sümchen erworben, und lei-  
het jährlich noch ein Kapitälchen aus. Dies ist  
aber auch leicht möglich, wenn man die Ansätze  
solcher Herren sieht. Mir sind schon manchmal  
Deservitenverzeichnisse von simplen Landbadern zu  
Gesicht gekommen, welche für offne Fußgeschwü-  
re, für Brüche und Luxationen 60 bis 70 Gulden  
betragen. Erst vor anderthalb Jahren sah ich ein  
Konto, wo für jeden Gang in dem eignen Wohn-  
orte des Baders zwei Gulden dreißig Kreuz-  
er gerechnet waren; die ersten Tage wurden die  
Gänge immer verdoppelt; die Krankheit bestand  
in einem Abszess am Halse, der eine sehr stinkende  
Jauche enthielt; die unangenehme Affektion des  
Geruchsorgans wurde so hoch angerechnet, daß  
das Konto sich über 80 Gulden belief.

Sollte aber auch der Standpunkt des Arztes und  
Chirurgen nicht so verschieden, und dieser nicht  
einem besseren Loose als jener ausgesetzt seyn, so  
ist es wirklich ein neuer Grundsatz der Polizeipraxis,  
einen Unfug zu dulden, weil er einzelne Menschen  
ernährt. Man ist etwa der Meinung, daß der Land-  
bader für den Verlust der innerlichen Praxis ent-  
schädigt werden müsse. Ich meiner Seits sehe die-

ses nicht ein; er hat sich nicht für eine Kunst, er hat sich für ein Handwerk gebildet; und diese Bildung kostete ihm doch wahrlich nicht so viele Aufopferung, daß nur von der geringsten Entschädigung die Rede seyn könne. Wenn es auch nicht unerlaubt wäre, etwas zu treiben, was man nicht versteht, so ist es an sich schon Unrecht, auf Kosten der Gesundheit und des Lebens des Menschen Privilegien zu dulden. Auch der Waasenmeister, der Königsseer, die weise Frau und der frömmelnde Einsiedler hatten durch die ärztliche Praxis eine reichliche Erndte; auch sie werden ein unbequemes Leben führen, wenn es der Staat mit seinen Gesetzen ernstlich meinen, und ihre Wirthschaft niederlegen wird; will man etwa auch für diese Entschädigung verlangen? Oder soll vielleicht gar das Gesundheitswohl von so vielen Hunderten noch ferner gefährdet werden, um diesen Auswürflingen frohe Tage zu bereiten?

Ich muß daher auch die Meinung mehrerer Aerzte, daß man aus diesen Rücksichten den Barbiers immerhin noch kleinere Operationen überlassen soll, gänzlich mißbilligen. Der bildungsfähige Theil mag gleichwohl den Schulen für praktizierende Aerzte oder Landärzte einverleibt werden. Gern wird sich der edeldenkende Chirurg einer Verfügung hingeben, welche ihm die lang entbehrte Würde, und seinem Handeln die öffentliche Sanktion erteilt. Von dem übrigen Trosse aber

kann als Medizinalpersonale keine weitere Rede seyn. Es darf ihm nicht die geringste Handlung am Krankenbette gestattet werden; ich möchte ihn nicht einmal zu dem Dienste der Krankenwärter wählen, um seiner unwiderstehlichen Neigung zum Pfuschen keine Nahrung zu geben. Von einer Klasse von Aerzten, die sich mit der Heilung geringerer Krankheiten und mit unbedeutenden Operationen abgibt, habe ich ohnehin keinen Begriff. Auch die anscheinlich geringste Krankheit trifft den menschlichen Organismus, der in seiner geringsten Beziehung groß und achtungswerth ist. Es ist der schädlichste Irrthum, von der Leichtigkeit der Operation auf die Leichtigkeit ihrer Indikation zu schliessen; noch weit gefährlicher ist es aber, ganz heterogene Geschäfte mit einander zu verwechseln. Chirurgie und Bartscheeren haben nichts mit einander gemein. Wenn es auch nicht ekelhaft wäre, dieselben Hände, die so eben die Klystirmaschine applizirten und veraltete Geschwüre reinigten, nun unter meiner Nase und an meinem Bart abreiben zu sehen, so ist es auch eine Erniedrigung und Beschimpfung der Wissenschaft, sie solchen taktmäßig abgerichteten Händen anzuvertrauen. Es ist dies der schädlichste Mißgriff, der je gemacht werden konnte, und der noch heutigen Tags die glänzendste Medizinalverfassung blos zu einem schönen Aushängeschild herabwürdiget, mit dem man leichtgläubige Gäste anlocken möchte,

um

um sie desto kärglicher bewirthen zu können. So lange noch die Chirurgie nur immer in der Person des Barbiers auftritt, so lange ist von allen Verkehrungen gegen ärztliche Puscherei nichts zu erwarten; ich bedaure jeden Arzt, den das Unglück in eine Gegend verschlagen hat, wo ein solcher bartscheerender Chirurg hauset.

Für immer muß also dem simplen Bader die Bildungsschule für praktizirende Aerzte oder Landärzte verschlossen bleiben; nie darf er zu einem Posten zugelassen werden, der mehr fordert, als Unbesonnenheit und Grofssprecherei. Unmöglich kann ich deswegen die Vorschläge zweckmäfsig finden, die Hr. Hofrath Dr. NIEDERHUBER \*) zur Ausrottung der ärztlichen Puscherei der gemeinen Bader gemacht hat. „Viele der Landwundärzte, sagt er, und zwar meistens solche, denen es an wahren Begriffen ihres Berufes mangelt, suchen durch allerlei trügerisches Spielwerk das Landvolk zu täuschen, und sich theils durch prahlende Uringuckerei, theils durch sonderheitliche Arkanen berühmt zu machen. Jeder, der sich mit solchem Trugspiele abzugeben unternimmt, soll für das erstemal gütlich von dem Oberarzte gewarnt, und in die Grenzen der vernünftigen Handlungsweise zurückzukehren erinnert werden. Wenn aber diese Erinnerungen fruchtlos abglitschen, so

---

\*) Entwurf einer planmäfsigen Verfassung des Sanitätswesens für deutsche Provinzen. 1801.

soll solcher in Gegenwart mehrerer seiner Kollegen vernommen, über seine Kenntnisse überhaupt, und vorzüglich über die Gründe seines prophetischen Uringestes und seiner Quacksalberei examinirt, sodann aber exemplarisch nach den Verhältnissen der Umstände gestraft werden. Wenn endlich auch diese Korrektion die halsstarrige Charlatanerie nicht biegen sollte, so soll ein solcher mit Wiederholung doppelter Strafe von aller Ausübung innerlicher Kurarten gänzlich suspendirt werden.“

Das heißt doch wirklich die Geduld der Polizei auf die Probe setzen! Ich würde es als Mirakel betrachten, wenn unter einer solchen planmäßigen Verfassung des Sanitätswesens die halsstarrige Charlatanerie je gebeugt werden sollte. Also nur auf wiederholtes Betreten soll der Landbader von der Ausübung innerlicher Kurarten suspendirt werden! Kann das wohl eine Strafe heißen, wenn ihm ein Geschäft untersagt wird, das er nicht versteht, und wozu er nicht befugt ist? — Was soll denn wohl mit dem langweiligen Mahnen und einer so bleiern einherschreitenden Bestrafung gewonnen werden? Es gilt ja Menschenleben, oft das Wohl ganzer Familien, denen es nicht gedient ist, wenn man ihnen ein weitschichtiges Strafprotokoll zum Ersatze für das Leben ihres Ernährers oder Freundes darbietet. Man glaube doch ja nicht, daß Worte und vernünftige Vorstellung bei so verstockten Sündern, wie pfuschende Bader sind, etwas

fruchten. Eben, weil das Gesetz nie im Verhältnisse zur Gröfse des Verbrechens stand, eben darin liegt noch ein vorzüglicher Grund zur Fortdauer der ärztlichen Pfuscherei im Allgemeinen, und die der Landbader insbesondere; je energischer und gewaltiger gewirkt wird, je schneller Schlag auf Schlag gegen den Frevler folgt, eine desto günstigere Gestalt wird Alles gewinnen. Nur dadurch, daß dem gemeinen Bader die entfernteste Gelegenheit zum Sündigen abgeschnitten wird, nur dadurch kann einmal etwas Besseres geschehen; und dieses wird erreicht, wenn er mit unerbittlicher Strenge von dem erhabenen Berufe, Menschen zu heilen, verbannt, und an den Barbiersack verwiesen wird, der blos ein Paar gute Hände und Füfse, aber wenig Kopf verlangt.

---

Dieses wären nun nach meinen individuellen Einsichten die vorzüglichsten Quellen der Fortdauer der ärztlichen Pfuscherei. Die Aufgabe, wie der Staat ihre Ausrottung am besten bewerkstelligen könne, werde ich vielleicht zu einer andern Zeit zu lösen versuchen. Wer übrigens, so wie ich, ihre traurigen Folgen nach ihrem ganzen Umfange kennen lernte, und wer fühlt, wie mächtig dieser Unfug jedem edleren Streben des Zeitgeistes entgegen kämpfe, und die grössten Aufopferungen weiser Staaten vereitle, der wird mit mir wünschen, daß ihre Ausrottung bald begonnen werden möchte.

Zwar ist man allgemein geneigt, alle Wahrheiten und Vorschläge von Aerzten zur Ausrottung der Medikasterei auf Rechnung einer niedrigen Leidenschaft „des Brodneides“ zu bringen. Wahrscheinlich findet in dieser Meinung die Langmuth und die Toleranz mancher Polizeistelle gegen den größten Unfug ihre Erklärung. Ich meiner Seits muß indess offenherzig bekennen, daß ich es für die Einnahme der Aerzte weit zuträglicher halte, wenn Pfuscher existiren. So würde ich z. B. bei dem angenehmen und gesunden Klima meines ehemaligen Physikatsbezirkes gewiß nicht den dritten Theil Faulfieberkranke, Wasser-, Lungen- und Gelbsüchtiger in Behandlung bekommen haben, wenn nicht die Methoden einiger Quacksalber die Erzeugung dieser Krankheiten begünstigt haben würden.

Doch auch zugegeben, daß die Aerzte nicht aus edler Absicht, daß sie wirklich aus Neid gegen Medikaster streiten, so kann dieß der Polizei unmöglich zur Entschuldigung dienen, dem Unwesen so gleichgültig zuzusehen; der hierdurch gesetzte Nachtheil für den allgemeinen Staatszweck bleibt immer derselbe. Aber selbst abgesehen davon, so muß der Arzt, wenn er auch nur als Gewerbsmann, der leben will, betrachtet wird, gegen Beeinträchtigung in seinem nützlichen Gewerbe kräftig geschützt werden, und es ist unbillig, wenn seine Klagen unerhört bleiben. In letzterem Falle verlange man nicht, daß der Arzt alle Schulen durchgemacht

habe, Jahrelang auf Universitäten gewesen sei, und noch den letzten Rest seines Vermögens an den Dokortitel und die Examinationsgebühren hänge, um die Erlaubniß zu haben, als Exzellenz darben zu müssen. Man hat bei Regulirung der Besoldungen für Aerzte viel zu sehr die Privateinnahme in Anschlag gebracht, die die ärztliche Praxis abwerfen sollte; es ist also eine gerechte Forderung von Seiten der Aerzte, daß man diese nach einem strengen etatsmäßigen Kalkul gemachte Berechnung berücksichtige, und jedes Hinderniß, welches ihre Erwerbsquelle schmälert, mit Energie aus dem Wege räume.

---

2.

Synchondrotomie  
als Gegenstand der medizinischen Polizei  
betrachtet.

Von

Herrn Medizinalrath Dr. *Wendelstädt*,  
vordem Physikus zu Wetzlar, nunmehr auf seinem Landgute  
Ennericher Hof bei Limburg an der Lahn.

---

So wie es immer nur späteren Zeiten möglich ist, durch Sammlung und Vergleichung der mannichfaltigsten Darstellungen von Thatsachen, deren Geschichte zu einer pragmatischen Geschichte zu erheben; so ist es auch nur folgenden Zeiten aufbewahrt, richtig über Theorieen, Erfindungen etc. abzuurtheilen, welche jetzt von Anhängern zu warm vertheidiget, von Gegnern zu heftig verabscheuet, von beiden aber einseitig dargestellt werden.

So sind auch wir erst im Stande über das Für und Wider des Schambeinknorpelschnitts zu entscheiden, der vor 33 Jahren zum erstenmal an einer Lebenden gemacht worden ist \*). Die Neuheit dieser Opera-

---

\*) Angenommen, daß auch ALPHONS LE ROY's Behauptung richtig sei, daß JEAN CLAUDE COURVÉE, ein französischer Wundarzt, die Synchondrotomie

tion blendet nun nicht mehr, und die abgekühlten Partheien lassen sich erst jetzt zu einem Ganzen vereinigen. Die glühenden Erfinder und Vertheidiger sind todt; und die wüthenden Gegner sind nicht mehr. Ueber ihre Werke aber herrscht die Stimme des Publikums. Ihre Geständnisse und deren Beleuchtungen durch andere, können wir miteinander vergleichen, und, ohne alle Präökkupation mit jener Seelenruhe und Kälte, die allein die ewige Wahrheit ergründen, darstellen. Diefs mein

---

bei einer schwer gebährenden Wöchnerin schon im 17ten Jahrhundert einmal zu Paris, ein anderer sie zu Warschau unternommen habe, so machte diefs doch kein Aufsehen. LA PLANCHE's Behauptung (im *Journ. de Med. Chirurg. et Pharmac. T. 56. p. 29*), daß man von Alters her diese Operation gekannt habe, ist ohne alle Beweise und leer. J. P. MICHEL nimmt auch an, SEVERIN PINEAU, VESALIUS, PETIT etc. hätten der Operation schon früher erwähnt. Diefs ist falsch. Letzterer möchte sie wohl gekannt haben, aber in seinem *Traité des maladies des femmes en couche*, den ich selbst kommentirt habe, steht kein Wort davon, denn das Wort *taillé* müßte darauf deuten, und diefs ist nicht der Fall. Alle sprechen von möglicher Erweiterung des Beckens durch Erweichung seiner Bildungsknorpel, wovon wir unten weitläufiger handeln. KASPAR SIEBOLD machte aber die Synchronotomie an Kadavern weit früher als SIGAULT sie an der *Souchot* vollzog. Auch machte CAMPER, nachdem 1768 SIGAULT bei der pariser

Zweck! zum voraus rüste ich mich aber mit dem  
 HORAZISCHEN *Conamur tenues magna*.

Machte je eine chirurgische Operation großes Auf-  
 sehn, erregte je eine allgemeine Sensation, so war  
 es diese. Ihr Zweck war erhaben genug; sie sollte  
 den Kaiserschnitt ganz entbehrlich machen; die Ent-  
 hirnung sollte dadurch für immer aus der Klasse der  
 Hülfsmittel in der Wundarzneiwissenschaft verschwin-  
 den; sie sollte die ganze schauderhafte Seite schwe-  
 rer und widernatürlicher Geburten zum Triumphe der

---

Akademie der Wundärzte diese Operation vorge-  
 schlagen hatte, aber wegen Mangel an aufmuntern-  
 dem Beifalle sie nicht wirklich unternahm, Versuche  
 an Thieren damit; daher sie denn von einigen der  
 CAMPER'sche Schnitt genannt worden ist. Aber DE  
 LA ROUSSIÈRE, CORN. HOFFMANN, BAUDELLOCQUE,  
 RIPPING und CHANDON diskutirten über die Brauch-  
 barkeit oder Unanwendbarkeit der Operation, ehe J.  
 R. SIGAULT sie wirklich unter Beihülfe ALPH. LE ROY's  
 1777 machte. Die pariser Fakultät liefs eine goldne  
 Denkmünze auf diesen Akt schlagen, und bestimmte  
 der operirten Madame *Souchot*, von welcher noch  
 oft die Rede seyn wird, und SIGAULT einen Jahr-  
 gehalt.

Wenn THILENIUS (bei Gelegenheit der Krankenge-  
 schichte des Generals HOCHÉ im HUFELAND'schen  
 Journale) SIGAULT den Erfinder des Schambeinknor-  
 pelschnitts nennt, so hatte er Unrecht. Diese Ehre  
 gehört einem Deutschen und zwar Hrn. KASP. V. SIE-  
 BOLD (S. BAUDELLOCQUE T. II. p. 350 etc.).

Kunst, mit einemmale beseitigen! Wer kennt die französischen Tiraden nicht, wenn etwas von der lachenden Seite darzustellen ist. Selbst die Geschwindigkeit der französischen Sprache mußte dazu beitragen, diese neue große Entdeckung plausibel zu machen, und den großen Mann, dessen erhabenem Geiste die Menschheit so viel zu verdanken hätte, zu verherrlichen!

Nachdem ich unten bemerkt habe, was vor dem ersten Unternehmen der Operation an einer lebenden Wöchnerin schon geschehen war, will ich nun mit der glänzenden Epoche anfangen, welche der Entbindungskunst durch diese neue Praxis verheissen wird. Ich stelle die reinen Fakta hin und lasse dann die Literatur, in so weit sie mir nämlich bekannt ist, nach chronologischer Ordnung folgen. Zum Schlusse theile ich darauf meine eigenen Korollarien aus der gesammten Erfahrung mit und suche daraus zu beweisen, daß Synchondrotomie, als eine niemals nützliche, immer höchst gefährliche, meistens tödtliche Operation, der öffentlichen Sicherheit der Glieder eines Staates wegen, niemals sollte unternommen werden dürfen.

1777. In diesem Jahre machte J. R. SIGAULT die erste Operation. Die Wöchnerin, die er operirte, hatte schon 4mal, aber immer todte Kinder geboren. Sie überstand die Operation und auch das

Kind lebte. Sie hieß *Souchot*, und dem Sukzess der an ihr unnöthigerweise verübten Operation hatte man alle das Unheil zu verdanken, welches in der Folge dadurch gestiftet worden ist \*).

Der Querdurchmesser des Kindskopfs hielt 4 Tage, nachdem es geboren war, 3 Zoll 4 Linien. Der Diagonaldiameter des mütterlichen Beckens aber betrug 3 Zoll, nach BAUDELOCQUE'schen Ausmessungen aber 3 Zoll 2 Linien. Der Unterschied war also 2 Linien. Sollte denn die Kraft der Wehen nicht den Kopf um mehr als 2 Linien haben schmälern machen können! Ueberdem war das Kind ein 8 monatlicher Foetus, bei welchem die Natur zuverlässig über das geringe Mißverhältniß zwischen dem Kopfe und Beckendurchmesser würde gesiegt haben.

Was noch ganz wider SIGAULT spricht, ist der Umstand, daß eben diese *Souchot* ein Jahr später natürlich und ohne alle Hülfe ein lebendes Kind geboren hat. Man denke nur nicht, daß etwa durch die vorgenommene Trennung der Symphyse das Becken weiter geblieben sei, denn es wird aus allen folgenden Beobachtungen deutlich erhellen, daß die Symphyse *caeteris paribus* immer nach 14 Tagen wieder zusammen geheilt ist, und jedesmal ihren vorigen Zustand wieder angenommen hat \*\*). Da

---

\*) L'HERITIER beweist diese Behauptung. Pariser Journal 1777. St. 284.

\*\*\*) Die Kommissarien zur Untersuchung der operirten

die *Souchot* ohne Zerreiſſung des ganzen Beckens davon gekommen ist, so muß die durch den Schnitt in die Symphyse bewirkte Entfernung der Schambeine von einander sehr unbeträchtlich, und die Operation nur *pro forma* unternommen gewesen seyn!

Denn bei der berüchtigten *Vespres*, die SIGAULT nach jener ersteren operirte, barsten bei einer 18 Linien weiten Entfernung der Schambeine in der Symphyse, die *synchondroses ilio sacrales*. Sie starb nach LAUVERJAT's Zeugniß aus dem Sektionsprotokolle offenbar als Opfer der Operation am 5ten Tage nach der Entbindung. Das *Periosteum* war über der einen *synchondrosi ilio sacrali* auf 7 Linien vom Knochen getrennt. Das Kind erhielt man todt.

Nach dieser schauerhaften Entbindungsgeschichte machte SIGAULT selbst noch 3mal die Operation. Sie lief für alle Kinder tödtlich ab. Sie wurde aber noch viermal unter seinen Auspizien später vollzogen, und es starben daran 3 Weiber und alle Kinder (1).

„SIGAULT selbst hatte zuletzt sein Zutrauen zu dieser Operation so sehr verloren, daß er sich wei-

---

BLANDIN sagten aus, daß sie 14 Tage nach der Operation, statt einer Erweiterung der Symphyse, nur eine Narbe gefunden hätten. BAUDELOCQUE T. II. p. 369.

(1) MECKEL (PHIL. FRIEDR.) Note zu BAUDELOCQUE T. II. S. 335.

gerte, sie zu unternehmen, wenn das Becken nicht wenigstens  $2\frac{1}{2}$  Zoll Weite im kleinen Durchmesser vom Eingange hatte. Ich habe ihn den Kaiserschnitt bei einer Frau, die ich im Monate Juli 1785 in seinem Beiseyn selbst operirte, empfehlen sehn; und wenige Tage vor seinem Tode war er bei einer Frau, deren Becken noch mehr als  $2\frac{1}{2}$  Zoll Raum hatte, der gleichen Meinung. Man sehe überdem seine Bemerkungen über den Fall der Frau *Vesperes*.“ MECKEL. \*)

Es ging ihm also wie WILLIAM HUNTER der (nach FISCHER) die Lehre vom Zurücklassen der Nachgeburt eingeführt hatte, sie aber auf die liberalste Art, nachdem er viel Unglück dadurch selbst bewirkt, und bewirken hatte sehn, selbst widerrief. — Und wie dem famösen SACOMBE (nach K. SPEN- GEL), der, nachdem er als aberwitziger Schriftsteller und Stifter einer *école anticésarienne* die Instrumente aus der Geburtshülfe hatte verbannen wollen, selbst *in praxi*, aber freilich zu spät darnach griff, als BAUDELOCQUE auf eine pralerische öffentlich ergangene Aufforderung wirklich ein Subjekt mit schlechtem Becken ihm übergab.

1778. ALPHONS LE ROY war der Gehülfe SIGAULT's. Er hat die Ehre auf der goldnen Ehrenmedaille als

---

\*) Ebendaselbst S. 533.

solcher angeführt zu seyn. (2) Hier bemerke ich nur, daß auf eben dieser Medaille das Brustbild des Dekans der med. Fakultät zu Paris vom Jahre 1777 geprägt ist. Doch sonderbar — die Engländer liessen verdienstermaßen auf JENNER auch eine Medaille schlagen, aber auch sein Bild —! Wie doch verschiedene Nationen auch so verschieden ihre Dankbarkeit ausdrücken.

ALPH. LE ROY soll glücklicher in seinen Synchronotomien als SIGAULT gewesen seyn. Mir scheint aber viel Wind bei seinen Fällen mit eingelaufen zu seyn. Er will durch den Schambeinknorpelschnitt eine weit größere Entfernung der Schambeine, als SIGAULT hervorgebracht haben; nämlich 3 Zoll und einige Linien, dieser aber nur 2 Zoll  $\frac{1}{2}$ . Hätte er die Entfernung wirklich so weit getrieben, so müßten seine Operirten alle dadurch getödtet worden seyn. Seine Angabe, daß ein Theil des Kindskopfs in den gemachten Spalt eingetreten, wodurch dessen Volumen verringert worden sei, ist falsch.

Auf seine *procès verbaux* ist sich gar nicht zu verlassen. Die mit unterschriebenen Zeugen waren z. B. bei einem ein vornehmer Herr aus Paris, eine Amme, und drei Nachbarinnen, die aber natürlich nichts von der Sache verstanden. Ein anderes Protokoll haben wieder Zeugen unterschrieben, die

---

(2) *Observations et reflexions sur l'operation de la symphyse et les accouchemens laborieux.* 1780.

gar die Entfernung nicht selbst gesehn, noch viel weniger gemessen hatten. LE ROY muß aber selbst den Tod mancher Wöchnerin eingestehen.

Schon in dem Jahre 1778 ereigneten sich mehrere traurige Fälle auch aufser Paris. Dahin gehören zum Beispiel die von RETZ zu Arras; von NAGEL zu Speier; von GUERHARD zu Düsseldorf, von welchem unten noch mehr vorkommen soll; von BONNARD zu Hedin und von KARL KASPAR SIEBOLD zu Würzburg, welcher besondere Erwähnung verdient, da er von einem so ausgezeichneten und großen Wundarzte herrührt.

Auch kamen wieder zwei Frauen, die die Synchronotomie überstanden hatten, nämlich *Blandin* und *Verderais*, vermuthlich zum Verdrusse Hrn. SIGAULT's, der sie operirt hatte, glücklich mit lebenden Kindern nieder, und Madame *Belloy*, ihre Amme, sagte öffentlich aus, daß sie nichts Widernatürliches an deren Becken habe entdecken können.

1779. KARL KASPAR (später von) SIEBOLD überreichte der pariser Akademie ein Programm über Synchronotomie. Daß er früher als SIGAULT an Leichen diese Operation gemacht hat, habe ich schon gesagt.

Aus BAUDELOCQUE nehme ich folgende Stelle. Sie soll wörtlich aus dem Programme ausgehoben seyn. „Nach dem Resultate meiner Versuche glau-

he ich behaupten zu können, daß eine genaue Kenntniß des Grades, in dem die Verengerung statt findet, Kenntniß des Beckenverhältnisses zu der Dicke des Kindskopfs und des Mafses, der zu einem glücklichen Durchgange zu bewirkenden Erweiterung, den Geburtshelfer in allen solchen Fällen auf eine sichere Art leiten müsse, das eine oder andere von den 3 angezeigten Mitteln, dessen Anwendung unumgänglich nothwendig ist, mit Ausschließung der beiden übrigen zu wählen; die Levret'sche Zange nämlich, wenn das Mafs 6 Linien und drunter ist; die Durchschneidung der Schambeine, wenn es 6 bis 18 Linien, auch wohl zwanzig beträgt und den Kaiserschnitt, wenn es die letzte Gränze überschreitet.“ „Ich weiß wohl, setzt er hinzu, daß Hr. SIGAULT und andre versichern, 2 und  $\frac{1}{2}$  Zoll Entfernung bewirkt zu haben. Hier darf ich aber nur nach meiner eignen Erfahrung urtheilen, die mir sowohl an Kadavern, als an der lebenden Frau, die ich operirt habe, das nämliche Resultat gegeben haben.“

Diesem Entwurfe gemäß verrichtete SIEBOLD im Febr. 1778 bei einem Weibe, welches schon 7—8 todte Kinder geboren hatte, den Schambeinknorpelschnitt. Das Becken soll von den Schambeinen bis zum Heiligenbeine 33 Linien gehabt haben. Er mußte die Operation mit großen Schwierigkeiten verrichten. Die Symphyse war verknöchert und er mußte sie von einander sägen. Er verrichtete

mühsam die Wendung, aber mit so vieler Schwierigkeit, daß er gezwungen war „mit aller Stärke und ohne Barmherzigkeit,“ die Stirn des Kindes zusammenzudrücken. „Ich glaubte mehr als einmal (sagt er), mich an den Grenzen unserer Kunst zu befinden, und bedauerte herzlich, wie ich es vielleicht noch jetzt bereue, daß ich, durch den verführerischen Anschein einer neuen Operation verleitet, nicht den Kaiserschnitt vorgezogen hatte.“ Er selbst behauptet, die Frau sei noch ganz glücklich aus dem Spiel gekommen.

SIEBOLD, jener treffliche Wundarzt, welcher selbst durch Versuche an Todten wohl wußte, daß sich die getrennte Symphyse um 18 Linien erweitern lasse, ja daß sie 6 Linien breit durch den bloßen Schnitt von selbst sich theile; daß aber bei 18 Linien durch's Ausbreiten der Schenkel bis zum geraden Winkel mit dem Körper (wie ein umgekehrtes T) innere Zerreißungen des Blasenhalbes sowohl als der Bänder, durch welche das Sacrum mit den Hüftbeinen verbunden wird, ja Zersprengen der Synchondrosen zwischen den Iliis und dem Sacro erfolgen und durch Quetschung und Brand tödtlich werden müßten; wie konnte er eine lebende Wöchnerin dieser offenbar mörderischen Operation unterwerfen! Auch er war getäuscht! Er theilte durch einen *error calculi* die 18 Linien Erweiterung der Symphyse auf den elliptischen

tischen Beckenraum und den elliptischen Umfang des Kopfes aus. Wir wissen aber, daß nur der Raum zwischen Symphyse und Protuberanz des Sacrums entscheidet, und daß diese fast nichts dabei gewinnt!

Auf SIEBOLD's traurig abgelaufenen Fall folgt ein noch unglücklicherer, den DURET im Febr. 1779 zu Brest unternahm. Aber diese und die vorhergegangenen schreckten die schneidelustigen Geburtshelfer noch nicht ab; wir stoßen im Gegentheil, wie wir gleich sehen werden, auf die fürchterlichsten Geschichten.

1780. LUCAS BOORGES. (3)

GUERHARD wird darin als ein Ungeheuer von Grausamkeit und Unwissenheit dargestellt. Wirklich übertrifft das von BOORGES dargestellte Accouchement alle Begriffe; höchstens kommt ihm das des FRANCK zu Mühlhausen in neueren Zeiten bei, welcher (4), statt die Nachgeburt wegzunehmen, durch einen Riß in der Gebärmutter, den er wahrscheinlich selbst gemacht hatte, einige Ellen Därme aus der Bauchhöhle zog, die er abschnitt.

---

(3) Bemerkungen über die von Hrn. BERNHARD GUERHARD an einer Gebärenden zu Düsseldorf gepflogene außerordentliche Entbindungsart, hauptsächlich die Schambeintrennung betreffend. 1780.

(4) Reichsanzeiger von den 90ger Jahren,  
4ter Jahrg. E

GUERHARD hielt fälschlich dafür, es habe bei einer Gebährenden Namens *Lange* zu Düsseldorf ein Mißverhältniß zwischen Kindskopf und Beckenraum statt; ob ihn gleich ein Gehülfe zu überzeugen suchte, daß keine chirurgische Hülfe nöthig sei, und daß der Foetus natürlich und ohne chirurgische Hülfe können geboren werden, so unternahm er doch die Wendung auf die Füße, oder vielmehr auf einen Fuß, denn er arbeitete daran 3 Stunden lang, wie begreiflich, vergebens. Nun machte er die Synchondrotomie, und da auch diese wie immer den Beckenraum sehr unbeträchtlich erweiterte, wieder ohne Erfolg! Darauf nimmt er nach diesem mißlungenen Versuche den Schenkel des vorliegenden Beins ab, und stopft den Foetus zurück. Endlich perforirt er und enthirnt den Kindskopf. — Aber — auch nun erhält er nur Stücke des Schädels. Seine Kunst hat ein Ende! Die Natur stößt den Foetus aus, und die Mutter stirbt 21 Tage nachher. —

*Molliter ossa cubent* (sagt der Rezensent dieser Schrift in den *Com. Lips.*). *Misera res vita Langiae nostrae putanda est, cum in manus talis tamque imperiti medici obstetricii incurreret. Talem enim, tamque multiplicem operationem viscer auderet carnifex, vel crudelissimus, sed ausus est magister artis obstetriciae et consiliarius medicinalis Dusseldorpensis!* So geht's

aber, wenn Stubengelehrte accouchiren wollen; sie können nur rezensiren, daß sie verlacht werden, ist denn doch blos die Folge ihrer Arbeit, und Menschenleben bleibt unangetastet, wenn sie sich nicht weiter als an den Pult wagen.

BERNHARD CHRISTOPH FAUST (5) steht in der Reihe derjenigen, welche, wenn sie auch den Schambeinknorpelschnitt nicht ganz verwerfen, doch den Kaiserschnitt weit vorziehen. Er leugnet, daß bei Schwangeren eine die Beckenknorpel erweichende Feuchtigkeit abgesondert werde; leugnet auch, daß man eben diese Knorpel bei Leichen verstorbener Wöchnerinnen erweicht, dicker als im ungeschwängerten Zustande, und schwammig gefunden habe. Er widerspricht CAMPER's Behauptung von Erschlaffung derselben, und erklärt LODER's Versicherung, daß nach Verschiedenheit der Geburt die Knorpel von verschiedener Dicke seien, für ungegründet. Er gibt auch nicht zu, daß die erste Niederkunft immer, ja nicht einmal fast immer, schwer sei. Für falsch hält er aber was LODER und LUDWIG angenommen hätten, nämlich, daß zwischen einem Foetus und dem Becken im gewöhnlichen und natürlichen Zustande gar kein Verhältniß herrsche. Lächerlich aber nennt er geradezu deren Hypothese, daß das Becken, dieses

---

(5) Untersuchung des Werthes der Trennung der Schambeine bei schweren Geburten. 1780.

Weiterwerdens bei Geburten wegen, aus mehreren Stücken zusammengesetzt sei.

Da es mein Zweck ist, hier nur die Beobachtungen, rein wie sie von den Schriftstellern gemacht worden sind, nebst deren Gründen Für und Wider anzuführen, so setze ich diesem Raisonement nur eine spätere, die FAUST noch nicht kennen konnte, da sie 1791 erst bekannt wurde, jedoch auch ohne dadurch entscheiden zu wollen, entgegen. S. TH. SOEMMERING sagt: (6) „Auch ist eine nunmehr bewährte Thatsache, daß die Vereinigung gegen die „Geburt hin weicher und schlaffer wird.“ Hierin liegt aber nicht, ob er das selbst gesehen habe.

FAUST leugnet auch den Einfluß des Drucks des Kopfs vom Foetus auf die Erweiterung des Beckens, und die daher rührenden Ausweichungen in den Synchronosen, vielmehr nennt er diese, krankhafte Erscheinungen, die man auch bei Männern und Weibern, welche lange in Gefängnissen gesessen, und dadurch geschwächt gewesen, beobachtet habe. Er statuirt die Ausweichungen nicht, weil STEIN sie nie beobachtet habe.

Daß dieser sie nicht aufgezeichnet habe, sie leugnen wollen, hält die Probe der Kritik nicht aus. Wenn STEIN sie auch nicht gefunden haben sollte, so fanden sie andere. SOEMMERING, unser größter

---

(6) Vom Bau des menschl. Körpers. 1 Band. 2tes Buch. S. 35.

Zergliederer, hatte vielfache Gelegenheit Leichen zu öffnen und zu untersuchen. Er sagt: (7) „Bisweilen stehn an dieser Stelle (nämlich die *symphysis ossis sacri et coxae*) die Hüftbeine vom Kreuzbeine in Personen, die selbst in einer leichten Geburt sterben, um einen Zoll auseinander, und enthalten eine Höhlung mit rauhen oder auch wohl glatten und ebenen Wänden.“ Da hierbei aber nicht in pathologischer Rücksicht entschieden ist, ob diese Trennungen vielleicht Brand verursacht haben, oder ob und in wie weit sie mit dem Tode der Wöchnerin in Verbindung standen, so beweisen sie nichts, als das bei starken Köpfen der Kinder die Becken bersten können \*). Eben das

---

(7) A. ang. O. S. 34.

\*) Berstungen dieser Art bezeugt auch BAUDELOQUE 2 B. S. 413. Eben diesen schreibe ich auch das einseitige Hinken, welches manchmal nach schweren Niederkünften zurückbleibt, und was BERNSTEIN (s. unten) auch als Folge der Synchondrotomie angibt, zu. Zwar habe ich in *Morgagni*, den ich deswegen (Epistola 48 — Artic. 10 — 32.) las, dazu aus Sektionen keine Belege gefunden. Er spricht von Schiefelage des Uterus nach der hinkenden Seite, von Quetschungen des *psaos major* und *iliacus internus*; dieses sind aber *adductores femoris*, und Lähmungen und Hinken erzeugt Störung ihrer Funktionen nicht; das Becken ist die Stütze des Rumpfs und der untern Extremitäten. Ist eine *symphysis ilio-sacralis* gesprengt, so fällt der Haltpunkt weg und das Hinken ist unvermeidlich.

beweist sein Ausdruck: „Nicht selten findet man in „der Mitte der Symphysen der Weiber, welche in „der Geburt sterben, Höhlen.“ Aber eben diese Höhlen konnten ja auch Spiel der Natur seyn. Er selbst hat ein Präparat von dem Becken eines Knaben nach Wien gesandt, wo die Symphyse weit offen stand. Er nennt dies mit Recht, Fehler der ersten Bildung (8). WALTER macht durch die unten genannte Schrift bekannt, daß er bei einem 30jährigen Manne ein Becken gesehen habe, wo die Symphyse der Schambeine  $20\frac{1}{2}$  Linie von einander gestanden habe.

FAUST führt endlich alle die traurigen Folgen, Einklemmung der Harnblase, des Blasenhalses, Caries, Eiterung, Brand von Zerreißungen der Beckenbänder und Synchondrosen an, deren alle guten Schriftsteller über unsere Materie erwähnen, und schließt mit der Behauptung, daß man die Schambeintrennung nie machen (er ist also am Schlusse des Buches mehr dagegen als er es im Anfange gewesen), noch weniger aber sie dem Kaiserschnitte vorziehen müsse. Er bezieht sich vorzüglich auf BENTLY, den ich aber in seinen Grundsätzen und Schriften nicht kenne.

1781. KARL VON KRAPP (8\*). Er ist ganz Gegner dieser Operation, und führt viele Gründe und Er-

---

(8) 1 B. 2tes B. S. 35.

(8\*) Anatomische Versuche und Anmerkungen über die ein-

fahrungen in tabellarischer Ordnung wider die Behauptung an, daß sich bei natürlichen Geburten das Becken erweitere: Erweiterung finde ohne Zerreiſung der Beckenknochen, Junkturen und Bänder gar nicht statt. Das Dickwerden der Knorpel erklärt er für eine Chimäre. Indessen räumt er doch der Synchondrotomie, inkonſequent genug, vor dem Kaiserschnitte den Vorzug ein; „weil die „*Souchot* dadurch operirt worden ſei, bei welcher „die Schambeine nach der Trennung, 4 Zoll von „einander gewichen ſeien.“ Wir wiſſen den Zusammenhang aus den Quellen beſſer, und können frei erklären, daß die SIGAULT'sche falſche Behauptung auch Hrn. Leibarzt von KRAFF irre gemacht habe.

In den Korollarien (2ter Thl.) ſagt KRAFF, die Symphyſe ſei oft ſchon im 24ſten Jahre knöchern. Auf den Bruch dieſes Knochens müßten Brüche der ungenannten Beine folgen. Daher könnten dann die Operirten weder ſtehen, ſitzen noch gehen. Die Operation ſei alſo unnütz. Ueberdem zerreiſe dadurch auch leicht die Blase, oder werde wohl zerschnitten; nicht ſelten treffe dieſes Schickſal auch die Mutterscheide bei einer Entfernung der Schambeine von 3 bis 4 Zoll (1 Zoll zuviel;

---

gebildete Erweiterung der Beckenhöhle und angeprieſene Durchſchneidung des Schambeinknorpels in wider-natürlichen Geburten. 1 Theil. 1780. 2ter Theil. 1781.

4 Zoll sah sie keiner noch erweitert). Hier findet sich nun die Behauptung zuerst, daß, im Falle das untere Becken zu eng sei, der vorgerückte Kopf des Kindes aber weder durch die Zange herausgezogen, noch auch durch die Hand des Geburtshelfers wieder zurückgetrieben werden könne, die Synchronotomie das einzige Mittel sei, die Mutter zu erhalten. Da er von allen Schriftstellern der früheste ist, der diesen Satz aufgestellt, so glaube ich, daß BAUDELOCQUE selbst (9) aus KRAFF, den er wenigstens oft zitirt, sie entlehnt hat, und daß sie die späteren Schriftsteller, von denen ich unten handle, und die ich deutlich bezeichnen werde, wörtlich aus BAUDELOCQUE abgeschrieben haben. Gerade in diesem Falle aber wird Synchronotomie gar nichts helfen, wenn ich mir ein Becken denke, das, wie die von ANTOINE PETIT, WILLIAM HUNTER, PETER CAMPER, und selbst von BAUDELOCQUE beschriebenen, unten fast zusammenstößt. Was soll denn da die Synchronotomie? In einem nur noch erträglichen Grade wird Perforation wenigstens das Leben der Mutter so ziemlich sichern; in kompletter Enge aber ist nichts, als der Kaiserschnitt übrig.

J. DAN. METZGER (10). Nach einem Schambeinschnitte, bei einer 19jährigen Wöchnerin, die schon

---

(9) T. II. p. 416.

(10) Vermischte mediz. Schriften. 2 B. p. 135.

Zmal glücklich geboren hatte, und wo diesmal ein Arm vorlag, unnöthigerweise vorgenommen, und von glücklichem Ausgange gekrönt, bestimmt dieser in allen übrigen Punkten so hellsehende Mann dieser Operation den Vorzug vor dem Kaiserschnitte, dem er noch manche unangenehme Prädikate beilegt. In den Supplementen zu dieser Schrift sagt er unter neuen Elogen, die er der Synchondrotomie macht, die nämliche Wöchnerin habe in der Folge ganz natürlich Zwillinge geboren.

Mir scheint es, als wäre die Schambeintheilung, wenn sie je zu machen wäre, womit ich aber keinesweges übereinstimme, gerade am wenigsten bei Armvorfällen zu verrichten.

ED. SANDIFORT (11) nimmt wie SOEMMERING (s. oben) an, daß sich das Becken zur Zeit der Geburt selbst erweitere. Aber für Synchondrotomie ist er nicht.

DUCHOUSSOR'S Operation im Hôtel Dieu zu Lyon (Dez. 1781) hätte billig wegen ihres unglücklichen Erfolgs für immer von Synchondrotomie sollen zurückschrecken.

1782. JOH. GOTTLIEB WALTER (12). Er sagt, die ganze Lehre beruhe auf falschen Erfah-

---

(11) *Observationes anatomico-pathologicae, lib. IV.* 1781.

(12) Von der Spaltung der Schambeine in schweren Geburten. 1782.

rungen und sei dem Bau der Geburtstheile überhaupt zuwider. Er nimmt an, nach dem 30sten Jahre seien die Synchronosen und Symphyse des Beckens verknöchert.

In diesem Werke liefert er eine schöne Abbildung des oben erwähnten Beckens mit offener Symphyse.

BAUDELLOCQUE (13) ist der gründlichste Schriftsteller über den Schambeinknorpelschnitt. Er, ein Zeitgenosse von SIGAULT, sah, noch ehe der erste Versuch an einer lebenden Wöchnerin gemacht wurde, die daraus erwachsende Gefahr ein, und suchte in einem eigenen Programme (14), welches er bei der königl. chirurgischen Schule vertheidigte, die vorgefasste gute Meinung von derselben zu zernichten; aber er setzte nicht durch.

Ihm verdankt man den durch Thatsachen geführten Beweis, daß der Gewinn an Raum für die gesunden und normal gebauten Becken ganz unbedeutend sei, zu unbedeutend, um wirkliches Mißverhältniß zwischen dem Volumen des Kopfs des Foetus und den Beckendurchmessern zu heben. Fehlerhafte Becken sind gar nicht Gegenstand der Synchronotomie.

---

(13) Anleitung zur Entbindungskunst. 2ter Band 3ter Abschnitt. Von der Durchschneidung der Schambeine (*Charpente osseuse*) S. 326 — 416.

(14) *An in partu, propter angustiam pelvis impossibili symphysis ossium pubis secanda?* 1776.

Der strittige Punkt bei allen schweren Entbindungen ist der kleine Durchmesser von der Symphyse zur Protuberanz des Heiligenbeins. Und eben diese *Conjugata* gewinnt, wie BAUDELLOCQUE angibt, nach L'HERITIER bei einer Entfernung der Schambeine von 18 Linien—eine einzige Linie. Treibt man die Entfernung auf 2 Zoll,  $2\frac{1}{2}$  Zoll sogar, so ist das Produkt für den kleinen Beckendurchmesser einige Linien. SERIN gewann 3 Linien für die *Conjugata*, bei 3 Zoll Entfernung der Schambeine durch den Schnitt. CHEVREUL aber bei 2 Zoll Entfernung 2 Linien. „Aus allen meinen Versuchen, sagt er S. 341, erhellt klar, daß der kleine Durchmesser der oberen, mehrentheils fehlerhaften Oeffnung, wenn man auch denselben von der günstigsten Seite in Ansehung der Geburt betrachtet, dadurch, daß sich die Schambeine um dritthalb Zoll von einander entfernen, nicht über vier bis sechs Linien erweitert werden könne \*).“ DESGRANGES gewann bei 2 Zoll acht Linien Entfernung, sechs bis  $6\frac{1}{2}$  Linie Zusatz zur Entfernung des kleinen Durchmessers. Der äusserste Fall, den man aufweisen kann. Was aber trotz dessen der glückliche DESGRANGES von der Theilung der Schambeinverwachsung demnach halte, werden wir unten sehen.

---

\*) Aber was helfen ein Paar Linien, wo ein Paar Zoll erfordert wird!

Ueberdem zeigen BAUDELOCQUE's Versuche, daß die Schambeine in ungleicher Richtung von einander weichen, wenn man ihre Symphyse zerstört; daß sich das Becken daher nur auf einer Seite, wohl zu bemerken durch's Zersprengen der *synchondrosis ilio-sacralis* der nämlichen Seite, erweitert.

Aber eben diese Entfernung der Schambeine, welche, wenn man sie noch so weit treibt, einen so ganz geringen und unbedeutenden nicht zureichenden Gewinn für die *Conjugata* schafft, hat immer die schrecklichsten Zerstörungen am Becken, dessen Bändern und allen damit in Verbindung stehenden Theilen zur Folge. Hören wir darüber unseren Autor selbst, und man wird von Synchondrotomie gern abstehehen.

„Ich wünschte, als ich bei meiner ersten Ausgabe mit meinem Urtheile über Synchondrotomie zurückhielte, daß Männer, die gar kein Interesse dabei hätten, um die neue Operation geltend zu machen, dem Kaiserschnitte zum Nachtheile zu reden, daß ihre Gegner, mit einem Worte, eine Entfernung von dritthalb Zoll wahrgenommen hätten, ohne Zerrei-sung der Hüftbeinfügung dabei zu bemerken, ohne andere Nachtheile zu sehen, um der Operation beizustimmen. Jetzt, da ich über diese Punkte hinlänglich unterrichtet bin, trage ich kein Bedenken, sie zu verwerfen und zu versichern, daß man die Schambeine nie dritthalb Zoll von einander ent-

*fernt habe, ohne dass es der Frau das Leben gekostet.* Sie hat nie anders guten Erfolg gehabt, als wenn man sie an Becken verrichtet hat, die  $2\frac{3}{4}$  Zoll wenigstens im kleinen Durchmesser hatten; und wenn man die Entfernung der Knochen sehr viel geringer gemacht hat, als man sie gemacht zu haben vorgab; in Fällen, wo sie, mit einem Worte unnütz war, wenn nämlich das Becken, wie ich's selbst gefunden habe, mehr als 3 Zoll Mafs hatte.“

Ueber die Folgen sagt er unter andern S. 413. Zerreibungen der äussern Theile und des Mutterhalses, Entzündung und Brand der Gebärmutter, Versetzung eiteriger, bluteiteriger und fauler Materie in das Zellgewebe des Beckens, ein Vorfall der Blase zwischen die Schambeine und Blutsäcke, die sich in die Länge der Lendenmuskeln der einen oder andern Seite erstrecken, Verletzung der Harnröhre und unwillkührlicher Abgang des Harns bei andern Frauenspersonen, mehr oberflächlich oder tiefgehender Brand, Zerreibungen der Synchondrosen und Bänder etc. vollenden das Gemälde aller traurigen Zufälle, die diese Operation veranlassen kann.“

Auch nachdem diese Operation vollzogen ist, erfordert das Kind noch eine eigene Operation. Fast immer ist es das Opfer derselben geworden. Es ist aber kein Fall bekannt, sagt er, wo Mutter und Kind, beide mit dem Leben davon gekommen wären, ausser bei der

*Souchot*, die aber unoperirt hätte bleiben können.

Auch zeigt er durch Fälle, daß die Operation selbst, so unbedeutend sie auch scheint, oft mit den größten Schwierigkeiten verbunden sei. Nach *Louy* beweist er: daß Symphysen bis 3 Zoll Länge und eine beträchtliche Dicke haben können, nach *ALPH. LE ROY*, daß dabei manchmal sehr bedeutende Blutung vorkommen kann; nach *K. v. SIEBOLD* Verknocherungen der Symphyse, welche die Säge nothwendig machen etc. etc.

Das Buch enthält so unendlich viel Gutes über unsere Materie, daß jeder es selbst lesen muß. Es ist Schade, wenn von dem Detail das Mindeste verloren geht. Viele Sektionsgeschichten, Geschichten von Operationen an Kadavern sowohl als lebenden Wöchnerinnen, welchen *BAUDELOCQUE* beiwohnte, sind sehr interessant, leiden aber in dieser Skizze keinen Auszug.

Ueberdem stößt man auf viele Journal- und Zeitungsnachrichten, besonders aus französischen Blättern, die alle Aufmerksamkeit verdienen, hier aber nicht aufgenommen werden können. Ich weise daher auf das Buch selbst an.

VON *FR. PHIL. DE OBERKAMP* erschien noch eine akademische Streitschrift. \*)

---

\*) *Dissert. de ossium pubis synchondrotomia, num prosit, num laedat. Heidelb. 1782.*

1783. J. PETERSEN MICHELL (15). Er statuirt da die Operation des Schambeinknorpelschnitts, wo der Kopf des Kindes wegen Enge des Querdurchmessers des unteren Beckenausgangs nicht geboren werden könne. Wiederholung nach von KRAPP und BAUDELLOCQUE! Es ist zwar, wie BAUDELLOCQUE selbst zugibt, ausgemacht, daß der Querdurchmesser des Beckens und vorzüglich des unteren Beckens weit mehr an Raum durch die Operation gewinne als die Conjugata. ROEDERER behauptet sogar, daß der Querdurchmesser allein dadurch vergrößert werde. „Aber der Quer- — und die beiden Schief-„durchmesser sind sehr selten fehlerhaft.“ MECKEL (16). Gesetzt aber der höchst seltene Fall trete einmal ein, so ist er dann meistens noch von der Art, daß die beträchtlichste Vergrößerung des Querdurchmessers doch nichts helfen kann. ANT. PETIT (17) „*L'épine sciatique, trop pointue, jetée en-dedans, produira l'etroitesse du bassin in-se-*

---

(15) *De Synchondrotomia pubis. Amstelodami 1783.* Auch W. VAN DOEVEREN *respond.* J. P. MICHELL *inquirens synchondrotomiae pubis utilitatem in partu difficili.* L. B. den 17ten Febr. 1781. Eine Uebersetzung davon in's Deutsche erschien von F. LUDWIG. Leipz. 1784.

(16) Anmerkung zu BAUDELLOCQUE B. 2. S. 348.

(17) *Traité des maladies des femmes enceintes, des femmes en couche et des enfans nouveaux-nés.* T. I. p. 33.

*rieur, et se plantera comme un clou dans ces parties laterales de la tête de l'enfant. J'ai un bassin où les épines sont si pointues, et jetées en dedans, qu'elles forment des éminences prolongées en manière de cloux.*“ Was will man nun da mit dem Schambeinschnitte, oder was will man damit, wenn die abstehenden schwammigen Aeste der Schambeine zu weit nach innen stehen? In diesem letzten Falle bleibt immer der Querdurchmesser weit genug, aber das Becken gestattet doch dem Kopfe des Foetus *in statu integritatis* den Durchgang nicht, und wenn man den Querdurchmesser auch noch wirklich vergrößert.

Und endlich erfordert dieser zu gewinnende Zusatz von Ausdehnung für den Querdurchmesser der Oeffnung des unteren Beckens doch auch Entfernung der Schambeine in der Symphyse. Und diese Entfernung, ist sie, ohne die schrecklichsten Folgen zu bewirken, je zu einem Grade zu treiben, der ein mögliches Produkt für den Querdurchmesser liefert? Wir stoßen noch bei mehreren auf die unüberlegte Exzeption, in diesem Falle allein sei Schambeinschnitt anzuwenden. Was ich aber hier sage, sei ein für allemal die Antwort!

GEORG WILHELM STEIN (18), mein großer Lehrer,  
 dessen

---

(18) Theoretische Anleitung zur Geburtshülfe, zum Gebrauche bei Vorlesungen. 4ter Absch. 12 Kap. S. 243. §. 884. §. 885.

dessen Stimme mehr Gewicht hat, als die Stimme hundert Anderer zusammengenommen, sagt: „die Embryotomie sollte von Rechtswegen in unseren Zeiten so verabscheut werden, daß ihrer in keinem Lehrbuche mehr gedacht würde, und gleiche Bewandniss hat es mit der sogenannten CAMPER'schen Sektion \*), oder der Trennung der Schofsbeine in schweren Geburten (Theor. §. 99). Es ist weit gefehlt, daß diese so neue als sonderbare Operation dem Zwecke entsprechen sollte; denn die Theorie lehret, daß die durch diesen Schnitt zu bewirkende Erweiterung des Beckens nicht anders, als auf Kosten und Gefahr der hinteren Artikulationsflächen der ungenannten Beine des Beckens mit dem Kreuzbeine geschehen könne, und daß daher diese Operation um der Folgen willen nichts weniger als rathsam sei. Praktische Erfahrungen aber lehren, daß die durch diesen Schnitt mögliche Erweiterung des Beckens dennoch so enge Schranken habe, daß diese Operation den Kaiserschnitt zu verdrängen, seltner zu machen, oder sonst in einem Falle den geringsten Nutzen zu stiften, nicht vermöge, und es daher um so viel weniger vortheilhaft oder rathsam sei, diese Operation in die Geburtshülfe aufzunehmen, oder dem Kaiserschnitte vorzu-

---

\*) PETRI CAMPERI *epistola ad D. GESCHER, de emolumentis sectionis synchondroseos ossium pubis in partu difficili.* Groening. 1774.

ziehen, als sie ohnehin gemeiniglich noch eine zweite Operation von Seiten des Kindes erfordert \*).“

Also STEIN verwirft sie ohne alle Ausnahme! dennoch ist sie oft gemacht worden; und wie leichtsinnig ist sie sogar oft gemacht worden! L'HERITIER spricht von 50 Fällen, wo er die Operation gemacht habe. Das traurige Resultat war, daß er dagegen endlich protestirte. WILLIAMS machte die Synchronotomie sogar wegen vorgefallener Nabelschnur; andere machten sie blos wegen Obesität der Schwangeren nach DESGRANGES. Soll und muß da nicht der Staat in's Mittel treten, darf der Staat methodisch morden lassen?

Für dieses Jahr machte der unglückliche Erfolg einer Synchronotomie, welche RIOLOY zu Pimpoli in Bretagne machte, großes Aufsehen.

JOH. ZACHARIAS PLATNER erklärt sich wider Synchronotomie \*\*)

\*) S. das Programm von der Kaisergeburt S. 4 in der Note aus JOH. CHRIST. LUDW. SCHMIDT *Diss. de nuper proposita sectione synchronoseos ossium pubis in partu difficili. Gissae 1777. §. 33.*

\*\*) *Annis ab hinc paucis problema propositum est de sectione synchronoseos ossium pubis facienda, iis datis pelvis conditionibus, quibus fit, ut exitus ejus nimis angustus, naturalem pariendi rationem non admittat. Capta sunt*

1785. DEMATHIIS (19). Er will eine glückliche Operation bei einer rhachitisch gewesenen Person vollzogen haben, bei welcher die Conjugata  $2\frac{1}{2}$  Zoll gehalten haben soll.

Auffallend ist es mir gewesen, daß DEMATHIIS nach einem Auszuge desselben in den *Com. Lips. T. XXVIII.* sagt, daß die Operation, welche K. v. SIEBOLD gemacht habe (siehe oben) nicht tödtlich abgelaufen seyn würde, wenn er das Messer zur Theilung, und nicht die Säge angewendet hätte. Irrt sich BAUDELLOCQUE oder DEMATHIIS? Die Wöchnerinn soll ja nach dem SIEBOLD'schen Programme noch glücklich mit dem Leben für ihren Theil davon gekommen seyn! \*) Die Symphyse der von DEMATHIIS Operirten ist angeblich am 14ten Tage schon wieder geheilt gewesen.

---

*experimenta de animalibus brutis, et, ut genius hominum aetatis nostrae, in nova quaeque ruentium fert, protinus fuerunt, qui idem genus curandi, triste profecto, etiam in hominibus prosequi non dubitarent. Sed de his stilum abstineo etc. (Institutiones chirurgiae rationalis etc. §. 1440.)*

(19) *Journal de medecine, chirurg. et pharmacie. T. 63. p. 510.*

\*) Nachdem ich diesen ganzen Aufsatz vollendet hatte, finde ich eben im 17ten Bande der Biblioth. d. pr. Heilkunde von HUFELAND Nro. 1. S. 42 in einer Anzeige E. SIEBOLD's Nachricht von der M. Markard, die sein Vater durch Schambeinknorpelschnitt entbunden habe. Sie sollte 1805 noch leben.

Es verhält sich mit dieser glücklichen Operation nicht ganz richtig. Nach BAUDELOCQUE's Kritik hat eigentlich LE ROY dieselbe gemacht, DEMATHIS aber den Namen dazu hergegeben. „Die Protokolle über die Beckendurchmesser sind von Leuten, die das Becken nicht gemessen haben, unterschrieben worden.“ BAUDELOCQUE (20). Was ist nun auf solche Beobachtungen zu geben?

P. F. HARTMANN, dessen Streitschrift eben in diesem Jahre erschien, erklärt sich als Gegner des Schambeinfugeschnitts\*).

1786. JOH. PETER FRANK (21). Nach der *lex*

---

Die Verknöcherung der Symphyse wird hier als „eine bekanntlich der allerseltensten Verknöcherungen am weibl. Gerippe“ fälschlich angegeben. Wir hören hier, daß die Operirte noch einmal und zwar ein lebendes Kind geboren habe. Beweis genug, daß die Operation unnöthig gewesen sei. Vergleiche damit das früher Gesagte und die Angaben von 33 Linien haltender Conjugata.

Es ist von Hrn. E. v. SIEBOLD sehr rühmlich, daß er selbst ohne Rücksicht hier die Wahrheit sagt.

(20) Thl. 2. S. 382.

(\*) *Respondente BEREND, Diss. exponens synchondrotomiam in partu difficili rarissime utilem.*

(21) System einer vollständigen medizinischen Polizeii.  
1 B. S. 549.

*regia* (22), (ein Gesetz, welches der Menschheit Ehre bringt, nach welchem, wenn Schwangere sterben, sogleich der Foetus von ihnen genommen werden soll, um wo möglich dessen Leben noch zu retten), wurde in neueren Zeiten unter anderen zu Venedig eine Verordnung erlassen, die auch dahin abzielt, zu verhüten, daß Scheintodte nicht wirklich getödtet werden möchten, der Kreuzschnitt durch die Integumente des Unterleibs der zu operirenden Wöchnerin wurde verboten, und befohlen, daß der Foetus durch einen geraden Einschnitt aus dem *Utero* sollte genommen werden.

Ich vermisse es bei FRANK, daß er nicht die Veranlassung dazu auch angegeben hat. Es war keine andere, als das wirkliche Erwachen einer scheinodten Wöchnerin unter dem Ausschneiden des Foetus, wenn ich nicht irre, zu Venedig. Wo ich dieses Faktum gelesen habe, weiß ich nicht mehr. Aber ich vermuthe in einem der K. SPRENGEL'schen Werke.

FRANK's uns hier angehende Stelle ist folgende. „Sind die natürlichen Geburtswege mit dem verschlossenen Kinde, dieses mit jenem, oder beide von keinem Verhältnisse; so fragt sich's wieder, wie hier sollte zu Werk gegangen werden? Es ist offenbar, daß, wegen der Ungewißheit des wirklichen Todes der Schwangeren

---

(22) *Digestor. Lib. XI. Tit. VIII. de mortuo inferendo et sepulchro aedificando.*

der Kaiserschnitt nicht anders vorzunehmen sei, als auf die behutsamste Weise; so wie man solchen in einer noch lebenden Mutter vorzunehmen pflegt. §§. 6. 7. 8. 9. 10. Allein da man in unseren Zeiten auf eine Operation verfallen ist, durch welche man in gewissen Fällen Kinder, die sonst nicht ohne Kaiserschnitt gerettet werden konnten, lebendig hervorgezogen hat, ohne dafs die an der Mutter verrichtete Trennung der Schofsbeine, derselben tödtlich geworden wäre; so ist noch immer vor allen grofse Einsicht nöthig, um zu bestimmen: ob dieser Trennung, oder dem Kaiserschnitte, zur Erreichung des vorgesetzten Endzweckes, der Vorzug zu lassen sei?“

„Die Trennung der Darmbeine (?) hat wenigstens bei den meisten verstorbenen Schwängern vor dem Kaiserschnitte den gröfsten Vorzug, und man sollte trachten, dieselbe allen Wundärzten, die in solchen Fällen gebraucht werden, nachdrücklichst zu empfehlen, und nur dann die Bauchöffnung zu gestatten, wenn jene auf den vorliegenden Fall \*) nicht anzuwenden wäre. Gewifs bei solchen Gelegenheiten hätte man Ursache, sich in einer Operation zu üben, welche, so viel man jetzt noch davon urtheilen mag, nicht ohne weitere Versuche

---

\*) Er meint nämlich den *situm foetus extrauterinum*.

an verstorbenen Schwangeren, ganz verworfen werden sollte, obschon ich solche an Lebenden noch nicht dem Kaiserschnitte vorziehen möchte. Man sehe meine Beobachtung *de sectione symphysis ossium pubis, in episcopatu spirensi peracta*, welche den *act. academ. Moguntin. 1782* einverleibt und darin 1783 abgedruckt worden ist.“

Ich widerspreche hier FRANK und behäupte gerade von seiner Lehre und Empfehlung das Gegentheil. Erstens gehen nach allen ächten Wahrnehmungen nicht nur die meisten Mütter, sondern mit ihnen fast alle Kinder bei dieser Operation zu Grund. MECKEL sagt in einer Anmerkung zu BAUDELOCQUE (23): „von 33 Weibern sind ihrer 30 offenbar das Opfer des Schambeinschnitts geworden, oder Krüppel geblieben“ und an einem anderen Orte liefert M. folgenden Kalkul \*): „durch die 33 Operationen hat man 13 Kinder erhalten, die anderen sind gestorben. Wenn auch einige von ihnen schon vorher todt waren, so sind doch die anderen der Grausamkeit in der Geburt unterlegen. Man bemerkt, daß die, welche erhalten wurden, den Müttern zugehörten, welche die weitesten Becken hatten.“

Lesenswerth ist BAUDELOCQUE's Beschreibung von einer Synchronotomie, die bei einer Wöchnerin, welche während der Geburtsarbeit starb, vollzogen wurde. Auf den Schnitt erhält man eine Entfernung

---

(23) Thl. 2. S. 413. \*) S. 411.

von 3 Zoll zwischen beiden Schambeinen, und der Kopf (es war nämlich Fußgeburt) folgte dem heftigsten Ziehen noch nicht. Man drückte auf die Hüften, mit hörbarem Geräusche barsten die *synchondroses ilio-sacrales*, so daß man einen Daumen zwischen sie legen konnte. Die äußere Wunde erweiterte sich nach oben und unten, und rifs bei dem endlichen Durchgange des Kopfes immer weiter. Das Produkt der Erweiterung betrug, nachdem alles zerrifs und zersprengt war, 10 Linien (24). Der Himmel wolle es verhüten, daß die Chirurgen auch noch in dieser Marter sich üben!

Zweitens ist es inkonsequent, wenn FRANK zur Synchondrotomie räth. §. 15. „Es verstehe sich von selbst, daß man die Frucht so schnell als möglich bei dem Kaiserschnitte aus der verblichenen Mutter schaffen müsse“ sind ja seine eigenen Worte. Ist denn das Wegnehmen der Frucht nicht durch diese Operation aufgehoben. Durch diesen Verzug würde jedesmal das Kind sterben, denn es erfordert dessen Herausnahme dabei allemal eine 2te Operation; und, sollte eine Mutter wirklich nur scheinodt seyn, so könnte sie nach dieser Operation nur erwachen, um an deren Folgen zu sterben. FRANK hatte hier offenbar einen übeln Vorschlag gethan, was er vermeiden konnte, da

---

(24) Th. 2. S. 376.

alle die oben aufgezeichneten Schriften eher erschienen waren, als er sein System schrieb.

DESGRANGES (25). Seine Resultate sind folgende.

1) Alle Weiber, bei welchen wegen wirklicher Enge des Beckens die Operation unternommen worden, seien alle sammt ihren Kindern daran gestorben.

2) Auch diejenigen Weiber, bei welchen sie ohne absolute Nothwendigkeit gemacht worden, seien zum Theil gestorben.

3) Bei dem speziellen Falle von 1784 sei durch den Schnitt die Symphyse 16 — 18 Linien von einander gewichen, die Zufälle bei der Gebärenden seien fürchterlich und fast tödtlich gewesen. Das Kind aber, welches bei eben so viel Wahrscheinlichkeit für's Leben der Mutter, durch den Kaiserschnitt hätte gerettet werden können, sei dadurch aufgeopfert worden.

4) Unter den bekannt gewordenen Operationsfällen seien die meisten ohne alle wahre Indikation dazu verrichtet worden.

5) Die Gefahr rühre nicht von dem Einschnitte in die Schambeinfuge, sondern von dem Voneinan-

---

(25) *Journal de medecine, Chirurgie et pharmacie* T. 67.

Monat Juni S. 479 etc. Kritische Bemerkungen über alle Synchronotomien: welche bis auf 1786 gemacht worden sind, mit vorzüglicher Rücksicht auf den Fall von 1784 und das Protokoll darüber von 1785.

derreißen der sämtlichen Synchondrosen und Beckenbänder, und denen darauf folgenden Entzündungen, Eiterungen, Brand der inneren und äusseren Geburtstheile her. Er führt den Fall an, wo das Becken in allen Bänderverbindungen zerrissen war.

6) In Fällen, wo statt des Knorpels der Knochen angeschnitten war, blieben Knochengeschwülste, Exfoliation desselben wegen Abtrennung der Beinhaut und der sehnichten Fasern, welche die Symphyse gleichsam überspinnen, zurück (26).

7) Er sahe große Blutung durch den äußern Schnitt erfolgen, welche sogar die Wöchnerinn entkräftete, und zuletzt Unterbindung der Schlagadern, (wahrscheinlich Aeste des aufsteigenden Stammes der Epigastrica) erforderte.

8) Das Herausnehmen des Kindes verlangt immer wieder eine eigene Operation. Eine Bestätigung von dem was SIEBOLD, STEIN, BAUDELLOCQUE etc. behauptet haben.

---

(26) Beweis, daß nicht allemal gerade die Symphyse bei der Operation vom Messer oder der Säge getroffen werde, ist in BAUDELLOCQUE B. 2 das 17te Kupfer, Fig. 2.

JUSTUS CH. GEBHARDI (27). Er nimmt Erweiterung des Beckens in der Schwangerschaft an und behauptet Synchondrotomie mache den Kaiserschnitt nicht entbehrlich.

1791. JOH. GOTTL. BERNSTEIN (28). Folgende Stelle aus diesem Buche verdient hier einen Platz. „Wenn man diese neue Operation nach dem Baue des Beckens und den Geburtstheilen beurtheilt, und dieß mit demjenigen vergleicht, was angestellte Versuche gelehrt haben, so findet man den Nutzen derselben sehr gering, und er ist gar nicht mit den Vortheilen des Kaiserschnitts oder der Zange in Vergleichung zu stellen. Es ist nämlich durch vielfältige Erfahrung ausgemacht, dafs, wenn wegen Mifsgestalt und widernatürlichen Weiten (?) des Beckens die Geburt durch die Natur nicht allein zu Stand gebracht werden kann, der Fehler immer in dem Durchmesser liege, den man die Conjugata nennt, seltener, oder wenigstens nicht allein (wohl zu merken!) in den schiefen oder Querdurchmessern. Da nun bei der Schambeintrennung, und der mäßigen Auseinanderziehung der Knochen

---

(27) *Diss. de synchondrotomia ossium pubis. Goetting. 1790.*

(28) Praktisches Handbuch der Geburtshülfe für angehende Geburtshelfer. 4ter Band. In der auserlesenen Sammlung der besten med. und chirurgischen Schriften. 29ter B. S. 177.

die Conjugata kaum 2 — 3 Linien wächst, und die Querdurchmesser fast nur allein an Weite zunehmen (was hilft ihr Zunehmen aber, wenn sie nicht allein zu enge sind?), so läßt sich leicht erkennen, daß sie wenig zur Hinwegräumung der Geburtshindernisse und zur Verbesserung des fehlerhaften Verhältnisses zwischen Kopf und Becken vermöge: denn ist dieses Verhältniß beträchtlicher, so muß nothwendig zum Kaiserschnitte geschritten werden; ist es geringer, so wird es weit leichter und sicherer durch Hülfe der Zange als der Schambeintrennung verbessert werden, da der Kopf ohne Gefahr von jener über 3 Linien zusammengedrückt werden kann.“ (SIEBOLD der Vater nimmt 6 Linien an). Nun aber, nachdem er das alles gesagt hat, bestimmt er noch eine Ausnahme, wo die Synchrondromie nützlich seyn könnte, „nämlich in demjenigen Grade von Einkeilung des Kopfs im Becken, wo nicht die dünnste Sonde zwischen ihm eingebracht werden kann“, „oder nachdem der Kaiserschnitt gemacht worden, der Kopf aber fest im Becken steckt.“ Also Kaiserschnitt und Schambeinknorpelfugeschnitt zugleich! Ich mag das, was ich schon gesagt habe, nicht wiederholen, und beziehe mich auf das, was ich oben der KRAFF'schen Behauptung (denn von ihm scheint sie entlehnt) und J. PETERSEN MICHELL's Exzeption entgegengesetzt habe. Nur so viel setze ich noch hinzu, daß ich gar keine Ausnahme zugebe, sondern mich ein für allemal ganz wider Synchrondromie erkläre.

1794. PHILIPP FRIEDR. MECKEL (29). Er hat zu dem BAUDELOCQUE'schen Werke die wichtigsten literarischen sowohl als geburtshülflichen Zusätze geliefert. Ich liebe sonst alle Uebersetzungen nicht, und lese lieber jedes Original in seiner Muttersprache. Aber Uebersetzungen wie diese, muß man der Anmerkungen vom Uebersetzer wegen in Bibliotheken dulden. MECKEL hat überdem selbst in Paris gelebt, und hat vielen Sektionen und Operationen des Schamfugeschnitts beigewohnt, wovon er hier als Zeuge Nachricht gibt. Man weiß, daß sich auf französische Sektionsprotokolle gar nicht zu verlassen ist; wie viel gewinnen sie also, wenn man ihrer bedarf, durch einen solchen Zeugen! Ein Auszug seiner Eigenthümlichkeiten findet hier nicht statt. Man lese BAUDELOCQUE und MECKEL selbst!

1796. PETER BERTEN (30) liefert eine Kompi-

---

(29) BAUDELOCQUE's Einleitung in die Geburtshülfe. 2te Ausgabe. Nach der sehr vermehrten 2ten Ausgabe des Verfassers übersetzt u. mit Anmerkungen versehen von PHIL. FR. MECKEL. Leipz. 1794.

(30) *Collectio Dissertationum in alma Lovaniensi publice defensorum.* T. IV. p. 321. 393. 1796.

lation, welche K. SPRENGEL in der Geschichte des letzten Jahrzehends (1800) interessant nennt, und für Wiederholung der LEVRET'schen (?) Grundsätze erklärt.

LOEFFLER (31). K. SPRENGEL macht ihm den Vorwurf, daß er die Anzeige zu einem und dem andern nicht bestimmt genug angegeben habe. Also auch unser trefflicher SPRENGEL konnte noch Anwendbarkeit der Synchondrotomie statuiren?

1797. C. E. FISCHER (32) liefert durch sich selbst den Beweis, daß Männer von den glänzendsten Talenten noch an diese schauerhafte Operation, die, wie MECKEL sagt, so oft man sie machte, ein Opfer kostete, glauben und sie für heilbringend erklären können. Er sagt: „der Abrifs der jetzigen englischen Praxis in schwierigen Kopfgeburten ist also im Allgemeinen folgender. Sobald der kleine Durchmesser des Beckens unter 3 Zoll hält, öffnet man den Kopf des Kindes, denkt also weder an Kaiserschnitt, noch an die Synchondrotomie.“

Ich für meinen Theil mache den Engländern über

---

(31) Archiv für die Geburtshülfe. B. 6. p. 600. Ueber Kaiserschnitt und Schambeinschnitt.

(32) Bemerkungen über die englische Geburtshülfe. Göttingen 1797. S. 87.

das Vergessen des Schambeinschnitts keinen Vorwurf; mein Zweck ist es vielmehr wo möglich etwas dazu beizutragen, daß ihn auch unsere Nation vergessen möge.

1799. FRIED. BENJAMIN OSIANDER (53). „Der Nutzen des Schambeinschnittes läßt sich nur in zwei Fällen denken,“ (Ich kann mir keinen einzigen denken; glücklicherweise kommen wohl die beiden hier angegebenen selten oder nie vor, denn auch hier muß die Operation den Geburtshelfer im Stiche lassen.) „die aber höchst selten vorkommen werden; 1), wenn bei einer heftigen Einkeilung des Kopfes und starken Wehen das Kind solche Bewegungen mit den Füßen machte, daß man einen Mutterriß besorgen müßte, und der Geburtshelfer keine Zange bei sich hätte, oder bald zu bekommen wüßte, oder die, die er hatte, ihm ganz unbrauchbar geworden wäre; oder 2tens, wenn er das Unglück hätte, wovon man in vorigen und neueren Zeiten traurige Beispiele hat, daß ihm ein eingebrachtes Zangenblatt abbräche, und hinter dem Kopfe des Kindes bliebe, so könnte er wiederum den Schambeinschnitt machen, um durch die geringe Erweiterung des Beckens es doch eher möglich zu machen, daß die Wehen den Kopf zur Welt be-

---

(53) Neue Denkwürdigkeiten für Aerzte und Geburtshelfer. 1. B. 2te Bogenzahl. Götting. 1799.

förderten. In allen anderen Fällen, wo man bis jetzt den Schambeinschnitt machte, war entweder der Kaiserschnitt angezeigt, und der Schambeinschnitt hatte daher für Mutter und Kind einen traurigen Ausgang; oder wo der Kaiserschnitt nicht angezeigt war, da war auch der Schambeinschnitt ganz ohne Noth unternommen, weil ein geschickter Geburtshelfer da immer ohne Zerstückung und Anbohrung des Kindes, und ohne Schambeinschnitt mit der Zange fertig geworden wäre. Das Vorgeben, daß man mit dem Schambeinschnitte den Kaiserschnitt entbehrlich machen könne, zeugt nur von großer Unwissenheit in der Geburtshülfe, und die Unmöglichkeit ist so oft durch traurige Erfahrung bestätigt worden.“

1803. JOHANN DAVID BUSCH (34). Der 35ste §. lautet wörtlich folgendermaßen.

„Der Schambeinschnitt kann nur in dem einzigen Falle Nutzen haben, wenn das Becken, verhältnißmäßig gegen den Kopf des Kindes, im ganzen Umfange zu klein ist, überhaupt bei einer vollendeten Einkeilung, bei welcher auch die beste Geburtszange und die äußerste Anstrengung des  
Geburts-

---

(34) Beschreibung zweier merkwürdigen menschlichen Mißgeburten; nebst einigen andern Beobachtungen und Aphorismen aus der praktischen Entbindungskunst. Marburg 1803. §. 35.

Geburtshelfers nichts mehr vermögen. Hier kann die Operation, im Falle man von dem Leben des Kindes fest überzeugt ist, das schauerhafte Kopfbohren entbehrlich machen.“

Angenommen, daß dieser vorausgesetzte Fall wirklich einmal einträte, wie will man ihn denn gewissenhaft richtig bestimmen und angeben können, da man das Becken wohl ausmessen, aber die Durchmesser des ohnehin mit seinem Längendurchmesser nicht eintretenden Kopfes nicht damit vergleichen kann; so würde sich die geöffnete Symphyse in eben dem Grade erweitern, als es der die Beckendurchmesser an GröÙe übertreffende eintretende Durchmesser des Kopfes erforderte. Zu diesem kämen überdem noch soviel Linien als die Dicke der Zangenbranchen betrügen. Man machte nun jene erforderliche rotatorische Traktionen mit der Zange und die Symphyse eröffnete sich durch die als Hebel auf die Beckenwände wirkende Zange so, daß offenbar die Knorpelverbindungen zwischen den Darmbeinen und dem Heiligenbeine barsten, und mit ihnen die *ligamenta postica longa* und *brevia ossis ilii*, so wie die *ligamenta ilii postica lateralia*, sammt den *ligamentis sacro ischiaticis minoribus* und *majoribus* zerrissen. Also bei wirklichem Mißverhältnisse zwischen KopfgröÙe und Beckenraume wurden durch eben dieses GröÙerseyn des Kindskopfes, nach geöffneter Symphyse, die sich leicht bis  $2\frac{1}{2}$  Zoll öffnen möchte, wenn

4ter Jahrg. G

auch nicht so viel Raum gerade erfordert würde, die nämlichen schauerhaften Zerstörungen beim gewaltsamen Durchziehen des Kopfes mittelst der Zange, erfolgen, welche wir oben schon so vielfach bestätigt gesehen haben. Und welche Szene wäre denn nun schauerhafter, die Perforation des Kindskopfs, oder das gänzliche Zerreißen der gemarterten Mutter, deren der Absicht gemäß zu rettendes Kind doch nur todt zur Welt gebracht werden kann. Selbst die letzte Zuflucht im Falle der größten Noth, der Kaiserschnitt, ist keine so schauerhafte Operation als die Synchodrotomie. Sehr richtig äußerte jener Nichtarzt gegen MECKEL, welcher ihm beide Operationen beschrieben hatte:

„Es ist fürchterlich einer Frau den Leib aufzuschneiden, aber noch fürchterlicher ist es, sie zu viertheilen!“

Der BUSCHISCHE Grundsatz ist gefährlich, nicht für ächte Geburtshelfer, denn diese werden ihn nicht befolgen, aber für die detestable Klasse accouchirender Chirurgen, deren wärmster Wunsch es ist, große, auffallende, schreiende Schnitte zu machen.

1808. GERHARD VROLICK (36). Beweist, was wir auch durch DEVENTER und ROEDERER schon wußten, daß nach der Schambeintrennung das *os sa-*

(36) Bibliothek der praktischen Heilkunde von HUFELAND. 12tes Stück 1809. Wissenschaftliche Uebersicht der gesammten medicinisch-chirurgischen Literatur des Jahres 1808. S. 356 — 357.

*erum* nicht zurück weiche (d. h. bei eingebrochenen *synchondrosibus ilio sacralibus!*), sondern, daß es im Gegentheile in das Becken nach mechanischen Gesetzen vortrete, und daß folglich durch die Operation kein Raum gewonnen werde. Das Gute in dieser letzten mir bekannten Abhandlung ist nicht zu verkennen und verdient Beherzigung.

Hiermit schliesse ich denn meinen Entwurf. Ich glaube aus der gesammten Literatur, in so weit diese nämlich nach einer beschränkten Privatbibliothek \*) mir zu Gebote stand, hinlänglich bewiesen zu haben, daß die Synchondrotomie nie genutzt, immer geschadet, und viele Gebärende sammt ihren Kindern getödtet habe. Mein *Petitum* an die Menschlichkeit der Menschheit geht dahin;

*Daß man durch ein Staatsgesetz ein für allemal, und ohne alle Ausnahme, die Synchondrotomie, als eine einem Mordversuch gleich zu achtende Operation, streng verbieten möge.*

---

\*) Ich habe die ganze Klasse jener Schriftsteller, (denn Geburtshelfer kann ich sie nicht nennen), welche auch in den gerechtesten Fällen der Natur beim Geburtsgeschäfte sowohl, als bei dem Nachgeburtsgeschäfte, nicht durch Kunst und Werkzeuge Unterstützung leisten wollen, hier absichtlich weggelassen. Es versteht sich von selbst, daß sie von der schädlichen Synchondrotomie, die sie mit Recht verachten, Gelegenheit genommen haben, um auch die nöthigen und erlaubten Operationen, welche die ächte Geburtshülfe zugesteht, zu tadeln und zu verwerfen.

## 3.

Ueber einen wenig beachteten Theil  
der medizinischen Polizei.

V o n

Herrn Hofrath *Wurzer* in Marburg.

U nter den Gegenständen, welche, meines Erachtens, eine ganz vorzügliche Aufmerksamkeit der medizinischen Polizei erheischen, in manchen Ländern aber bloß einer höchst nachsichtigen Aufsicht — was denn oft so gut, wie gar keine seyn mag — unterworfen zu seyn scheinen, gehören offenbar die Waarenlager der Materialisten. So unleugbar es ist, daß auch in diesem Stande sehr ehrenwerthe Männer angetroffen werden, so gewiß ist es, daß ihre Waarenlager — wie dies jetzt in Frankreich der Fall ist — einer eben so strengen Aufsicht und Visitation unterworfen werden müßten, als die Offizinen und daß es sehr heilsam wäre, wenn die Eigenthümer oder Unternehmer solcher Etablissements vor dem Antritte ihrer Laufbahn sich über die Güte und Verfälschung der Arzneimittel, wenigstens eben so gut Prüfungen zu unterwerfen hätten, als die Apotheker.

Was das Erstere betrifft, so hängt der glückliche Erfolg leider! auch hierin nicht blos von der Weisheit der Gesetze, sondern auch davon ab, daß diejenigen, welchen der Staat dies wichtige Geschäft anvertrauet, mit regem, unbestechbarem und durch keine Rücksichten, blos durch die Würde ihres Amtes bestimmbarem Eifer, höchst solide, in's feinste Detail gehende theoretische und praktische Kenntnisse verbinden. Es scheint nicht, daß beides, in geschwisterlicher Eintracht verpaart, so oft angetroffen werde, als es zu wünschen ist; das beweist der geringe Nutzen, der in manchen Ländern aus den Apothekeavisitationen bis hierhin entsprungen ist. Wie oft visitiren nicht hier und da *ex officio* Männer Apotheken, die nicht (oder doch kaum) im Stande sind, ein Rezept — was sie nicht abgeschrieben oder auswendig gelernt haben — *secundum leges artis* aufzuschreiben. Die Folgen sind: daß das Publikum über diesen Punkt in eine falsche, der Betrüger aber in eine wahre Sicherheit eingewiegt wird, und der Herr Visitor — für seine Diäten — dem ganzen Apothekerpersonale, dessen Offizinen er visitirte, bis zum Lehrlinge *inclusive* zum Gelächter Preis gegeben wird; denn nur zu oft gehen dabei Auftritte vor, die selbst der Lehrling zu würdigen weiß.

Und so mag denn auch nun wohl das Visitiren der Gewölbe der Materialisten — so wie es seyn soll — wenigstens nicht überall so bald, als es zu

wünschen seyn möchte, Statt haben; indessen hier auf alle Fälle einen Beitrag, daß sie nichts weniger als überflüssig sind.

Ich erlebte während meiner praktischen Laufbahn folgenden Vorfall. An einem Winterabend, fast gegen Mitternacht, wurde ich von einem jungen Wundarzte ersucht, ihn zu einem Kranken zu begleiten, dessen Zufälle ihn um so mehr, wie er sagte, beunruhigten, als der Kranke sein Freund sei, und die Krankheit, da sie nicht chirurgisch sei, auch vor sein *Forum* nicht gehöre.

Während ich mich auf dem Wege zu der Wohnung des Kranken — die auch jene des Wundarztes war — befand, erzählte mir der Chirurgus, daß der Kranke ein junger (ehem.) Edelmann sei, der seit einigen Monaten eine Bürgerliche geheirathet habe, und zwar gegen den Willen seines Vaters, von dem das Gerücht freilich sagte, daß er die Heirath eines Edelmanns mit einem Frauenzimmer, die nicht fähig sei, gleich *prima vista* in ein deutsches Stift aufgenommen zu werden, für eine (etwas geringere) Art von Bestialität ansehe. Da nun dieser junge Mann in so weit dennoch der Observanz seiner Familie getreu nachgekommen war, daß er nichts gelernt hatte, aufser einigen Künsten, die *vulgo* brodlose Künste genannt zu werden pflegen, so sei seine Lage so, daß nur *curtissima supellex* bei ihm angetroffen würde. Er schien zugleich das Bewährte des Sprüchworts: *quod sine Cerere frigeat Venus,*

sehr deutlich einzusehen, und habe sich seit einiger Zeit nicht blos ganz seinem Kummer hingegeben, sondern sei auch durch sehr schlechte Kost, die mit der Diät, woran er bis hierhin gewohnt gewesen war, einen grellen Kontrast bilde, in Beziehung auf seine Gesundheit, sehr herabgekommen. An diesem Abend habe eine Verwandte seiner Frau geschlachtet, und ihm Würste zugeschickt; da er diese nun höchst gern esse, so habe er deren auffallend viel gegessen, und nun — sei er wahnsinnig geworden. Diese Geschichte fiel mir sehr auf; indessen waren wir nun bis zu der Wohnung des Kranken gekommen, und trafen ihn in seiner Stube wirklich wahnsinnig, bald lachend, bald weinend an, und ob schon er mich sonst wohl kannte, so kannte er mich doch jetzt nicht gleich. Er ging auf und nieder; seine Augen sahen sehr verwirrt aus; seine Gesichtszüge waren verstellt; seine Wärme aber natürlich, und sein Puls nur ein wenig gereizt. Er klagte über Neigung zum Erbrechen, und fing während der Unterredung wirklich an zu brechen. Er brach auffallend viel Fleisch und (wenig gekauten) Speck aus, und wurde sichtbarlich dabei erleichtert. Ich beförderte gelinde dies Erbrechen, und die Wirkung übertraf meine Erwartung so, daß, als ich ihn nach etwa zwei Stunden verließ, der ganze Zufall verschwunden war. Er klagte nur noch über drückenden Kopfschmerz in der Stirne, bemerkte selbst, daß er delirirt habe, und glaubte

ebenfalls, daß er bei seiner jetzt etwas schwächlichen Gesundheit und mancherlei Sorgen und Kummer, sich diesen Zufall durch eine Indigestion zugezogen habe. Ich besuchte ihn am andern Tage nochmals, und fand ihn blos etwas matt, übrigens aber vollkommen hergestellt.

Nach etwa sechs Wochen wurde ich plötzlich, ebenfalls am Abend, von demselben Wundarzte zu demselben Kranken gerufen, mit dem Bemerkten, daß der Kranke von dem vorigen Uebel nochmals befallen worden sei, und zwar in einem solchen Grade, daß man sehr für sein Leben fürchte. Ich frug nach dem, was vorgegangen war; allein die Antwort war: diesmal wisse man durchaus nichts, welchem dieser Zustand zugeschrieben werden könnte. Als ich in die Stube trat, lag der Kranke zu Bette mit starren, halbgebrochenen Augen, bewusstlos und fallend, wie ein Betrunkener; Harn und Exkremeute gingen ihm unwillkührlich ab, kurz er hatte alle Zufälle eines mit narkotischen Pflanzenstoffen Vergifteten. Ich bemerkte dies dem Wundarzte und forderte ihn auf, die Frau und übrigen Hausgenossen des Kranken herbei zu rufen, um auf den Grund der Sache zu kommen. Allein die Frau, welche ihren Mann mit dem Tode ringend glaubte, hatte ihn vor Wehmuth und Schrecken verlassen, und sonst war Niemand da. Der Wundarzt betheuerte mir: es sei zuverlässig nichts dieser Art vorgegangen; und da er sein

Hausgenosse und Freund sei, so sei er hinlänglich unterrichtet. Während er jetzt von Neuem den ganzen Vorgang erzählte, sagte er: „der Kranke war seit einigen Tagen so wohl, als er lange nicht gewesen war, so daß ich heute ihn wieder seine Kur wegen eines herpetischen Ausschlages, woran er seit längerer Zeit leidet, wieder anfangen liefs.“ Ich ging in's ausgedehnteste Detail, und hörte, daß er einen Holztrank aus der Kletten-, Quecken- und Löwenzahnwurzel auf Anrathen des Wundarztes brauche. Ich frug, ob er diesen Trank zum erstenmal damals genommen habe, als er den ersten (weit gelindern) Anfall gehabt hätte. Man sagte mir, genommen habe er ihn damals, aber man erinnere sich nicht, ob es gerade der erste Tag gewesen sei. Ich verlangte jetzt diese Spezies zu sehen; allein alles war so zerstört, und die Frau [(eine Magd hatte er nicht) war (wie gesagt) aus Wehmuth zu ihren Verwandten gelaufen, so daß man diese nicht gleich auffinden konnte. Ich wandte ohne Zeitverlust alle Mittel an, die die Kunst in ähnlichen Fällen anrath, und in einigen Stunden fing es an besser zu werden. Am andern Morgen fand ich die Frau, frug sie nach den Spezies, und vernahm, daß der Kranke sich nicht allein das Dekokt selbst zubereitet und auch die Spezies weggestellt habe, sondern daß es auch mit denselben folgende Bewandnis

habe. Die vorgeschriebenen Wurzeln habe der Kranke aus Oekonomie, als er in eine Stadt, die sie mir nannte, und wo sich mehrere große Materialisten befinden, Geschäfte wegen reiste, dort von einem Materialisten gekauft, sie selbst klein zerschnitten und auch selbst die Dekokte davon bereitet. Auch besann sie sich, daß beim ersten Anfall er gerade das erstemal davon genommen habe. Da der Kranke mehrere Tage zur völligen Wiederherstellung brauchte, und sein Gedächtniß im Anfange sehr geschwächt war, so erinnerte er sich wohl fragmentarisch manches Umstandes, aber wußte doch nicht gleich, wo er die Spezies hingebracht hatte, zumal da er beim Anfange des zweiten Anfalls allerlei unternommen hatte, ehe der Anfall so heftig wurde, daß der Chirurgus es für nöthig fand, mich zu rufen. Ich sagte bei meinem letzten Besuche ihm und dem Wundarzte wiederholt, daß ich durchaus der Meinung sei, in diesen Wurzeln stecke die Quelle seines Uebels, und daß er davon nicht allein nichts mehr nehmen dürfe, sondern daß ich verlangte, daß mir dieselben, sobald er sie wieder fände, zur Untersuchung zugeschickt würden.

Der junge Mann war und blieb gesund; aber ich erhielt nichts. Er begegnete mir zuweilen auf der Straßse, und ich unterließ nicht ihn daran zu erinnern; ich erhielt aber zur Antwort: ich könne ohne Sorgen seyn; er würde sie, wenn er sie fände, zuverlässig nie wieder brauchen; vor der Hand habe er

sie aber noch nicht gefunden; er vermuthe fast, daß er sie in der Tollheit weggeworfen habe. So blieb die Sache länger als ein Jahr. Der Chirurgus, welcher, wie ich mehreremal zu bemerken glaubte, in diesem Punkte durchaus nicht meiner Meinung war, hatte seit jener Zeit eine andre Wohnung bezogen und sich verheirathet. An einem Morgen kam der junge Edelmann athemlos zu mir, und rief mich zu dem Wundarzte und zu dessen Frau, die sich, wie er sagte, in demselben Falle befänden, aus welchem ich ihn zweimal gerettet habe; er sehe nun ein, wie sehr meine Vermuthung gegründet gewesen sei. Der Chirurgus habe ihm zwar manchmal gesagt: dies sei von mir eine übertriebene Bedenklichkeit, der er zwar nicht widersprechen möge, die aber zuverlässig ungegründet sei. Diese Spezies, setzte er hinzu, habe er allerdings wieder gefunden, auch ferner nichts davon genommen, weil er dennoch ein großes Mißtrauen auf sie gesetzt habe, sie aber dem Chirurgus, der ihn darum begehrt habe, geschickt, und da dieser nun mit seiner Frau von einem Ausschlage befallen worden sei, so habe er diese, und zwar heute zum erstenmal gebraucht. Als wir in das Haus traten, fanden wir den Wundarzt verrückt, stets weinend und stets aus einem Zimmer in das andere bald gehend, bald laufend; die Frau aber, von der man vermuthete, daß sie schwanger sei, in höchst bedenklicher Lage. Sie

war ganz bewußtlos, lag zu Bette, klagte über Durst und Trieb zum Harnen, ohne doch den letzten befriedigen zu können, und warf sich, in grenzenloser Unruhe, von einer Seite zur andern, vom Gesicht auf den Rücken und umgekehrt. An der Sache war nun wohl nichts mehr zweifelhaft. Ich lud zwei achtungswerthe Kollegen ein, diesen Zustand mit anzusehen, und zeigte den Vorfall der Obrigkeit an. Die Behörde verfügte sich gleich an Ort und Stelle, und versiegelte die jetzt vorgefundenen Spezies. Der Chirurgus und seine Frau wurden vollkommen wieder hergestellt. Die Spezies wurden einem bewährten Botaniker zur Untersuchung mitgetheilt; allein die Wurzeln waren von dem jungen Manne, der, wie gesagt, sie selbst zerschnitten hatte, fast ganz und gar zerkleinert worden, so daß man kein bestimmtes Urtheil darüber fällen konnte; indessen dies ist, so viel ich mich erinnere, aus der Untersuchung hervor gegangen, daß statt dreierlei Wurzeln, sieben oder gar neun verschiedene Wurzeln darin waren, vermuthlich also Reste, die in der Nachbarschaft lagen, Gott weiß, von wie vielen Dingen! zusammengekehrt. Der Materialist, bei dem diese Sachen gekauft worden waren, wurde in Anspruch genommen; allein diese Wurzeln waren schon vor langer Zeit gekauft worden, und der Käufer konnte keinen Beweis anführen, daß er sie am angezeigten Orte gekauft habe; so konnte also weder

eine fernere Untersuchung, noch eine Bestrafung des Schuldigen Statt finden. Wer nun weiß, wie es, nur zu oft, bei manchen Materialisten zugeht, der kann sich über einen solchen Vorfall nicht wundern, sondern muß vielmehr staunen, daß so etwas nicht fast täglich geschieht; indessen wie oft mögen nicht auch ähnliche Dinge unter komplizierteren Umständen; so daß das richtige Erkennen höchst schwer und sogar unmöglich ist, sich ereignen! Ich will hier nicht einmal von absichtlichen Verfälschungen sprechen, auch nicht von theuern, nicht selten schon durch viele Hände wiederholt verfälschten Mitteln, sondern blos von unsern inländischen offizinellen Pflanzen; wie werden sie gesammelt? wie getrocknet? wie aufgehoben? Nicht selten sollen sie in die sich gerade leer befindende Fässer geworfen werden, die denn manchmal eine andre Signatur haben. Später hin wird dies provisorische Ueberbringen vergessen, und nur nach der Signatur des Fasses verkauft. Wie sieht es auf den Böden aus, wo die Pflanzen und ihre Theile getrocknet werden? Wie wenige haben scharf begrenzte Plätze für jeden Gegenstand! Belladonna und Eibischwurzel, Akonit und Löffelkraut u. s. w., liegen nicht blos manchmal dicht neben einander, sondern durcheinander, höchst selten sogar sind diese Plätze nur durch Etiquetten richtig bezeichnet und abgestochen.

Genauere Aufsicht über diese Großhändler der Arzneien scheint mir daher unter die vorzüglichsten Desiderate einer guten medizinischen Polizei zu gehören.

---

4.

Agende bei Bearbeitung medizinischer Topographien.

V o m

*Herausgeber.*

---

Eine jede medizinische Orts- oder Gegendbeschreibung hat zwei Aufgaben. Einmal die nähere Bestimmung aller Momente, welche auf das Leben der Bewohner des Orts oder der Gegend Einfluss haben, und zweitens die Bestimmung der durch jene Momente hervorgebrachten Natur der Einwohner und Darstellung der verschiedenen allgemeineren Verhältnisse ihres Lebens. Alles, was nicht in die weiten Grenzen dieser beiden Aufgaben fällt, muß als fremdartig für eine medizinische Topographie angesehen werden. Sie entwirft uns ein Bild der Bewohner in ihren mannichfachen physischen Zuständen und der Aufsendinge, durch welche sie bestimmt werden. Schon in der Erörterung des Begriffes liegt der große Nutzen, den eine gut verfasste medizinische Ortsbeschreibung gewährt. Den größten Vortheil verschafft sie den Einwohnern des zum Gegenstand genommenen Orts. Sie

belehrt sie über die Eigenthümlichkeiten des Orts, die ihrem physischen Wohle schädlich oder nützlich seyn können. Sie macht sie mit dem, was sie umgibt, in Rücksicht des Einflusses auf ihren Körper näher bekannt. Sie gibt ihnen Aufschluß über die Vermehrung und Abnahme der Menschen, über Geschlechts- und Altersverhältnisse. Sie zeigt ihnen die Anstalten und Verfügungen des Staates zur Beförderung und Erhaltung des allgemeinen Gesundheitsstandes. Dem Polizeibeamten gibt sie Winke zur Verbesserung und er wird seine desfalls gefasste Malsregeln leichter ausführen können, wenn die Einwohner über die Quellen nachtheiliger Einflüsse unterrichtet sind. Dem angehenden praktizierenden Arzte lehrte sie seinen Wirkungskreis näher kennen, und macht ihn auf die Krankheiten, die ihm am meisten vorkommen werden und auf die herrschende Krankheitskonstitution aufmerksam.

Es ist schwer für Aerzte und Nichtärzte zugleich zu schreiben, ohne dem einen oder andern Theile lästig zu werden. Bei einer medizinischen Topographie aber tritt gerade eine solche Forderung ein, wenn nicht ein Theil ihres Nutzens wegfallen soll. Indefs läßt sich hier eine Mittelstrasse einschlagen, die weder für den Arzt, noch für den gebildeten Nichtarzt ermüdend ist.

Geringer im Einzelnen wird der Werth für Aerzte, die nicht in der Gegend oder dem Orte wohnen, welche in medizinischer Hinsicht beschrieben wur-

den. Aber ein jedes Resultat einer gelungenen medizinischen Topographie, das allgemeinere Gültigkeit hat, wird auch für's Ausland von großem Interesse seyn; denn wichtig sind Resultate, welche eine vielseitige fleißige und richtige Beobachtung und Untersuchung der einwirkenden Potenzen eines ganzen Ortes und der durch sie gegebenen Produkte liefern. Sie sind rein aus der Natur geschöpft und müssen auch anderwärts, wo ähnliche Bedingungen statt finden, sich bestätigen.

Der Nutzen und selbst die Nothwendigkeit medizinischer Topo- und Chorographien ist bei den so achtungswerthen Verbesserungen mehrerer Staaten im Medizinalfache nicht übersehen worden. Bestimmte Verordnungen verlangen hier von den Physikern medizinische Beschreibungen ihrer Distrikte.

Groß sind aber die Ansprüche an eine gute medizinische Topographie und mannichfache Schwierigkeiten treten entgegen, um ihnen alle Genüge zu leisten. Eine lange Zeit ist nöthig, wenn die Beobachtungen über alle hierher gehörigen Gegenstände die erforderliche Reife haben sollen. Der Arzt muß sich dieser Bearbeitung nicht allein als solcher, sondern auch als Naturforscher, Physiker, Chemiker, Arithmetiker unterziehen. — Eben wegen dieser Schwierigkeiten sind so viele medizinische Topographien nicht das, was sie seyn könnten. Auch wäre zu wünschen, daß auf Universitäten eine besondere Anleitung gegeben würde, um  
in

in diesem Fache häufiger gelungene Arbeiten zu erhalten.

In nachstehender Agende will ich versuchen, eine Uebersicht aller Momente aufzustellen, worauf es bei dem Entwurfe einer medizinischen Topographie ankommt.

Lage. — Geographische Länge und Breite. — Umgebungen. (Gärten. Waldungen. Berge. Sümpfe, Flüsse. Ebenen u. s. w.) — Boden. (Sandig. Wasserreich. Sumpfig. Mit Flüssen, Kanälen, Gräben durchschnitten. Schwerer. Steiniger u. s. w.)

Naturerzeugnisse. Thierreich. — Pflanzenreich. — Mineralreich. \*)

Geognostische Beschaffenheit des Landes.

Ob Ur-, Uebergangs-, Flötz-, vulkanische oder aufgeschwemmte Gebirge es charakterisiren? — Thäler.

---

\*) Man wird für eine medizinische Topographie keine ausführliche Nomenklatur aller Naturprodukte verlangen. Diese wird um desto reichhaltiger seyn, je sorgfältiger beobachtet worden ist, aber eben durch diese Weürläufigkeit, wird sie hier unnütz für den eigentlichen Zweck. Das Charakteristische in jedem Theile der Naturgeschichte zu liefern, ist hinreichend, wenn zugleich die seltenen Arten, sowie die schädlichen Pflanzen und Thiere aufgeführt werden.

Mineralbrunnen.

Chemische Analyse des Wassers. — Anwendung bei Krankheiten.

Meteorologische Beschaffenheit.

Meteorologische Tabellen\*) als Resultate genauer, mit guten Instrumenten, an jedem Tage mehrmals angestellten, Beobachtungen, enthaltend den niedrigsten und höchsten Barometer- und Thermometerstand eines jeden Monats, die Zahl der wahrgenommenen Winde, die herrschende Witterung.

Mittlerer Barometer- und Thermometerstand für das ganze Jahr, wo möglich aus der Zahl aller Beobachtungen eines Jahrs gezogen.

Höhe des Orts über der Meeresfläche und gegen andere nähere oder entferntere Städte, nach dem mittleren Barometerstande berechnet.

Mittlerer Thermometerstand für jeden Monat.

Beispiele von sehr hoher und niedriger Temperatur.

Herrschendste Winde.

Charakter der Witterung in den verschiedenen Jahreszeiten.

---

\*) Alle solche Tabellen, sowie die über Mortalität, Population u. s. w. müssen sich, um richtige Durchschnittssummen zu erhalten, über mehrere Jahre erstrecken.

Klima.

Ort an sich.

Flächeninhalt. — Länge und Breite. — (Obwälle, Graben, Mauern u. s. w.) — Thore. — Zahl der Häuser. — Bauart. — Heizungsmaterial. — Strafsen-Pflaster (ob Kalkstein, Basalt, Sandstein u. s. w.). — Kanäle. — Abtritte. — Fabriken, die auf den Gesundheitszustand durch Verderbnifs der Luft Einflufs haben. — Schlachthäuser. — Begräbnisplätze.

Nahrungsmittel.

Speisen. Fleisch von Hausthieren. (Jährliche Konsumtion der verschiedenen Hauptarten.)

Fische. Wildbret. — Vegetabilien. (Jährliche Konsumtion an Korn und andern Früchten.) Kartoffeln. Gemüse. Obst.

Kochart. — Kochgeschirre.

Getränke.

Wasser (chemische Untersuchung der vorzüglichsten Brunnenwasser. — Brunnen, Pumpen, Wasserleitungen). — Wein. — Bier. — Branntwein. — Kaffee. — Thee.

(Tabak.)

Kleidung.

Betten.

Einwohner.

Physische Konstitution. — Volkscharakter. — Lebensart. — Kultur. — Gewerbe. (Zahl der

Individuen in verschiedenen Ständen.) — Vergnügungen. — Luxus.

**Physische Erziehung der Kinder.**

**Population.** (Mittel nach mehrjährigen Zählungen.) — Tabellen über die Zahl der Einwohner nach Geschlecht, verschiedenen Perioden des Alters und Verhältniß zur ganzen Bevölkerung. — Tabellen über die Menge der Verheiratheten, Wittwer, Wittwen, Unverheiratheten des männlichen und weiblichen Geschlechts. — Verhältniß der verheiratheten Mannspersonen zur ganzen Bevölkerung. — Verhältniß der verheiratheten Mannspersonen zur Summe des männlichen Geschlechts. — Verhältniß der verheiratheten Weiber zur Zahl des weiblichen Geschlechts. — Verhältniß des männlichen zum weiblichen Geschlecht. — Verhältniß der Wittwer zum männlichen Geschlecht. — Verhältniß der Wittwen zu den verheiratheten Weibern. — Verhältniß der Wittwer zu den verheiratheten Mannspersonen. — Verhältniß der Wittwen zu den verheiratheten Weibern. — Verhältniß der Wittwer zu den Wittwen. — Verhältniß der unverheiratheten Mannspersonen zu den Unverheiratheten des weiblichen Geschlechts.

**Durchschnittsmenge der Zahl der Einwohner auf ein Haus.**

**Getraute.**

Tabellen über die Getrauten. — Mittelzahl der

Getrauten eines Jahres. — Zahl der Lebenden auf ein Ehepaar jährlich. — Mittelzahl der stehenden Ehen. — Wie viel stehende Ehen kommen auf 100 Menschen? — Wie viel Ehen auf eine Geburt jährlich? — Wie viel Kinder auf eine Ehe? —

#### G e b o r n e.

Tabelle über die Gebornen. — Mittelzahl der jährlich Gebornen. — Zahl der Lebenden zu einem Gebornen. — Verhältniß der gebornen Knaben zu den geb. Mädchen. — Wieviel einfache Geburten kommen im Mittel auf eine Zwillingsgewurt? — Verhältniß der ehelichen zu den unehelichen Gebornen. — Verhältniß der Todtgeborenen zur Zahl der Geburten. — Tabelle über die Gebornen nach den Monaten. — In welche Monate fallen im Durchschnitte die meisten Geburten?

#### G e s t o r b e n e.

Tabelle über die Verstorbenen und Mehrzahl der Gebornen oder Verstorbenen. — Mittelzahl der jährlich Gestorbenen. — Verhältniß der Gebornen zu den Gestorbenen. — Der wievielste Mensch stirbt jährlich? — Verhältniß der Verstorbenen des männlichen Geschlechts zu denen des weiblichen. — Mittelzahl der Verstorbenen nach Verschiedenheit der Altersperioden und ihr Verhältniß zur ganzen Summe der Gestorbenen. — Verhältniß der Mortalität der

gestorbenen Kinder männlichen Geschlechts zu denen des weiblichen Geschlechts. — Verhältniß der Verstorbenen eines hohen Alters vom männlichen Geschlechte zu denen des weiblichen Geschlechts. — Zahl der Personen eines Alters von 80 bis 85, 85 bis 90 u. s. w. Jahren in einer Summe Verstorbener mehrerer Jahre. — In welchen Ständen beobachtet man am häufigsten ein hohes Alter. — Tabelle über die Gestorbenen nach den verschiedenen Monaten. — In welchen Monaten sterben im Durchschnitte die meisten Menschen? — Selbstmord.

#### Medizinalpolizei.

Gebäranstalten. — (Bordelle). — Oeffentliche Anstalten zur physischen Erziehung der Kinder. — Findel- und Waisenhäuser. — Versorgungsanstalten. — Taubstummen- und Blinden-Institute. (Wieviel Taubstumme und Blinde?) — Armenkranken-Versorgung. (Wie viel Arme?) — Hospitäler und Krankenanstalten. — Irrenhäuser. (Wie viel Wahnsinnige?) — Gefängnisse. — Rettungsanstalten. — Schutzpockenimpfung.

#### Medizinalwesen.

Sanitätskollegium. — Zahl der Aerzte, Wundärzte, Hebärzte, Hebammen und Apotheken. — Unterrichtsanstalten zur Bildung des Medizinalpersonals. — Auszug der wichtigsten Ver-

fügungen und Verordnungen, welche die Gesundheitspolizei betreffen. — Pharmakopöe. — Aferärzte.

Krankheitszustand.

Stehende Krankheitsform. — Endemische Krankheiten. — Krankheiten verschiedener Gewerbe. — Merkwürdige Epidemien. Sukzession der Krankheiten nach den Monaten mehrerer Jahre. — Welche Monate im Mittel die meisten Kranke haben? — Tabelle der Verstorbenen mehrerer Jahre mit Beifügung der Krankheiten, an welchen sie verschieden.

Veterinärwesen.

Viehstand. — Veterinäranstalten. — Zahl der Veterinärärzte. — Thierkrankheiten. — Verfügungen bei ausgebrochenen Epizootien.

---

## Gerichtliche Medizin.

---

1.

Untersuchung und Beantwortung

d e r F r a g e :

sind von dem Rechtsgelehrten gründliche  
Kenntnisse in der gerichtlichen Arznei-  
wissenschaft zu fordern, oder  
nicht?

---

E i n

Beitrag zur gerichtlichen Arznei-  
wissenschaft.

V o n

Herrn Hofrath Dr. *Wildberg* zu Neu-  
Strelitz.

---

**H**err Kriminalrath MEISTER hat in PVL's Reper-  
torium für die öffentliche und gerichtliche Arznei-  
wissenschaft \*) einen Aufsatz geliefert, in welchem

---

\*) Siehe des ersten Bds, erstes Stück, S. 28 u. s. f.

er praktische Ideen über die Unentbehrlichkeit gründlicher Kenntnisse der gerichtlichen Arzneiwissenschaft für den Kriminalisten vorgetragen hat. Der verstorbene Professor METZGER, dessen Verdienste um die gerichtliche Arzneiwissenschaft auch nach seinem Tode immer anerkannt bleiben werden, beschäftigte sich in seinem kurzgefaßten Systeme der gerichtlichen Arzneiwissenschaft\*) ebenfalls mit der Frage über die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Kenntnisse in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft für den Rechtsgelehrten, und behauptete\*\*), daß dem Rechtsgelehrten, besonders dem Kriminalisten eine nicht oberflächliche Kenntniss der gerichtlichen Arzneiwissenschaft nützlich und nothwendig sei. In den Supplementen zu seinem Systeme der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, die er unter dem Titel: gerichtlich-medizinische Abhandlungen herausgegeben hat, erklärte METZGER sich aber geneigt, dem Rechtsgelehrten das Studium der gerichtlichen Arzneiwissenschaft zu widerrathen. \*\*\*) Der verdienstvolle Herausgeber dieses Jahrbuchs der Staatsarzneikunde hat in dem ersten Jahrgange desselben S. 209 einen kleinen Aufsatz mitgetheilt, welcher die Ueberschrift hat: welche Anwendung kann der Rechtsgelehrte

---

\*) In §. 18 — 20.

\*\*) In §. 18.

\*\*\*) Siehe Band 1, S. 5.

von der gerichtlichen Arzneikunde machen? In diesem Aufsätze widerspricht Herr Professor KOPP den von MEISTER vorgetragenen Ideen. Nur schade, daß der Aufsatz zu kurz ist!

Die mehresten Schriftsteller über die gerichtliche Arzneiwissenschaft stimmen mit fast allen Lehrern des Kriminalrechts — einen LEYSER, der das Kind mit dem Bade ausschüttet, ganz ausgenommen — darin überein, daß die gerichtliche Arzneiwissenschaft eine nicht nur für den gerichtlichen Arzt, sondern auch für den Richter und Defensor nützliche und nothwendige Wissenschaft sei, und deshalb von dem Arzte, wie von dem Rechtsgelehrten studirt werden müsse. Diesem nach wird auch bisher auf, so viel ich weiß, allen Universitäten die gerichtliche Arzneiwissenschaft für die Studierenden der Medizin und Rechtsgelahrtheit gemeinschaftlich vorgetragen. Ja es fordert auch der Staat selbst fast allgemein von den Rechtsgelehrten Kenntnisse in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft.

Da aber der in Rede stehende Gegenstand keinesweges so erwiesen ist, als man hiernach glauben sollte, und deshalb allerdings noch eine genauere Erörterung verdient; so sei es mir erlaubt, demselben hier eine etwas ausführlichere Betrachtung zu widmen, um die Darstellung einer richtigen Ansicht desselben zu versuchen.

Bei Beurtheilung der Richtigkeit der Meinungen

MEISTER'S und METZGER'S, und bei Würdigung des genannten Verfahrens der Schriftsteller über die gerichtliche Arzneiwissenschaft, und der Lehrer derselben auf Universitäten treten uns drei Fragen in den Weg, deren Beantwortung zur Entscheidung über diesen Gegenstand unumgänglich nothwendig ist.

Erste Frage. Was ist gerichtliche Arzneiwissenschaft?

Unter der gerichtlichen Arzneiwissenschaft verstehe ich denjenigen Theil der Staatsarzneikunde, welcher den Inbegriff der aus der Arzneiwissenschaft (oder dem gesammten ärztlichen Wissen) resultirenden und in ein System gebrachten physischen, medicinischen und psychologischen Grundsätze enthält, die zur richtigen Beurtheilung und vollkommenen Aufklärung gerichtlicher Fälle erforderlich sind. Dafs die gerichtliche Arzneiwissenschaft ein Theil der Staatsarzneikunde ist, bedarf keines weiteren Beweises. Ueber die übrigen Punkte des aufgestellten Begriffs aber muß ich, um diesen vollkommen zu rechtfertigen, mich noch etwas näher erklären.

Herr Oberbergrath REIL \*), nach der Voraussetzung, dafs die Medizin eigentlich nur in der Be-

---

\*) Siehe REIL'S und HOFFBAUER'S Beiträge zur Beförderung einer Kurmethode auf psychischem Wege. Band 1, Seite 165.

ziehung der Naturkunde auf das Heilgeschäft ihre Realität hat, und daß sie, insofern diese Beziehung aufgehoben, und statt derselben eine Beziehung auf das Recht Statt findet, nicht mehr Medizin bleibt, behauptet zwar, daß es wohl eine Naturkunde auf Rechtspflege angewandt, aber keine gerichtliche Arzneikunde geben könne. Ich glaube aber dennoch, daß zur Bezeichnung des vorhin angegebenen Begriffs, die Benennung gerichtliche Arzneiwissenschaft vollkommen zu rechtfertigen ist. Ich will mit dem Ausdrucke gerichtliche Arzneiwissenschaft nicht blos die Beziehung der Naturkunde an sich auf die Rechtspflege bezeichnen, weil dieser Begriff mir zu enge erscheint; sondern ich will damit die durch das Epitheton *gerichtlich* vollkommen ausgedrückte Beziehung der aus der Vereinigung der gesammten einem Arzte nothwendigen Wissenschaften konfluierenden Kenntnisse auf die Rechtspflege bezeichnen.

Wenn wir von der Erfahrung ausgehen, und fragen, was die Rechtspflege zur vollkommenen Aufklärung gerichtlicher Fälle alles fordert; so ist dieses in unzähligen Fällen mehr, als die Naturkunde an sich ohne Beziehung auf das Heilgeschäft liefern kann. Die Rechtspflege fordert sehr häufig Aufklärung, die nur insofern aus der Naturkunde herzuleiten ist, als diese wirklich schon in Beziehung auf das Heilgeschäft gebracht ist. So fordert die Rechtspflege sehr häufig Aufklärung aus

der somatischen und psychischen Medizin im eigentlichen und engen Sinne, aus der Chirurgie und Entbindungswissenschaft, nicht insofern allen diesen Wissenschaften Naturkunde zu Grunde liegt, sondern insofern die Naturkunde zum Zwecke der Heilung in Anwendung gebracht ist. Zwar fordert sie allerdings auch Aufklärung aus Grundsätzen der Naturkunde an sich, aber doch nicht allein, sondern auch aus Grundsätzen, die aus der Beziehung der Naturkunde auf die somatische und psychische Medizin u. s. w. hergenommen sind. Die Aufklärung, welche die Rechtspflege aus der Naturkunde an sich allein erhält, reicht bei weitem nicht hin zur vollständigen Aufklärung des Thatbestandes in allen gerichtlichen Fällen. Es ist überhaupt in den mehresten, fast in allen gerichtlichen Fällen Aufklärung aus der auf die Medizin bezogenen Naturkunde, also aus dem ärztlichen Wissen erforderlich.

Darum faßt die gerichtliche Arzneiwissenschaft physische, botanische, chemische, anatomische, physiologische, pathologische, therapeutische, chirurgische, geburtshülfliche, psychologische, kurz aus allen Zweigen der Medizin hergeleitete Grundsätze in sich, insofern sie sowohl jede für sich, als auch alle in Beziehung zu einander, und in Verbindung unter einander auf die Beurtheilung und Entscheidung gerichtlicher Fälle Einfluß haben. Die gerichtliche Arzneiwissenschaft ist also der

Erfahrung gemäß von viel größerem Umfange, als die gerichtliche Naturkunde nach REIL's Bestimmung seyn kann. Sie setzt ausgebreitete Kenntnisse in allen Zweigen des medizinischen Wissens voraus. Sie erfordert aber auch eine Bekanntschaft sowohl mit allen den gerichtlichen Fällen, zu deren Beurtheilung und Aufklärung jene Kenntnisse erforderlich sind, als auch mit der Art und Weise, wie die Kenntnisse in Anwendung gebracht werden müssen, damit die ärztlichen Beurtheilungen und Erachten für den Richter brauchbar sind.

Zweite Frage. Ist es möglich, daß der Rechtsgelehrte gründliche Kenntniß der gerichtlichen Arzneiwissenschaft haben kann?

Wenn die gerichtliche Arzneiwissenschaft den Inbegriff der Grundsätze ausmacht, die aus der vollständigen Kenntniß in den mannichfaltigen Zweigen des ärztlichen Wissens hergenommen seyn, und zur richtigen Beurtheilung und Aufklärung gerichtlicher Fälle angewendet werden müssen: wenn eine gründliche Kenntniß der gerichtlichen Arzneiwissenschaft ohne ein gründliches Studium aller Zweige des ärztlichen Wissens nicht Statt finden kann; so ist es unmöglich, daß ein Rechtsgelehrter gründliche Kenntniß der gerichtlichen Arzneiwissenschaft haben kann, wenn er nicht zugleich auch eine vollständige Kenntniß der gesammten Arzneiwissenschaft besitzt.

Ich will es nicht in Zweifel ziehen, daß es Rechtsgelehrte gegeben haben, und noch geben mag, welche sich eine vollständige Kenntniß der in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft aufgestellten Grundsätze an sich verschafft haben. Diese ist aber dann genau erwogen nichts anders als eine bloß historische Kenntniß der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, die aber keineswegs eine gründliche Kenntniß der gerichtlichen Arzneiwissenschaft genannt werden kann und darf. Denn es ist kein Studium aller der verschiedenen Zweige des ärztlichen Wissens vorausgegangen, es findet keine umfassende Kenntniß der Prämissen, auf welche jene Grundsätze gebaut sind, Statt; es kann also auch nicht beurtheilt werden, wie bei der Verschiedenheit des Thatbestandes zu den mannichfaltigen gerichtlichen Fällen, und aller der auf ihn Bezug habenden Umstände, jene Grundsätze der gründlichen Kenntniß der Prämissen gemäß kombinirt, modifizirt und in Anwendung gebracht werden müssen. Das Wesen der gerichtlichen Arzneiwissenschaft fordert, daß man auch die Lehrsätze kennen muß, aus welchen jene Grundsätze gebildet sind; es fordert, daß man die Grundsätze selbst zergliedern kann.

Gehen wir in die Vernunftlehre zurück, so finden wir, es gehört im Allgemeinen zu einer jeden gründlichen Erkenntniß überhaupt zwar allerdings eine Erkenntniß der Sache; aber es wird auch zu

derselben eine Erkenntniß des Grundes der Sache, und eine deutliche Erkenntniß des Zusammenhanges der Sache mit ihrem Grunde erfordert. Wenden wir dieses auf gerichtliche Arzneiwissenschaft an, so läßt sich bestimmt behaupten, daß der Rechtsgelehrte nie eine gründliche Kenntniß der gerichtlichen Arzneiwissenschaft haben kann, ohne daß er die derselben zum Grunde liegenden Wissenschaften, welche zum ärztlichen Wissen nothwendig erforderlich sind, studirt hat. Dieses Studium kann nun aber von dem Rechtsgelehrten weder erwartet, noch gefordert werden; der gründliche Rechtsgelehrte kann nicht auch zugleich gründlicher Arzt seyn; es kann also auch der Rechtsgelehrte keine gründliche Kenntniß der gerichtlichen Arzneiwissenschaft haben.

Dritte Frage. Ist es nothwendig, daß der Rechtsgelehrte gründliche Kenntniß in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft hat?

Wenn die Gesetze bestimmen, daß in allen gerichtlichen Fällen, welche Aufklärung aus Wissenschaften fordern, die nicht zu dem Umfange der Rechtsgelahrtheit gehören, die Untersuchung von einer sachverständigen Behörde, also in Fällen, die medizinische Aufklärung fordern, von den Aerzten geschehen, und daß ihr Gutachten den Richter bei der speziellen Untersuchung leiten, und in seinem

seinem Urtheile bestimmen soll; so ist es keineswegs nothwendig, daß der Rechtsgelehrte gründliche Kenntniß der gerichtlichen Arzneiwissenschaft hat. Ob der gerichtliche Arzt bei der Untersuchung seine Pflicht vollkommen erfüllt hat, oder ob er etwas, und was er unterlassen hat, und ob sein Urtheil richtig und gründlich abgefasset ist, das wird ja nach den Gesetzen ohnehin noch der Entscheidung einer medizinischen Fakultät, oder auch eines obersten Medizinalkollegii übergeben, weil diese allein die erforderlichen Kenntnisse inne haben, und das Verfahren des gerichtlichen Arztes richtig beurtheilen können.

Sehen wir auf den allgemein gesetzlichen Gang des Gerichtsverfahrens, so finden wir Folgendes: das Gericht nimmt in Fällen, die medizinische Aufklärung erfordern, das Gutachten des gerichtlichen Arztes nebst dem aus der übrigen gerichtlichen Untersuchung sich ergebenden Thatbestande zur Basis seines Urtheilsspruchs. Die gesammten Akten werden nun verschickt, wo dann entweder die medizinische Fakultät einer Universität, oder auch das oberste Medizinalkollegium eines Landes das Verfahren des gerichtlichen Arztes prüft, und nach dem, was theils aus der Arzneiwissenschaft, theils aus dem aus den Untersuchungsakten sich ergebenden Thatbestande für oder wider das Gutachten des gerichtlichen Arztes spricht, das Gutachten entweder berichtigt, oder bestätigt, oder verwirft, und

*4ter Jahrg.* I

dabei allemal die Beurtheilungs- und Entscheidungsgründe deutlich und überzeugend auseinander setzt. Und endlich spricht dann die juristische Fakultät, oder auch das oberste Gericht des Landes nach den Untersuchungsakten und der ausführlichen Entscheidung der medizinischen Fakultät, oder auch des obersten Medizinalkollegii das Endurtheil.

Der Richter hat also an sich nichts mit den Grundsätzen zu thun, die aus der Naturkunde überhaupt und der Medizin und Psychologie insbesondere zur gründlichen Beurtheilung der gerichtlichen Fälle nach ihrem inneren Gehalte dienen. Wozu soll also nun der Jurist gründliche Kenntnifs in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft haben? Eine oberflächliche Kenntnifs in derselben kann der Jurist eben so wenig brauchen, da eine solche in keiner Sache zu irgend etwas wahrhaft nützen kann.

Der berühmte Kriminalist MEISTER sagt zwar einmal in seinem oben genannten Aufsätze, \*) das Halbwisserei in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft dem Kriminalisten um vieles besser sei, als gänzliche Unwissenheit. Gleich hinterher aber gesteht er wieder ein, das sie doch auch ihre großen Unbequemlichkeiten (blos Unbequemlichkeiten? Nicht vielmehr offenbare Nachtheile?) habe, weil sie dazu verleitet, ein Urtheil für wahr und gründlich zu halten, was es nicht ist, und dagegen wiederum gegen ein Gutachten Zweifel zu haben, das ganz richtig und gut ist. In dem ersten Falle schadet

---

\*) a. a. O. Seite 52.

man dem Inquisiten offenbar, in dem zweiten Falle schadet man theils ebenfalls dem Inquisiten, insofern der Arrest unnütz verlängert wird, theils dem Gerichtsherrn, insofern die Kosten erhöht werden, theils sich selbst und seinem Kollegio, insofern man sich durch zwecklose Anfragen in ein zweideutiges Licht stellt. Ich sage also, wenn ich auch nur bei dem, was MEISTER selbst einräumt, stehen bleibe, nicht zu viel, wenn ich geradezu behaupte, daß die Halbwisserei der Juristen in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft nachtheilig sei, ja daß gänzliche Unwissenheit in derselben besser sei, als jene. Wozu sollte auch der Rechtsgelehrte, er konkurriere bei einem gerichtlichen Falle, der Aufklärung aus der Arzneiwissenschaft fordert, als Richter oder als Defensor, die Kenntniß der gerichtlichen Arzneiwissenschaft brauchen? Doch nicht dazu, um die von dem gerichtlichen Arzte angestellte Untersuchung und das von ihm ertheilte Gutachten zu prüfen und zu würdigen? Doch nicht dazu, um den gerichtlichen Arzt bei seiner Untersuchung zu leiten? Es bedarf keiner Auseinandersetzung, daß diese Zwecke doch immer entweder nur schlecht, oder auch ganz und gar nicht erreicht werden könnten.

MEISTER irrt daher offenbar, wenn er durch seinen Vorschlag die vielen schlechten Obduktions-scheine, die ihm in seinem Referat vorgekommen, und ihm zu seinem Vorschlage die Veranlassung ge-

geben haben, zu beseitigen und zu hindern glaubt. Die Ursache der schlechten Obduktionsscheine, deren Häufigkeit freilich leider wohl nicht bezweifelt werden kann, liegt in ganz etwas anderem, was genau erwogen gegen MEISTER spricht, wie ich weiter unten noch zu zeigen Gelegenheit haben werde.

Herr Kriminalrath MEISTER hält ferner in dem genannten Aufsätze eine gründliche Kenntniß in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft besonders auch deswegen für ein Bedürfnis des Kriminalrichters, damit derselbe in den Fällen, wo nicht die Hauptbestimmung, sondern nur eine feine Nuance der Entscheidung von einer physikalischen (richtiger medizinischen) Vorfrage abhängt, sich die Inzidentfragen selbst und gründlich beantworten kann. So sehr sich MEISTER auch in seinem ganzen Aufsätze als ein gründlicher, vortrefflicher, praktischer Kriminalist bewährt, so geht er doch in seinem Enthusiasmus für sein Fach hierin unverkennbar zu weit, und legt auf diesen Grund für die Behauptung der Nothwendigkeit der gründlichen Kenntniß des Rechtsgelehrten in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft mehr Einsicht, als derselbe näher betrachtet wirklich haben kann. Hängt von irgend einem, sich erst bei der Spezialuntersuchung ergebenden Umstände die vollkommene Entscheidung mit ab, so ist derselbe allemal von Wichtigkeit, und erfordert eben sowohl, wie alles übrige eines kriminellen Falls, was zur Beurtheilung ärzt-

liche Kenntnifs nothwendig macht, auch ärztliche Untersuchung. Diese darf nicht unterlassen werden, auch selbst wenn dadurch Verzug im Prozesse verursacht, und Vermehrung der Kosten veranlaßt würde. Ich halte es eben deshalb für einen sehr bedeutenden Fehler des Rechtsgangs bei Kriminalfällen, daß von den Gerichten nicht allemal vor völliger Beendigung der Spezialuntersuchung die Untersuchungsakten dem gerichtlichen Arzte, welcher die Obduktion gehalten hat, wiederum zugesendet werden, um zu vernehmen, ob sich nach ärztlicher Ansicht bei der Spezialuntersuchung nicht vielleicht ein Umstand ergeben hat, der nach ärztlicher Kenntnifs beurtheilt noch für die Entscheidung von Wichtigkeit ist, oder ob nach ärztlicher Ansicht nicht ein für die Entscheidung wichtiger Umstand ununtersucht und unentwickelt geblieben ist.

Es ist ausgemacht gewiß, daß manche Punkte, die noch einer Spezialuntersuchung bedürfen, um den Thatbestand durchaus vollständig zu entwickeln, nur von dem gerichtlichen Arzte als solche erkannt und angegeben werden können. Deshalb scheint es mir nothwendig zu seyn, daß sowohl über die Spezialuntersuchung selbst, als auch über die sich erst in der Untersuchung ergebenden Umstände noch allemal das Gutachten des gerichtlichen Arztes eingeholt werde, ehe sich der Richter an

die Entscheidung über den ganzen Fall, oder an das Urtheil selbst wagt.

Der gerichtliche Arzt ist freilich schon nach der geschehenen Obduktion im Stande, einen großen Theil der Punkte anzugeben, worauf es bei der Spezialuntersuchung des Thatbestandes ankommt, und er sollte daher verpflichtet seyn, diese Punkte allemal gleich in seinem dem Obduktionsberichte beizufügenden Gutachten anzuführen, um den Richter in Hinsicht der feineren Untersuchung zu leiten. Viele feinere Seiten des Thatbestandes aber, die nur durch ärztliches Wissen als solche erkannt werden können, ergeben sich erst, wie auch MEISTER sehr richtig bemerkt, aus den speziellen Einlassungen des Inquisiten, und der gerichtliche Arzt kann dieselben nur aus den Untersuchungsakten erkennen. Darum fordere ich auch zur Vollständigkeit eines Kriminalprozesses, daß die Untersuchungsakten, ehe sie gänzlich geschlossen werden, dem gerichtlichen Arzte noch einmal zugesendet werden, damit dieser die geschehene Spezialuntersuchung, und die Einlassungen des Inquisiten prüfe, ob noch etwas zu entwickeln sei, was zu einem vollständigen Thatbestande gehöre. Auf eine solche Weise kann dann wirklich in keinem Falle die Feinheit der Untersuchung verloren gehen. Wohl aber kann sie dadurch, daß der Richter selbst mit der sich erworbenen historischen und oberflächlichen Kenntniß in der gerichtlichen Arz-

neiwissenschaft auszureichen glaubt, leicht ganz verloren gehen, oder es kann doch die ganze Untersuchung dadurch verstümmelt oder verdorben werden. Wie leicht faßt nämlich nicht der Richter einen Umstand auf, welchen vollkommen und richtig zu beurtheilen, ihm die gesammten ärztlichen Kenntnisse fehlen, und verliert, indem er diesen verfolgt, den allgemeinen Ueberblick der Einlassungen des Inquisiten, und der bereits sich ergebenden Umstände des Thatbestandes, und reitet auf seinem Steckenpferde fort.

Man unterrichte nur auf Universitäten die angehenden Aerzte in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft vollständig und gründlich! Man stelle nur von Seiten des Staats, nach allemal vorhergeschehener Prüfung über die gerichtliche Arzneiwissenschaft, solche gerichtliche Aerzte an, welche alle zur gerichtlichen Arzneiwissenschaft nothwendig erforderliche ärztliche Kenntnisse vollständig inne haben, welche bestimmt und genau wissen, worauf es bei Untersuchung und Beurtheilung jedes gerichtlichen Falls ankommt! Man sehe bei Annahme gerichtlicher Aerzte nur vorzüglich auch mit darauf, daß nur solche Aerzte gewählt werden, die als geprüft redliche und gewissenhafte Männer bereits bekannt sind, und nehme also nicht jeden jungen erst von der Universität kommenden Arzt gleich zum gerichtlichen Arzte an! Man verpflichte nur die gerichtlichen Aerzte von Seiten des Staats zureichend,

um ihnen die allgemeine Glaubwürdigkeit zu verschaffen, die sie haben müssen! Man handle aber dann auch nur von Seiten des Staats in allen Fällen gegen die gerichtlichen Aerzte so, daß ihre Glaubwürdigkeit erhalten werde! Dann ist, wie Pyl in einer Note zu MEISTER's oben angegebenen Aufsätze S. 39 sagt, aller Streit zureichend gehoben. Das inquirende Gericht biete sich nur mit dem geschickten und redlichen gerichtlichen Arzte treulich die Hand! Und wahrlich die Würde des Juristen ist dadurch, daß der gerichtliche Arzt vor der Spezialuntersuchung mehr thun muß, als der Richter selbst, auf keine Weise gefährdet. Der Richter spielt dann auch, ohne daß er die von MEISTER von ihm geforderte, ihm aber unmöglich zukommende gründliche Kenntniß in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft hat, bei dem Sektionsgeschäfte nicht die traurige Rolle, die MEISTER zu finden wähnt.

Der Richter soll ja nicht in dem Obduktionsprotokolle, was nach den Rechten in jedem Kriminalfalle geführt werden sollte, aber leider oft unterlassen wird, alles ausführen, was der gerichtliche Arzt in seinem *Viso reperto* ausführen muß. Er soll nur, um durchaus allen Zweifel an der Wirklichkeit einer geschehenen vollständigen und gewissenhaften Untersuchung des Falls zu entfernen, durch das Protokoll bescheinigen, daß eine gerichtliche Obduktion geschehen ist, wie sie der Form nach geschehen ist, und was der gerichtliche Arzt

dem Richter als Hauptmomente des Thatbestandes, so weit sie sich aus der Obduktion ergeben, gezeigt hat, und was also der Richter mit seinen Augen gesehen hat.

Aus der Vergleichung des *Visi reperti* mit dem Obduktionsprotokolle muß dann unwidersprechlich erhellen, daß die gerichtliche Obduktion wirklich und gesetzmäßig geschehen ist, und daß schon bei der Obduktion selbst, wirklich kein Hauptmoment des Thatbestandes, auf welches nachher im *Viso reperto* Gewicht gelegt worden ist, von dem gerichtlichen Arzte unberücksichtigt und ununtersucht gelassen ist, und also nicht erst in dem *Viso reperto* ein oder das andere Hauptmoment nachgeholt ist, das entweder aus Unwissenheit, oder Uebereilung, oder Nachlässigkeit bei der Obduktion selbst unberücksichtigt und ununtersucht gelassen war. MEISTER geht also offenbar zu weit, wenn er darin, daß der Richter in dem Obduktionsprotokolle nicht mehr anführen kann, etwas Demüthigendes für den Richter findet.

Wenn ich es nun nach der oben geschehenen Auseinandersetzung als erwiesen ansehen kann, daß der Rechtsgelehrte keine gründliche Kenntniß in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft haben kann, und daß es auch ganz und gar nicht nothwendig ist, daß er sie haben muß; so folgt hieraus ohne allen Zwang, daß es zwecklos und nachtheilig ist, daß auf Universitäten die gerichtliche Arzneiwis-

enschaft für Aerzte und Rechtsgelehrte gemeinschaftlich gelesen wird. Es ist zwecklos, 1) weil der Jurist doch keine gründliche Kenntnifs in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft erlangen kann, indem ihm die derselben zum Grunde liegenden Kenntnisse fehlen; 2) weil eine oberflächliche blos historische Kenntnifs in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft dem Rechtsgelehrten für die Sache selbst zu nichts nützen kann. Es ist nachtheilig, 1) weil der Jurist dadurch zur Halbwisserei in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft geführt wird; 2) weil der Lehrer bei der Rücksicht auf die juristischen Zuhörer gehindert wird, für die Mediziner die Grundsätze der gerichtlichen Arzneiwissenschaft mit derjenigen Gründlichkeit und Feinheit auszuführen, mit der sie ausgeführt werden sollten, um geschickte gerichtliche Aerzte zu bilden.

Ich glaube es also mit allem Rechte tadeln zu müssen, daß auf Universitäten die gerichtliche Arzneiwissenschaft für Mediziner und Juristen gelesen wird. Jedoch sehe ich nicht ein, wie MEISTER in seinem angeführten Aufsätze S. 41 es tadeln konnte, daß diese Wissenschaft nicht für Juristen besonders gelesen wird, da er doch von den Juristen ebenfalls gründliche Kenntnifs in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft fordert. Ich glaube sogar nicht zu weit zu gehen, wenn ich den Grund davon, daß es so oft schlechte gerichtliche Aerzte gibt, eben schon darin suche, daß die gerichtliche Arz-

neiwissenschaft auf Universitäten immer auch für  
 den Juristen anlockend und genießbar gemacht wer-  
 den soll, wodurch dann der Vortrag derselben für  
 den Mediziner nothwendig unvollständig und un-  
 gründlich wird. Wollte der Lehrer auf Uni-  
 versitäten bei dem Mediziner und Juristen be-  
 stimmten Vortrage nur Rücksicht auf den Medizi-  
 ner nehmen, so würde der Jurist, wenn wir auch  
 die falsche Voraussetzung, daß ihm die gerichtliche  
 Arzneiwissenschaft an sich von Nutzen seyn könn-  
 te, als wahr gelten lassen wollten, doch dieselbe  
 ganz und gar nicht verstehen. Denn wer dieselbe  
 erlernen will, dem darf es, wie ich schon oben  
 gezeigt habe, nicht an der Kenntniß aller derjeni-  
 gen Wissenschaften fehlen, die bei ihr in Anwen-  
 dung kommen; weil der Lehrer beim Vortrage  
 derselben nur aus jenen Wissenschaften die Ansich-  
 ten, Erklärungen und Lehrsätze ausheben kann,  
 auf welche es in der gerichtlichen Arzneiwissen-  
 schaft ankommt, und es bei dem Zuhörer voraus-  
 setzen muß, daß er den Zusammenhang kennt,  
 aus welchem dieselben ausgehoben sind, und daß  
 er die Art und Weise einzusehen im Stande ist,  
 wie sich die aus den verschiedenen zum Grunde  
 liegenden Wissenschaften zur Aufhellung und Be-  
 urtheilung gerichtlicher Fälle dienenden Ansichten,  
 Erklärungen und Lehrsätze gegenseitig unterstütz-  
 zen können. Ich kann deshalb auch des Herrn v.  
 LODER's Verbindung der gerichtlichen Arzneiwis-

senschaft mit der Anthropologie so zweckmäfsig nicht finden, als sie von andern gehalten worden ist. Eben so wenig kann ich einsehen, wie gar ein besonderes System der Arzneiwissenschaft für Rechtsgelehrte zweckmäfsig seyn kann. Ich bin von der Nothwendigkeit, das ein jeder Mensch, um zu seiner Selbsterhaltung wirken zu können, sich selbst kennen lernt, und in der Anthropologie überhaupt nach Mafsgabe seiner Bildung mehr oder weniger unterrichtet wird, überzeugt. Ich sehe aber nicht ein, wie es möglich ist, das der Rechtsgelehrte in der Arzneikunde systematisch unterrichtet werden kann, und welchen Nutzen dieses haben soll. Ich erkenne es mit voller Ueberzeugung an, das alle Zweige der Wissenschaften in einer gewissen Verbindung unter einander stehen, und das jeder gelehrte Stand die Verbindung der verschiedenen Zweige der Wissenschaften kennen mufs. Ich kann es aber durchaus nicht als zweckmäfsig anerkennen, das für einen gelehrten Stand immer die dem andern zustehenden ihn auszeichnenden Wissenschaften, wenn ich so sagen darf, popularisirt werden sollen. So wenig ich ein System der Theologie für Rechtsgelehrte und Aerzte, und ein System der Rechtsgelahrtheit für Theologen und Aerzte billigen würde, so wenig kann ich auch ein System der Arzneikunde für Theologen und für Rechtsgelehrte billigen. Man überzeuge mich vom Gegentheile, und ich will gern mein Unrecht eingestehen.

Was der Jurist von denjenigen gerichtlichen Fällen, welche Aufklärung aus dem gesammten ärztlichen Wissen erfordern, zu wissen braucht, oder wissen muß, ist nach meiner Ueberzeugung ganz etwas anders.

Um nun dasjenige, was der Arzt und was der Rechtsgelehrte darüber wissen muß, bestimmter zu bezeichnen, so unterscheide ich gerichtliche Arzneiwissenschaft und medizinische Rechtsgelahrtheit, und bestimme jene für den Arzt, und diese für den Rechtsgelehrten.

Was ich unter gerichtlicher Arzneiwissenschaft verstehe, ist schon aus dem Obigen bekannt. Unter der medizinischen Rechtsgelahrtheit aber verstehe ich den Inbegriff der rechtswissenschaftlichen Grundsätze, welche alle diejenigen Rechtsfälle betreffen, die zu ihrer richtigen Beurtheilung und Entscheidung Kenntnisse aus dem gesammten ärztlichen Wissen in Anspruch nehmen. Sie ist also ein Theil der Rechtsgelahrtheit selbst, und ihre Grenzen werden durch das Prädikat *medizinisch* bestimmt, insofern durch dasselbe angedeutet wird, daß in diesem Theile der Rechtswissenschaft nur solche gerichtliche Fälle vorkommen, zu deren Beurtheilung und Entscheidung das medizinische Wissen nothwendig erforderlich ist. Diese Benennung ist dem Sprachgebrauche vollkommen gemäß. Man sagt *medizinische Geographie*, *medizinische Anthropologie*, *medizinische*

Staatsverwaltung. Die medizinische Rechtsgelahrtheit nimmt zwar medizinische Grundsätze in Anspruch: die Grundsätze selbst und ihre Quellen gehören aber nicht der medizinischen Rechtsgelahrtheit, sondern der gerichtlichen Arzneiwissenschaft an. Wie ich in der medizinischen Rechtsgelahrtheit die Rechtswissenschaft als subjektiv, und die Arzneiwissenschaft als objektiv betrachte, so sehe ich in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft die Rechtswissenschaft als objektiv, und die Arzneiwissenschaft als subjektiv an. Durch medizinische Rechtsgelahrtheit dasjenige ausdrücken wollen, was eigentlich unter der gerichtlichen Arzneiwissenschaft verstanden werden sollte, ist also eben so unrecht, als dasjenige, was medizinische Rechtsgelahrtheit genannt werden sollte, mit dem Ausdrucke gerichtliche Arzneiwissenschaft bezeichnen wollen.

Nach dieser Unterscheidung stimme ich dem verstorbenen Professor METZGER und dem Herrn Professor KOPP vollkommen bei, wenn sie dem Rechtsgelehrten das Studium der gerichtlichen Arzneiwissenschaft widerrathen. Ich halte es für durchaus nothwendig, daß der Jurist blos auf das Studium der medizinischen Rechtsgelahrtheit angewiesen bleibt, und sich um die gerichtliche Arzneiwissenschaft gar nicht bekümmert, damit er nicht Halbwisser werde, und als solcher in der Folge weder als Richter durch schiefe Ansichten und Urtheile

dem gerichtlichen Arzte zur Last falle, noch als Defensor durch unrichtige Ansichten und Erörterungen das Urtheil des gerichtlichen Arztes in ein falsches Licht stelle, und dem Richter die richtige Beurtheilung und Zurechnung des Faktums erschwere, oder wohl gar ganz vereitle, damit er also in beiden Fällen nicht der Sache selbst statt zu nützen schade.

Der Rechtsgelehrte braucht nur zu wissen, welches die Rechtsfälle sind, welche die Untersuchung und das Gutachten des gerichtlichen Arztes fordern, und wie er sich in solchen Rechtsfällen als Richter und als Defensor zu verhalten habe.

Der gerichtliche Arzt hingegen muß wissen, was er aus dem gesammten ärztlichen Wissen bei jedem verschiedenen gerichtlichen Falle in Anwendung bringen muß, und wie er es in Anwendung bringen muß, um dem Richter in jedem vorkommenden Falle vollkommen Genüge zu leisten: er muß also eine vollständige und gründliche Kenntniß in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft haben. Er muß aber auch von der medizinischen Rechtsgelehrtheit, so weit sie sich auf die gerichtliche Arzneiwissenschaft bezieht, eine historische Kenntniß haben, und also das Formale kennen, was die medizinische Rechtswissenschaft in allen Fällen von ihm beobachtet wissen muß, damit seine Untersuchung und sein Gutachten vollkommen genügende rechtliche Beweiskraft haben.

Eine solche Bestimmung der Grenzen der Konkurrenz des Rechtsgelehrten und des Arztes ist offenbar zum Vortheile des Rechts, wobei noch überdem die bisher fast allgemeinen, wenigstens sehr häufigen Ungerechtigkeiten der Defensoren gegen die gerichtlichen Aerzte von selbst wegfallen.

Was nun die Ordnung der Materien in der medizinischen Rechtsgelahrtheit und in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft anbetrifft, so muß sie, wenn sie in beiden praktisch brauchbar seyn soll, auch in beiden nothwendig verschieden seyn. In der gerichtlichen Arzneiwissenschaft die Materien nach den verschiedenen Zweigen der Rechtswissenschaft zu ordnen, scheint mir daher eben so unzweckmäßig zu seyn, als in der medizinischen Rechtsgelahrtheit die Materien nach den verschiedenen Zweigen des ärztlichen Wissens ordnen zu wollen. Für die medizinische Rechtsgelahrtheit ist es nothwendig, daß die Materien nach den verschiedenen Zweigen der Rechtsgelahrtheit geordnet werden. Wenn die gesammten Rechtsfälle, die ohne arzneiwissenschaftliche Beleuchtung nicht entschieden werden können, z. B. nach dem Zivil-, Kriminal- und Kirchenrechte abgetheilt werden, so ist diese Abtheilung allerdings zweckmäßig und für den Juristen praktisch brauchbar. Wenn aber auch die gerichtliche Arzneiwissenschaft nach eben den verschiedenen Zweigen der allgemeinen Rechtswissenschaft abgetheilt wird; so ist diese Abtheilung

lung durchaus unzweckmäfsig, und für den gerichtlichen Arzt nicht praktisch brauchbar. So haben z. B. PLENCK, und nach ihm LUDWIG und einige andere die gerichtliche Arzneiwissenschaft also eingetheilt. SIKORA hat sogar dieselbe in *jus medicum civile, ecclesiasticum, criminale. militare et veterinarium* eingetheilt. Andere Lehrer der gerichtlichen Arzneiwissenschaft hingegen haben die Unzweckmäfsigkeit einer solchen Eintheilung anerkannt, und im Vortrage der gerichtlichen Arzneiwissenschaft wiederum andere Abtheilungen gemacht. Da es aber hier nicht meine Absicht ist, die verschiedene Ordnung der Materien in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft kritisch zu beleuchten, und zu untersuchen, wie die gerichtliche Arzneiwissenschaft am zweckmäfsigsten geordnet und vorgetragen wird, so stehe ich hier von der weiteren Betrachtung dieses Gegenstandes ab.

Möchte sich doch ein bewährter Rechtsgelehrter dazu verstehen, für Juristen ein vollständiges Lehrbuch der medizinischen Rechtsgelahrtheit abzufassen, und dabei, wo es nöthig ist, einen mit der gerichtlichen Arzneiwissenschaft in ihrem ganzen Umfange vollkommen vertrauten Arzt zu Rathe zu ziehen! Herr Kriminalrath MEISTER hat zwar in seinem Aufsatze einen Plan zu einem Lehrbuche der gerichtlichen Arzneiwissenschaft für Juristen entworfen; ich kann aber demselben, abgesehen von seinem Werthe an sich, durchaus

4ter Jahrg. K

nicht beipflichten, weil die gerichtliche Arzneiwissenschaft ohne die ganze Medizin studirt zu haben nie vollkommen verständlich werden, und eben so wenig ausgeübt werden kann. Herr Dr. HEINRICH VON LEVELING hat \*) einen Entwurf zu Vorlesungen über die gerichtliche Arzneikunde für Aerzte und Rechtsgelehrte mitgetheilt. Aber auch dieser Entwurf verdient schon deswegen gerechten Tadel, weil derselbe für Aerzte und Rechtsgelehrte zugleich bestimmt ist.

Möchte doch auf Universitäten nicht mehr wie bisher die gerichtliche Arzneiwissenschaft für Mediziner und Juristen zugleich gelesen werden, da davon offenbar erstere zu großen Nachtheil, und letztere keinen Vortheil haben!

Die Lehrbücher der gerichtlichen Arzneiwissenschaft bedürfen allerdings noch sehr der Vervollkommnung, wenn sie für Mediziner allein bestimmt seyn, und diese zu vollkommenen gerichtlichen Aerzten bilden sollen. Und dieses sollten sie doch wohl, da die gerichtlichen Aerzte dem Staate höchst wichtige und nothwendige Personen sind. Wie viel hängt nicht in so vielen gerichtlichen Fällen von ihnen ab? Hängt nicht die Entscheidung

---

\*) Siehe dessen Schrift: Wie können medizinische Wissenschaften auch für andere Staatsdiener auf Akademien und Universitäten nützlich und anwendbar gemacht werden? Landshut, 1804.

über Ehre, Gut und Leben der Menschen in gerichtlichen Fällen oft allein von dem Urtheile des gerichtlichen Arztes ab? Wie kann und darf man also auf Universitäten in Hinsicht der Bildung der gerichtlichen Aerzte so nachlässig, so gleichgültig seyn! Die Kultur der für die Mediziner eigentlich allein gehörenden gerichtlichen Arzneiwissenschaft kann aber offenbar nur dann erst statt haben, wenn man bei dem Vortrage der gerichtlichen Arzneiwissenschaft nur auf den Mediziner allein, und nicht mehr auf den Juristen mit Rücksicht zu nehmen hat. Dann ist die gerichtliche Arzneiwissenschaft auf Universitäten ein sehr wichtiges Kollegium für jeden Mediziner. Unentbehrlich ist dasselbe für den, der in seinem folgenden praktischen Leben vom Staate zum gerichtlichen Arzte bestellt wird. Von dem größten Nutzen ist es aber auch überhaupt für jeden Mediziner, wenn er auch nicht in seinem folgenden Leben gerichtlicher Arzt wird: weil in keinem Zweige des ärztlichen Wissens alle einem Arzte nöthigen Kenntnisse so deutlich und bestimmt in Anwendung gezogen werden, als gerade in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, und deshalb also das Studium derselben als eine schöne Rekapitulation aller der in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft konkurrirenden Wissenschaften dienen kann.

Auf wenigen Universitäten hat man erst angefangen, diesen hohen Werth der Staatsarzneikunde

überhaupt, und der gerichtlichen Arzneiwissenschaft insbesondere anzuerkennen, und dieses dadurch an den Tag zu legen, daß man besondere Lehrstühle der Staatsarzneikunde bestellt hat. Möchte man doch in den gegenwärtigen Zeiten, wo ohnehin schon so manche Veränderungen auf Universitäten vorgenommen werden, diese Rücksicht nicht aus der Acht lassen! Und möchten dann doch die Lehrer der Staatsarzneikunde auf ihre Wissenschaft auch allen denjenigen Fleiß wenden, den sie verdient, und den sie bedarf, um zur höheren Vollkommenheit gebracht zu werden!

Gehen wir alle Lehrbücher der gerichtlichen Arzneiwissenschaft durch, so werden wir finden, daß sie alle für den Mediziner noch lange nicht denjenigen Grad der Vollkommenheit haben, den sie eigentlich haben sollten. Theils fehlt es in ihnen an der richtigen Bestimmung der Grenzen der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, indem gar häufig Dinge, die eigentlich der sogenannten medizinischen Polizei angehören, in die gerichtliche Arzneiwissenschaft aufgenommen sind. Theils umfassen sie nicht vollkommen alle Fälle, die dem gerichtlichen Arzte vorkommen können. Theils gewähren sie keine durchaus vollständige Beleuchtung der vorkommenden gerichtlichen Fälle aus allen dazu konkurirenden Wissenschaften, weil in den bisher noch mit für Juristen bestimmten Lehrbüchern immer auch auf die Unkunde der Ju-

risten in den Vorkenntnissen mit Rücksicht genommen werden mußte \*).

\*) Mögen die Leser sich selbst überzeugen, daß ich in meinem Urtheile über die bisherigen Lehrbücher keine Ungerechtigkeit begangen habe! Ich will zur Erleichterung der Uebersicht ein chronologisches Verzeichniß aller mir bekannten systematischen Handbücher der gerichtlichen Arzneiwissenschaft herstellen.

1. H. F. TEICHMEYER, *Institutiones medicinae legalis vel forensis*. Jenae 1722. — Ibid. 1731. — Ed. FASELII, *ibid.* 1762. — Ibid. 1767. — TEICHMEYER'S Anweisung zur gerichtlichen Arzneigelahrtheit. Nürnberg 1769.
2. A. O. GOELICKE, *Medicina forensis*. Frcf. ad Viadr. 1723.
3. M. ALBERTI, *Systema jurisprudentiae medicae, quo casus forenses explicantur*. Tomus 1. Halae 1725. — Ibid. 1736. (Die 5 folgenden Theile enthalten nur meistens Gutachten.)
4. CH. E. ESCHENBACH, *Medicina legalis brevissimis comprehensa thesibus*. Rostoch. 1746. Ibid. 1775.
5. J. E. HEBENSTREIT, *Anthropologia forensis*. Lips. 1753.
6. F. BOERNER, *Institutiones medicinae legalis*. Vi-temb. 1756.
7. C. G. LUDWIG, *Institutiones medicinae forensis*. Lips. 1765. — Edit. BOSE. Lips. 1774.
8. P. DELSANCE, Anweisung zur gerichtlichen Wundarzneikunst. Frankfurt 1765.

In der neueren Zeit, wo man angefangen hat, die Wichtigkeit der gerichtlichen Arzneiwissenschaft für den Arzt, und die Unzulänglichkeit des compendiarischen für Mediziner und Juristen zugleich

---

9. J. F. FASELIUS, *Elementa medicinae forensis*. Edit. RICKMANNI. Jenae, 1767. — Aus dem Lateinischen übersetzt von LANGE. Leipzig und Bautzen, 1768. — Ebend. 1770. — *Elements of medical Jurisprudence, or a succinct and compendious description of such Tokens in the human Body, as are requisite to determine the Judgment of a Coroner, and of Courts of Law, in Cases of Divorce, Rape, Murter etc. to which are added Directions for preserving the public Health*. Transl. from the German of Msr. FASELIUS with Additions by SM. FARR. London, 1788.
10. J. G. BRENDDEL, *Institutiones medicinae legalis*. Halae, 1768. — Kiel. 1777. — *Medicina legalis seu forensis, ejusdemque praelectiones academicae in TEICHMEYERI instit. etc.* Edit. MEIER. Hannover, 1789.
11. G. H. KANNEGIESSER, *Institutiones medicinae legalis*. Halae, 1768. — Cum praefatione A. E. BÜCHNERI. Edit. altera. Kil. 1777.
12. J. W. BAUMER, *Medicina forensis*. Fref. et Lips. 1778.
13. M. M. SIKORA, *Conspectus medicinae legalis legibus Austriaco provincialibus accommodatus*. Praegae, 1780. — Notis auxit J. D. BOHN. Praegae et Dresdae, 1792.

bestimmten Unterrichts zur vollständigen Belehrung des Mediziners einzusehen und anzuerkennen, sind einige besondere Schriften herausgegeben wor-

---

14. J. J. PLENCK, *Elementa medicinae et chirurgias forensis. Viennae, 1781.* — Aus dem Lateinischen von WASSERBERG. Ebend. 1788.
15. A. V. HALLER, Vorlesungen über TEICHMEYERI *Institutiones med. leg.* aus einer lateinischen Handschrift übersetzt und mit Zusätzen von F. A. WEBER. Drei Bände. Bern, 1782 — 1784.
16. J. S. T. FRENZEL gerichtlich-polizeiliche Arzneiwissenschaft für alle Stände. Leipzig, 1791.
17. J. D. METZGER, kurzgefasstes System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. Königsberg, 1793. — In das Lateinische übersetzt von J. B. KEUP, und unter dem Titel METZGERI *Systema medicinae forensis succinctum.* 1794 herausgegeben. — Zweite deutsche Ausgabe seines Systems. Königsberg und Leipzig, 1798.
18. J. D. METZGERI, *Primae lineae medicinae forensis et legalis.* Königsb. 1797.
19. J. C. FAHNER, vollständiges System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. 2 Bände. 1795 und 1797.
20. J. V. MÜLLER, Entwurf der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. 4 Bände. Frkf. a. M., 1796 bis 1802.
21. J. J. BELLOC, *Cours de medecine judiciaire, legale theorique et pratique.* Paris, 1801.

den, welche dem die gerichtliche Arzneiwissenschaft Studirenden den Antheil, welchen einzelne Zweige der Medizin an der gerichtlichen Arzneiwissenschaft nehmen, und den Einfluss, welchen

22. TH. G. A. ROOSE, Grundrifs medizinisch-gerichtlicher Vorlesungen, Frkf. a. M., 1802.

23. J. D. METZGER's gerichtlich-medizinische Abhandlungen. 2 Theile. Königsherg, 1803 und 1804. (Als Supplemente zu seinem kurzgefassten Systeme.)

Auch in einigen Lehrbüchern der Staatsarzneikunde überhaupt ist die gerichtliche Arzneiwissenschaft systematisch mit abgehandelt worden. Dahin gehören:

1. J. D. METZGER's Handbuch der Staatsarzneikunde. Züllichau, 1787.

2. E. FODERÉ, *Les Lois éclairées par les sciences physiques; ou traité de medecine legale et d'hygiene publique. Tom I. — III. a Paris, 1798.*

3. J. B. ERHARD's Theorie der Gesetze, die sich auf das körperliche Wohlseyn der Bürger beziehen, und der Benutzung der Heilkunde zum Dienste der Gesetzgebung. Tübingen, 1800.

4. P. A. O. MAHON, *medecine legale et police medicale. Avec quelques notes du Citoyen FAUTREL. Tom I — III. a Paris et Rouen, 1801.*

5. J. A. SCHMIDTMÜLLER, Handbuch der Staatsarzneikunde. Landshut, 1804.

6. Dessen Beiträge zur Vervollkommnung der Staatsarzneikunde. Ebend., 1806.

diese einzelnen Zweige auf die richtige Beurtheilung und Entscheidung rechtlicher Fälle haben, genauer und gründlicher auseinander setzen \*). Schon allein die Vergleichung dieser Schriften mit den bisherigen Lehrbüchern der gerichtlichen Arzneiwissenschaft muß darauf führen, daß die gerichtliche Arzneiwissenschaft für den Mediziner viel vollständiger und gründlicher vorgetragen werden muß, wenn der künftige gerichtliche Arzt ganz das seyn soll, was er seyn kann. Keineswegs aber darf man darin, daß diese Bearbeitungen der einzelnen Zweige der Medizin für die gerichtliche

---

Für die Juristen besonders ist die gerichtliche Arzneiwissenschaft von dem Herrn v. LODER mit abgehandelt worden, in seinem Lehrbuche der Anthropologie: und doch ist dieses Lehrbuch auch für Theologen mit bestimmt.

\*) Diese sind folgende:

J. G. KNEBEL's Grundriß der polizeilich-gerichtlichen Entbindungskunde. 1tes Bändchen. Breslau, Hirschberg und Lissa, 1801.

W. H. G. REMER's Lehrbuch der polizeilich-gerichtlichen Chemie. Helmstädt, 1803.

J. C. HOFFBAUER, die Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege nach den allgemeinen Gesichtspunkten der Gesetzgebung, oder die sogenannte gerichtliche Arzneiwissenschaft nach ihrem psychologischen Theile. Halle, 1808.

Arzneiwissenschaft wirklich als lehrreich und nützlich anerkannt worden sind, einen Grund zu finden glauben, auch die gerichtliche Arzneiwissenschaft selbst nach den verschiedenen von derselben in Anspruch genommenen Zweigen des medizinischen Wissens einzutheilen. Eine solche Eintheilung der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, dergleichen z. B. ROOSE und SCHMIDTMÜLLER gewählt haben, bleibt, wie ich bei einer anderen Gelegenheit einmal darthun werde, immer tadelnswerth.

---

2.

Sektionsbericht und Gutachten

über einen nach erlittener Verwundung  
verstorbenen Bauersburschen.

V o n

Herrn Dr. *Christian Pfeufer*,

Landgerichtsphysikus und praktischem Arzte zu Bamberg.

---

*Michael Freudensprung* von Weisengiech  
Physikate Schefslitz wurde am 7ten August 1809  
Morgens gegen 5 Uhr in einer Schlägerei, wobei  
er seinen Gegner zu Boden geworfen und auf ihn  
geknieet hatte, durch mehrere Messerstiche ver-  
wundet. Er begab sich hierauf in seine Wohnung,  
die 160 Schritte davon entfernt war, und klagte  
seiner Mutter heftige Schmerzen am Hintern.  
Kaum war er zur Hälfte entkleidet, so sank er  
fast ohnmächtig in das Bett, und gab nach zwei  
Stunden ohne besondere Zufälle seinen Geist auf.  
Auf dem ganzen Wege, den der Mißhandelte von  
dem Orte, wo er verwundet wurde, bis in sein  
Haus zurück legte, zeigten sich viele und bedeu-  
tende Spuren von Blut, so wie auch seine Bein-

kleider, Strümpfe, seine Schürzel und Mantel vom Blute so durchnäßt waren, daß besonders aus erstern eine ziemliche Quantität konnte gewunden werden.

Bei der Untersuchung nun, die Unterzeichnete auf Requisition des Königlichen Landgerichtes Schefslitz an demselben Tage Nachmittag gegen 3 Uhr in einer hellen Scheune und in Beiseyn des hierzu nöthigen Gerichtspersonals an dem Verstorbenen vornahm, findet sich:

1) ein wohl genährter, ganz proportionirt gebauter Leichnam, von starker Körperkonstitution, fünf einen halben Schuh groß, und in einem Alter von 23 Jahren.

2) An der linken Seite des Unterkiefers ist eine unbedeutende Exkoration bemerkbar, von der Art, wie sie beim Fallen auf Sand zu entstehen pflegt.

Uebrigens zeigt die genaueste Untersuchung der vorderen Fläche des Leichnams nichts Regelwidriges.

Nachdem man solchen auf die rechte Seite gewendet hatte, veroffenbarten sich:

3) in der Gegend der Rückenseite zwischen der zehnten und elften Rippe gegen die Lenden zu zwei oberflächliche Schnittwunden, wovon jede einen und einen halben Zoll in der Länge betrug, jedoch die Fetthaut nicht durchdrangen.

4) Eine starke Hand breit unter dem Rande des linken Hüftbeins zeigt sich eine einen halben Zoll lange Stichwunde, die in senkrechter Richtung einen Zoll tief ist.

5) In einer Entfernung eines viertel Zolls von dieser Wunde befindet sich eine ähnliche Stichwunde, die den großen, mittleren und kleinsten Gesäßsmuskel, *Glutaeus maxim. med. et minim.* durchdringt.

6) Zwischen diesen beiden Wunden veroffenbart sich eine beträchtliche über das Gesäß bis an die Mitte der hinteren Fläche des linken Oberschenkels laufende Wunde, die in der Länge eilf und einen halben Zoll beträgt.

Der obere, das Gesäß einnehmende Theil ist  $3\frac{3}{4}$  Zoll lang und einen Zoll breit, und drang in die Fetthaut bis auf die Oberfläche des großen Gesäßsmuskels ein.

Der mittlere, den untern Theil der Gesäß- und den Anfang der Schenkelmuskel einnehmende Theil beträgt ebenfalls  $3\frac{3}{4}$  Zoll in der Länge und 2 Zoll in der Breite; die Tiefe dieser Verletzung erstreckt sich bis gegen das Becken, und beträgt nach wiederholter Messung  $7\frac{1}{2}$  Zoll.

Der untere Theil, der bis auf die *Fascialata* der Schenkelmuskel eindrang, beträgt 4 starke Zoll in der Länge und 3 Linien in der Breite.

Nachdem der Leichnam auf die linke Seite gedreht war, entdeckte man

- 7) auf dem mittleren Theile des rechten Hinterbackens eine Hand breit von dem *Trochanter major* eine Stichwunde, welche die Fetthaut durchdringt und drei Linien lang ist;
- 8) zwei Finger breit von der eben beschriebenen Verletzung eine ähnliche Stichwunde von demselben Umfange.
- 9) Sechs Zoll über der rechten Kniekehle ist eine oberflächliche Schnittwunde bemerkbar, die sich aber bloß in die Epidermis verbreitet, und drei Zoll lang ist.

Um zur näheren Untersuchung der Nr. 4, 5 und 6 beschriebenen Verletzungen schreiten zu können, legte man den Leichnam mit aller Vorsicht auf die rechte Seite, und praeparirte dann die allgemeinen Bedeckungen des ganzen linken Hinterbackens nach den Regeln der Kunst ab, wo sich sogleich der Zusammenhang der Nr. 4 beschriebenen mit der Nr. 6 bemerkten größeren Verletzung darstellt.

Bei der vorsichtigsten Durchschneidung des *musculi glutaei maximi* und *medii* und ihrer völligen Hinwegnahme zeigt sich:

- A. In der Gegend, wo der große Ischiasnerv, *Nervus ischiadicus* durch den ischiadischen Ausschnitt aus dem *Foramen ischiadicum* austritt sowohl, als in der Gegend, wo er

sich über den großen Sitzknorren herüberschlägt, und in die hinteren Oberschenkelmuskeln sich einsenkt, extravasirtes geronnenes Blut, welches beiläufig an Gewicht eine Unze beträgt. Nach sorgfältiger Hinwegnahme dieses Extravasats erscheint

B. eine Schnittwunde an dem Ischiasnerven anderthalb Zoll von der Stelle, wo er aus der *Incisura ischiadica* zwischen den Birn- und Zwillingsmuskeln heraustritt; der Schnitt beträgt einen Zoll zwei Linien in der Länge, und richtet sich vollkommen nach dem länglichen Laufe der Nervenfasern;

C. eben so erscheint an dem äußeren linken Rande des Ischiasnerven einen Zoll über der Stelle, wo sich solcher in den zweibäuchigen und halbmembranösen Schenkelmuskel einsenkt, eine Verletzung dieses Nervens, welche quer gegen seine Mitte herüberläuft, und drei Linien lang ist.

Bei näherer Untersuchung dieser Stelle und sorgfältiger Reinigung derselben vom Blute zeigt sich

D. eine vollkommene Zerschneidung der äußeren Gesäßpulsader (*Arteria iliaca posterior sive Glutaea externa*) ungefähr anderthalb Zoll von der Stelle, wo sie durch die *Incisura ischiadica* unter den *musculus glutaeus medius* und den *musculus pyriformis* mit dem Ischias-

nerven zum Becken heraustritt. Das untere Ende des zerschnittenen Gefäßes hat sich in Muskeln zurückgezogen, das obere Ende liegt aber offen und etwas zusammengeschrumpft vor Augen; in beiden Enden ist weder flüssiges, noch geronnenes Blut enthalten.

Bei vorgenommener Erweiterung der Nr. 4, 5, 7 und 8 beschriebenen Verletzungen finden sich dieselben von nicht tieferem Umfange, als an den angeführten Orten bereits bemerkt ist.

Nachdem auf solche Weise alle Theile sorgfältig und nach den Regeln der Kunst untersucht und zerlegt, und nach wiederholter Besichtigung keine Spuren anderer Verletzungen und Abnormitäten aufzufinden sind, so wird der Leichnam mit aller Vorsicht auf den Rücken gelegt, und zur Untersuchung des Kopfes geschritten.

Es findet sich

- I. nach Zerschneidung der allgemeinen Bedeckungen des Kopfes, nach Durchsägung und Hinwegnahme der Hirnschale, die übrigens zu den dünnen gehört, nach Durchschneidung der harten Hirnhaut und der vorsichtigsten Zerlegung der beiden Hemisphären des Gehirns, sowie nach Eröffnung seiner Ventrikeln, weder an ein noch an einem andern Theile insbesondere in den Ventrikeln nichts Regelwidriges.

Eben so wenig zeigt sich nach Herausnahme  
des

des großen und kleinen Gehirns etwas Regeltwidriges im Grunde der Hirnschale (*basis Cranii*).

II. Bei Eröffnung der Brusthöhle finden sich die Lungen zusammen gefallen, und so wie das Herz blutleer, aber im vollkommensten Zustande. Besonders sind die Herzkammern und die großen Arterien und Venenstämme des Herzens vom Blute leer.

III. Die Eröffnung und Untersuchung der Bauchhöhle stellt alle Eingeweide in regelmässigen Zustande dar. Der Magen, die Gedärme, die Leber, die Milz, die Harnblase und die Nieren haben die ganz gehörige Beschaffenheit; der Magen und das Colon sind mit vieler Luft angefüllt; auch verbreitete sich bei Eröffnung des Unterleibes ein etwas aashafter Geruch.

Schliesslich wird noch bemerkt, dass an dem Rücken, dem Hintern und dem hintern Theile der Oberschenkel sich die sogenannten Todtenflecken zeigten, der Leib etwas aufgetrieben, und die obere und untere Extremitäten ziemlich steif waren. Die Haut selbst aber war auf der übrigen Oberfläche des ganzen Körpers auffallend weiss.

Nachdem man die herausgenommenen Theile in ihre Lage wieder zurückgebracht, und die Bedeckungen der Brust und des Unterleibes zusammengenäht hatte, wurde die Unter-

suchung geschlossen, und der Sektionsbericht von den beiden Zentärzten unterschrieben.

G u t a c h t e n.

Um über vorliegenden Fall eine richtige Ansicht zu gewinnen, und ein entscheidendes Urtheil fällen zu können, müssen vor Allen folgende Punkte erörtert werden:

- I. In welcher Verbindung stehen die im Sektionsprotokolle bemerkten Verletzungen mit dem erfolgten Tode des *Michael Freudensprung*?
- II. Konnten die Folgen dieser Verletzungen nicht durch schleunige und zweckmäßige Hülfe abgewendet werden? und
- III. mußte somit der Tod auf diese Verletzungen unvermeidlich erfolgen oder nicht?

I.

Was die erste Frage betrifft, so sind wir der festen Ueberzeugung:

„dafs die an dem obduzirten Leichname vorgefundenen Verletzungen nicht nur in genauer Verbindung mit dessen Tode stehen, sondern unter den gegebenen Umständen die nächste Ursache und allein hinreichend waren, den Tod zu bewirken.“ Denn

- A. findet sich aufser den beschriebenen Verletzungen in dem ganzen Körper des Obduzirten nichts vor, was eine entferntere oder nähere Ursache seines Todes seyn konnte;

1) war *Michael Freudensprung* in dem besten männlichen Alter, von starker Körperkonstitution, und nicht die geringste Spur von einer vorausgegangenen Krankheit an seinem Leichname zu entdecken. Vid. S. P. K.

2) zeigte die genaueste Untersuchung der äusseren und inneren Theile des Leichnams, mit Ausnahme der beschriebenen Verletzungen, nichts Regelwidriges; ja es zeigten sich vielmehr alle edleren Organe, wie das Gehirn, die Brusteingeweide, die grösseren und kleineren Eingeweide des Unterleibes im besten Zustande. S. P. N. I, II, III.

Der Tod des benannten *Freudensprung*, der so unvermuthet, und da die Untersuchung das Gegentheil nicht ausspricht, ohne weitere Veranlassung erfolgte, muß in dieser Rücksicht um so mehr auf Rechnung der bemerkten Verwundung gebracht werden, als

B. diese so beschaffen war, daß sie unter den obwaltenden Umständen allein und ohne jeden andern Einfluß den Tod bedingen konnte; denn

α) erstreckten sich die an dem *Object. Quaest.* vorgefundenen Verletzungen nicht nur auf äussere Theile und auf kleinere Stellen, sondern sie waren tief, und selbst in bedeuten-

de Muskelschichten eingedrungen. Vid. S. P. Nr. 4, 5, 6.

β) war selbst ein bedeutendes Blutgefäß, die *Arteria iliaca posterior* und der größte Nerv im menschlichen Körper, *Nervus ischiadicus* verletzt. Vid. S. P. lit. B, C, D.

Verletzungen dieser Art bleiben nie ohne großen Blutverlust und ohne gefährliche Nervenzufälle, und haben sich selbst überlassen stets den unvermeidlichen Tod zur Folge.

Wir brauchen zur Begründung dieser Behauptung bloß die Meinung derjenigen Aerzte anzuführen, die hierin eine entscheidende Stimme haben.

HEISTER will alle diejenigen Wunden, wodurch größere Adern verletzt, und eine allzugroße Menge Blut verloren worden, unter die absolut tödtlichen gesetzt wissen. *Conf. HEISTER'S Chirurgie S. 33.*

BÜTTNER sagt: man bemerkt aber auch schlechterdings tödtliche Verletzungen ohne Beschädigung des Gehirns und anderer Eingeweide, wenn nämlich aus zerschnittenen Puls- und Blutadern eine starke Ausfließung vom Blute geschehen, und außer dieser auch ansehnliche Muskeln zerrissen, Nerven zerschnitten oder gequetscht worden, bei denen keine Hülfe durch eine chirurgische Hand angebracht werden kann oder angebracht wird. *Conf. BÜTTNER'S aufrichtiger Unterricht von der Tödtlichkeit der Wunden S. 9.*

Am bestimmtesten drückt sich aber hierüber

RICHTER aus: Blutungen aus großen Gefäßen, vorzüglich aus größeren Schlagadern erfordern schleunige Hülfe, und sind oft bloß deswegen tödtlich, weil diese nicht geschwind genug herbeigeschafft werden kann. Wird die Blutung gestillt, ehe noch der Tod erfolgt, so ist oft in der Folge früher oder später die Entkräftung in ihren Folgen noch tödtlich, wenigstens erholt sich in sehr vielen Fällen der Kranke von einem starken Blutverluste nie ganz vollkommen wieder. Conf. RICHTER'S Anfangsgründe der Wundarzneikunst. 1r Bd. S. 217. Mit diesen Behauptungen stimmen DANIEL, ZITTMANN und METZGER vollkommen überein. Daß aber die Möglichkeit zu einem gefährlichen Blutverluste im vorliegenden Falle gegeben war, ja daß *Michael Freudensprung* selbst an Verblutung gestorben sei, das beweisen

- 1) die zerschnittene *Arteria iliaca posterior*, und die Verletzung mehrerer Muskeln, die ohne Verletzung mehrerer Puls- und Blutaderäste nicht statt finden konnte;
- 2) die an der Stelle sowohl, wo er mißhandelt wurde, als die seinen Rückweg bezeichnenden Spuren Blutes, dessen Menge nach der Länge des Weges, den *Freudensprung* in sein Haus machen mußte, und der 160 Schritte betrug, bedeutend seyn mußte;
- 3) die Kleidungsstücke, wovon besonders die Beinkleider, Strümpfe und die Schürze so vom

Blute durchweicht waren, daß man das Blut aus ihnen winden konnte;

4) das Lit. A bemerkte Extravasat von geronnenem Blute, das beiläufig eine Unze betrug; endlich

5) die Beschaffenheit der Lungen und des Herzens, der größeren Arterien- und Venenstämme, wovon erstere ganz zusammengefallen, und so wie letztere vom Blute leer waren. Vid. S. P. Nr. II.

Vergleichen wir alle diese Umstände zusammen, so kann es keinem Zweifel unterliegen:

daß *Michael Freudensprung* eines gewaltsamen Todes und zwar an Verblutung gestorben sei, daß somit die an seinem Leichname gefundenen Verletzungen in der genauesten Verbindung mit seinem Tode standen, und unter den obwaltenden Umständen allein hinreichend waren, den Tod zu bewirken.

## II.

Wichtiger und weit schwieriger ist aber die Lösung der zweiten Frage: ob nämlich die Folgen dieser Verletzungen unter andern Umständen so gefährlich gewesen wären, und ob sie nicht vielmehr durch

schleunige und zweckmäßige Mittel vermieden werden konnten?

Ist es einmal ausgemacht, daß in vorliegendem Falle nur die Verblutung die nächste Ursache des Todes war, so muß zuvörderst untersucht werden, wie der Blutfluß gestillt werden konnte.

Die Mittel, welche die Heilkunde bei Zerreißen von Blutgefäßen und zur Stillung des dadurch bedingten Blutflusses uns darbietet, bestehen: in der Unterbindung des zerrissenen Gefäßes, in der Kompression, in Anwendung der Agarikus, des kalten Wassers, der mineralischen Säuren, des glühenden Eisens und der Aetzmittel. Es entsteht nun die neue Frage: ob diese Mittel, und welche von ihnen im gegebenen Falle mit Erfolg angewendet werden konnten?

Da die Wirkung innerlicher Medikamente viel zu langsam, und erst mittelbar durch die organische Metamorphose geschieht, hier aber die schleunigste und unmittelbar wirkendste Hülfe nothwendig war, so kann von jenen für den ersten Augenblick keine weitere Rede seyn. — Unter den äußerlichen Mitteln aber möchte bloß die Unterbindung des zerschnittenen Gefäßes, und die Kompression in Verbindung styptischer Mittel in dem gegebenen Falle anwendbar gewesen seyn, ja solche mußten vielmehr angewendet werden, wenn noch einige Hoffnung zur Erhaltung

des Lebens des Mißhandelten geschöpft werden sollte.

Eines der vorzüglichsten Mittel zur Stillung des Blutflusses, sagt RICHTER am angeführten Orte Seite 229, ist die Unterbindung, die allenthalben Statt findet, wo man zum verwundeten Gefäße gelangen kann. Ein anderes sehr kräftiges blutstillendes Mittel, fährt er fort, ist die Kompression; wenn sie nur einigermaßen zuverlässig seyn soll, so wird erfordert, daß ein Knochen in der Nähe ist, gegen welchen der Druck gerichtet werden kann. Natürlich findet dieses Mittel auch nur dann Statt, wenn der Wundarzt zu den verletzten Gefäßen gelangen, oder durch Einschnitte sich einen Weg bahnen kann.

Nun aber konnten in dem gegebenen Falle diese zwei Bedingungen, mit denen die vorzüglichsten Wundärzte aller Zeiten übereinstimmen, erfüllt, und somit die einzigen Mittel, die Blutung zu stillen, und das *Objectum Quaest.* zu retten, angewendet werden. Denn

1) war die Nr. 6 beschriebene Verletzung von der Art, daß ohne viele Schwierigkeiten das verletzte Gefäß aufgefunden und unterbunden werden konnte, indem die Richtung der Wunde mit dem Laufe des zerschnittenen Gefäßes vollkommen korrespondirte, und die Verletzung so tief eingedrungen

gen war, daß kein neuer Schnitt erfordert wurde, um zu dem Gefäße zu gelangen;

2) konnte auf jeden Fall die Kompression mit vielem Erfolge angewendet werden, indem sowohl das breite Hüftbein als der Kopf des Oberschenkels eine gute Gegenlage bildeten, und die Kompression begünstigten;

3) würde weder durch Unterbindung, noch durch Kompression ein Nachtheil für die Ernährung dieser Gebilde bewirkt worden seyn, weil der Kreislauf noch durch mannichfaltige Gefäße, insbesondere durch die *Arteria ischiadica sive glutaea inferior*, und die *Arteria circumflexa Ilii externa* unterhalten worden wäre.

Zwar konnte die Nähe des Ischiasnerven der Unterbindung und Kompression manches Hinderniß entgegenstellen, und jeden an dieser Stelle anzubringenden Druck aus dem Grunde kontraindizieren, weil ohnehin dieser Nerve krankhaft affizirt seyn mußte, und jede neue Affektion gefährliche Nervenzufälle befürchten liefs.

Allein wir setzen voraus, daß auf der einen Seite die Unterbindung mit möglichster Delikatesse und Vorsicht nach den Regeln der Kunst verrichtet, auf der andern Seite aber die Kompression nur für den dringenden Augenblick, und nur so lange angewendet worden wäre, als das ausgetretene Blut gerinnen und einen Blutpfropf bilden mußte, der die

Mündung des zerschnittenen Gefäßes verstopft und die Blutung gestillt haben würde.

Dieses war im vorliegenden Falle um so mehr zu erwarten, als nach allgemeiner Erfahrung Blutungen aus ganz zerschnittenen Gefäßen früher aufhören, indem solche in sich selbst zurück springen, zusammenschrumpfen, und den Durchgang des Blutes erschweren. Mehrere Wundärzte haben deswegen den Rath gegeben, wenn eine Schlagader nur zum Theil oder in die Quere durchschnitten ist, sie vollends ganz zu durchschneiden. „Wo vorhergehende Medikamente das Blut nicht stillen wollen, sagt HEISTER S. 61, und eine Arterie nur die Hälfte abgeschnitten, so hilft es oft, wenn man dieselbe Arterie ganz abschneidet, alsdann kann sie sich zurück, unter die Haut und unter das Fleisch ziehen, und sonach durch vorher besagte blutstillende Medikamente leichter gestopft werden.“

Noch liegt aber im Sektionsprotokolle ein Umstand, den wir eigends zu beleuchten für nothwendig erachten.

„Vermehrte nämlich die Verletzung des Ischiasnerven, die einen Zoll und zwei Linien, und an dessen äußeren linken Rande drei Linien betrug, nicht die Gefahr, und wurden hierdurch sämtliche Verletzungen nicht um so mehr unheilbar und tödtlich?

Wenn wir auch gleich nicht leugnen können,

dafs der ganze Zustand des Verwundeten immer bedenklich und der Ausgang seiner Krankheit zweifelhaft war, so ist es doch gewifs, dafs die Verletzung des Ischiasnerven nicht an sich schon unheilbar war, noch auch die Heilung der übrigen Verletzungen unmöglich gemacht haben würde. Denn

1) sind Verletzungen von Nerven überhaupt nicht tödtlich. Selbst Verletzungen der Nerven vom achten Paare und der Interkostalnerven sind nach METZGER meistens für an sich tödtlich zu achten, da doch ihre Integrität mit der Fortdauer des Lebens und der natürlichen Verrichtungen so innig verwebt ist;

2) ist die Heilung der Nerven durch manche That- sachen, insbesondere durch ARNEHANN'S Ver- suche über die Reproduktion der Nerven aufser Zweifel gesetzt. „Ist einmal, sagt SÖMMERING, ein Stück von Nerven verloren gegangen, so wird es nicht wieder erzeugt, ungeachtet sie nach einer Durchschneidung selbst mit Weg- nahme eines Stückes mittelst eines aus der gerinnbaren Lymphe neuerzeugten Zellstoffes wieder zusammen wachsen, auch wohl zu ih- rer Wirkung nach einiger Zeit wieder fähig werden“ Vergl. SÖMMERING vom Baue des menschlichen Körpers 5r Theil, pag. 143;

3) war die Verletzung des Ischiasnerven und der übrigen Theile um so weniger gefährlich, als

dieselbe durch ein schneidendes Instrument erzeugt war, die grössere Verletzung sich mehr nach dem Laufe der einzelnen Nervenfasern richtete, die Verletzung des Nerven aber s. lit. C. nur einige Linien betrug.

Schon der Umstand, daß das Bewegungsvermögen dieser Theile nicht aufgehoben und der Verwundete im Stande war, noch 160 Schritte ohne Unterstützung zu gehen, zeuget von dem unbedeutenden Einflusse, den der verletzte Nerve auf dessen Körper äußerte.

Fassen wir die bisher gemachten Bemerkungen unter einem Gesichtspunkte zusammen, so gehet daraus das Resultat hervor;

daß die Verwundung des *Michael Freudensprung* zwar allerdings zu den gefährlichen gehöre, daß aber ihre Folgen durch schleunige und zweckmäßige Hülfe konnten vermieden werden, und der Verwundete wahrscheinlich wäre gerettet worden.

### III.

Die bereits verfolgte Untersuchung hat uns nun der Entscheidung der letzten Frage: ob der Tod auf diese Verwundung absolut erfolgen mußte oder nicht, näher gebracht.

Der Tod eines Menschen kann nur dann als un-

abwendbar, eine Verwundung nur alsdann für absolut tödtlich erklärt werden, wenn durch sie die Lebensfunktionen dergestalt gestört sind, daß diese Störung weder durch Kunst noch Natur gehoben, und das Leben gerettet werden kann. Nun glauben wir hinreichend bewiesen zu haben, daß im gegebenen Falle die unmittelbare Folge der Verletzung, nämlich die Verblutung, durch die Kunst konnte gestillt, und wenigstens die nothwendigste Bedingung zur Rettung des Verwundeten möglich war. Diese Möglichkeit zu seiner Rettung gewinnt um so mehr Wahrscheinlichkeit, als auch gegründete Hoffnung vorhanden war, daß die Natur die Kunst unterstützen, und den Heilungsprozeß begünstigen würde. Denn

1) war der Verwundete ein junger, starker und gesunder Mann, und mit keinem Fehler behaftet.

Die individuelle Körperkonstitution ist einem PLOUCQUET so wichtig, daß er darauf seine Eintheilung der Verletzungen in allgemein tödtliche (*universaliter lethalia*) und in individuell tödtliche (*individualiter lethalia*) gründet, welche Eintheilung QUISTORP in seinen Grundsätzen des peinlichen Rechtes für ganz richtig findet;

2) betraf die Verletzung kein Organ, welches zum Leben unmittelbar nothwendig ist, so wie überhaupt diese Verletzung um so mehr vollkommene Heilung erwarten liefs, als sie mehr eine reine Schnittwunde darstellte, deren Heilung gewöhnlich früher, oft nur allein durch die Kraft der Natur bewirkt wird.

3) Endlich hatte der Verwundete noch so viel Kraft, daß er ohne Unterstützung einen Weg von 160 Schritten zurücklegte; ein Umstand, der mit vollem Rechte auf die Energie seiner Lebensthätigkeit und ihre kräftige Mitwirkung bei dem Heilungsprozesse schliessen läßt.

Wenn also sowohl Kunst als Natur im gegebenen Falle wirksam seyn konnten, so wird der Behauptung nichts Erhebliches entgegengesetzt werden können:

„Daß die Verwundung des *Michael Freudensprung* „nicht unter allen Umständen die unmittelbare und „nächste Ursache seines erfolgten Todes, daß sie „somit nicht absolut lethal zu nennen sei, sondern „daß sie erst dadurch tödtlich wurde, daß der Verwundete sich selbst überlassen, und nicht schleunige und zweckmäßige Hülfe angewendet wurde.“

Da nun aber solche Verwundungen, welche zwar, wenn sie sich selbst überlassen sind, einen tödtlichen Ausgang nehmen, bei welchen aber doch die Heilung durch geschickte Anwendung der gehörigen Mittel bisweilen möglich ist, obgleich es dabei auf viele mitwirkende Umstände ankommt, nur an sich tödtliche, *per se lethal* genannt werden, so glauben wir nach der genauesten Untersuchung und Vergleichung aller Umstände unser Gutachten dahin fällen zu müssen:

daß der Tod des *Michael Freudensprung* nur aus Mangel

schleuniger Hülfe erfolgt, und  
seine Verwundung daher für nur  
an sich tödtlich *per se lethal*  
zu erklären sei. \*)

Dr. CHRISTIAN PFEUFER,

Landgerichtsphysikus.

Dr. RÖSCH,

Oberzentrwundarzt.

---

\*) Das Gutachten des Herrn Verfassers wurde von  
dem Appellationsgerichte in Bamberg einstimmig als  
Basis zum Urtheilsspruche angenommen.

A. d. H.

3.

Beiträge zur gerichtlich - medizinischen Beurtheilung der Kopfverletzungen.

V o n

Herrn Dr. und Landphysikus H. zu F.

---

Eine angeblich durch Schläge verursachte Kopfverletzung, welche in einem Verlaufe von 24 Stunden tödtlich ablief.

---

**B**ei dem ersten Besuche, welchen ich heute früh gegen fünf Uhr dem *N. Pf.*, Auszieher dahier, machen mußte, fand ich diesen mit dem Oberkörper quer im Bette liegen, die untern Gliedmaßen aber lagen außer demselben auf einem Stuhle. Außer dem Rocke befand er sich noch angekleidet in der so eben bezeichneten Lage, gefühllos und sprachlos, gelähmt am ganzen Körper. Die Augen standen starr — die Pupille war erweitert und unbeweglich — der Mund stand offen, etwas nach  
der

der linken Seite hingezogen — das Athmen war sehr beschwert, röchelnd und das Schlingen gänzlich gehindert — das Gesicht aufgetriebener, röther wie natürlich und die Adern am Halse und Kopfe strotzten von Blut — der Puls voll und gespannt. Dies waren mir Zeichen eines sehr gefährlichen apoplektischen Anfalls. Um das Ursächliche dieser so höchst gefährlichen krankhaften Erscheinungen möglichst auszumitteln, wendete ich mich mit meinen darauf abzweckenden Fragen an das Weib des Kranken und hörte von diesem Folgendes.

„Mein Mann, sprach sie, der nun acht und vierzig Jahre alt ist, war gesund, aufer dafs er einen etwas schweren Athem mit Husten hatte, der gewöhnlich mit Auswurf verbunden, doch einmal stärker wie das andremal war, von gestern Abend an aber gänzlich nachgelassen hat. Er liebte nur zu sehr den Branntwein, und hatte einen bösen Rausch. Gestern Abend gegen fünf Uhr kam er wieder beerauscht, aber ohne Begleiter, nach Haus; war aber diesmal nicht böse, sondern klagte, dafs er harte Schläge auf den Kopf erhalten habe, woran er wahrscheinlich diesmal genug haben würde. Nach weggenommenem Hute und Pelzmütze sah ich auf der linken Seite des Kopfes auch eine Wunde, die ich ihm sogleich auswaschen liefs. Ueber diese Wunde klagte er inzwischen nicht: wohl aber über das linke Ohr, an welchem ich jedoch nichts finden konnte, sehr schmerzlich. Er verlangte den

4ter Jahrg. M

Geistlichen: allein da er öfters schon so, wie diesmal, berauscht, und mit gröfseren Wunden heim gekommen war, so befürchtete ich auch diesmal nichts. Freilich fiel es mir auf, da ich ihn einmal mit den Zähnen knirschen, und zweimal tiefseufzend Athem holen hörte. Doch nahm ich davon weiter nichts mehr wahr, und mein Mann schlief dem Anscheine nach sanft und ruhig in seiner im Rausche gewöhnten Lage. Unbesorgt legte ich mich gegen acht Uhr neben ihn in das Bett, schlief ruhig und ununterbrochen bis gegen vier Uhr Morgens, wo ich erwachte. Mir fiel das röchelnde Athemholen meines Mannes sogleich schwer auf das Herz. Ich rief ihn, fühlte ihn an, kneipte ihn, aber auf alles das gab er kein Zeichen von sich. Ich sprang nun aus dem Bette, weckte meine Hausleute, und liefs durch diese den Geistlichen und Sie holen.“

Ich sah auf dem rechten Wangenbeine eine, eines Groschenstücks grofse, sugillirte Stelle, und nach abrasirten Kopfhaaren fand sich bei möglichst genau vorgenommener Untersuchung in der Mitte des linken Schädelbeins eine quer über dieses von hinten nach vorn zu laufende, zolllange, gequetschte Hautwunde, welche mit einer, eines mittelmäßigen Gänseeies grofsen, doch nicht sehr erhabenen, Geschwulst umgeben war. Durch das Gefühl konnte kein Knochenbruch, kein Eindruck am Schädelbeine wahrgenommen werden, dem ungeachtet sprachen die

gegenwärtigen krankhaften Erscheinungen nur zu deutlich für einen mächtigen Druck auf das Gehirn.

In Erwägung dieser Zufälle — der Zeit, in welcher sie nach erhaltenen Schlägen auf den Kopf bei dem Verwundeten eintraten — des berauschten Zustandes, in welchem er war, als er die Schläge erhielt etc. fand ich meine Gründe für ein, durch die Gewalt von aussen auf den Kopf verursachtes, durch den Rausch und durch das örtliche Leiden der Brust höchst wahrscheinlich begünstigtes Blutextravasat in der Gehirnhöhle.

Ich liess daher unverzüglich eine reichliche Aderlass anstellen, den Verwundeten in eine bequemere Lage bringen — geistig-aromatisch warme Aufschläge über den ganzen Kopf legen, und da wegen des gänzlich verhinderten Schlingens durchaus keine Arznei innerlich anzuwenden war, geistige Einreibungen in den Hals, Nacken etc. machen, und sendete ohne allen Verzug an das F. O. N. F. O. zu R. nächstehenden Bericht.

„Heute früh vor fünf Uhr wurde ich zu dem N. Pf. Auszieher dahier, sehr dringend verlangt, zu welchem ich auch sogleich hineilte. Ich fand ihn ohne alle Besinnung, sprachlos, röchelnd, und am ganzen Körper gelähmt. Da er gestern Abend berauscht war, und von seinen liederlichen Gesellen auf den Kopf geschlagen worden seyn soll, wo sich auch wirklich einige Verletzungen vorfinden;

so mache ich unter diesen lebensgefährlichen Erscheinungen, einem F. O. N. F. Oberamte sogleich hiervon die Anzeige, um die gerichtliche Untersuchung an dem Verwundeten ohne allen Verzug vornehmen zu können.“

F. am 11ten Oktober 1805.

H. PH.

---

Die Zufälle des Verwundeten nahmen während dem nicht nur nicht ab, sondern das Athmen wurde immer beschwerlicher, das Röcheln stärker. Es trat öfters eine Neigung zum Erbrechen, ohne, daß dies wirklich erfolgte, ein, wobei eine eiterähnliche, höchst übelriechende Materie aus dem Munde floß. Der Puls sank, der Urin floß unwillkührlich ab. In diesen höchst traurigen Verhältnissen lag der Verwundete, als die gerichtliche Untersuchung an ihm vorgenommen wurde.

*Visum repertum.*

Auf den, einem F. O. N. F. Oberamte zu N. heute früh übergebenen Bericht, kam das zur gerichtlichen Untersuchung erforderliche Personale möglichst geschwind hier zusammen, und die gerichtliche Untersuchung selbst wurde dann sogleich, noch Vormittags, an dem Verwundeten N. Pf. acht und vierzig Jahre alt, Auszieher dahier, vorgenommen.

Wir fanden den gedachten N. Pf. — einen dem

äußeren Ansehen nach noch robusten Mann — gefühl- und sprachlos im Bette liegen, die Augen standen starr mit erweiterter und unbeweglicher Pupille — der Mund offen, auf die linke Seite hingezogen. Die Gefäße des Halses und des Kopfs strotzten von Blut. Das Athemholen war äußerst beschwerlich und röchelnd, das Schlingen gänzlich verhindert. Man sah Neigung zum Erbrechen, wobei eine eiterähnliche, höchst übelriechende Materie aus dem Munde hervorquoll. Der Puls war klein — der ganze Körper gelähmt, und der Urin floss unwillkürlich ab. Wir entdeckten folgende Verletzungen:

- 1) Am rechten Joch- oder Wangenbeine eine, eines Groschenstücks große, sugillirte Stelle mit beträchtlicher Geschwulst in ihrem Umfange.
- 2) Beinahe in der Mitte des linken Schädelbeins, doch etwas mehr nach dessen vordern Rande hin, eine quer über dieses von hinten nach vorn zugehende, zollgroße, gequetschte Hautwunde, welche mit einer, einem mittelmäßigen Gänseei in ihrer Form und in ihrem Umfange ähnlichen, doch nicht sehr erhabenen Geschwulst umgeben war. Weder durch die Sonde, noch durch das Gefühl mit dem untersuchenden Finger, konnte hier eine Verletzung des darunter liegenden Knochens ausgemittelt werden.

An den Armen, der Brust, dem Unterleibe und

auf der obern Fläche der Schenkel und Füße war keine Verletzung weiter zu finden: der Nacken aber, der Rücken, der Hintere und die untere Fläche der Schenkel und Füße konnten wegen der gänzlichen Lähmung, und der übrigen so lebensgefährlichen Erscheinungen nicht untersucht werden. Unter diesen so traurigen Verhältnissen, wo die Hoffnung zur Erhaltung dahin war, konnten wir keine andere, als die unglückliche Vorhersage zu den Akten geben: daß diese Trauerszene sich in wenigen Stunden sicher mit dem Tode endigen werde.

F. am 11ten Oktober 1805.

H. A. u. C. PH.

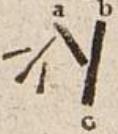
S. C. CH.

Bald nach vollendeter gerichtlicher Untersuchung wurde das Athemholen des Verwundeten immer beschwerlicher, rasselnd, aussetzend — der Puls stets kleiner, kaum fühlbar. Das Gesicht bekam das hippokratische Ansehn, und so endete der Verwundete am Nachmittage sein Leben.

#### Obduktionsbericht.

Bei der gerichtlichen Obduktion, welche am 12ten d. M. früh an der Leiche des, Tags vorher am Nachmittage verstorbenen, *N. Pf.*, Auszieher dahier, von Unterzeichnetem verrichtet wurde, ergab sich Folgendes:

An den Theilen, welche bei der gerichtlichen Untersuchung nicht untersucht werden konnten, als am Nacken, Rücken, Hinteren und an der untern Fläche der Schenkel und Füße, wurde nicht die mindeste Verletzung aufgefunden. Hier und da sah man nur blaurothe Streifen und Flecken, die man an Leichen dieser Art gewöhnlich findet. Nach abgenommenen allgemeinen Bedeckungen des Kopfs fand sich, dafs

- 1) die im gerichtlichen Fundscheine unter Nro. 2. beschriebene Wunde nicht durch die allgemeinen Bedeckungen drang. Der Umfang der, als eines mittelmäßigen Gänseeies angegebenen, Geschwulst war schwarzblau von Farbe, und mit geronnenem Blute unterlaufen.
- 2) Nach unverletztem abgesonderten Knochenhäutchen fiel sogleich an dem linken Schädelbeine, unter der so eben gedachten, und im Fundscheine unter Nro. 2. beschriebenen Wunde eine Fissur deutlich in's Aug, und zwar von nachstehender Form: ; *a.* neigte

nach dem vordern Rande des gedachten Schädelbeins, *b* nach dessen obern Rande, und *c* schräg vor- und abwärts nach dem Schläfenbeine dieser Seite hin. Wir verfolgten die Fissur *b c*, da fanden wir nach durchschnittenem und zurückgelegtem Schläfenmuskel

- 3) diesen entzündet, schwarzblau von Farbe, mit geronnenem Blute unterlaufen.
- 4) Die Fissur *b c* mafs bis an die Schuppennath des linken Schläfenbeins zwei und drei viertel Zoll. Sie ging von da schräg vor- und abwärts noch anderthalb Zoll im Schläfenbeine fort.
- 5) Von da ging dann diese Fissur rückwärts bis dahin, wo sich des Schläfenbeins Joch- oder Wangenfortsatz abgrenzt. Von hier lief sie wieder schräg rück- und aufwärts bis in die Schuppennath in die Höhe.
- 6) Der von der beschriebnen Fissur umgrenzte Theil des Schläfenbeins ragte nach unten etwas in die Höhe, so dafs man mit der Sonde darunter kommen konnte.
- 7) Eben das, von der bezeichneten Fissur umgrenzte, Stück des Schläfenbeins hatte noch sieben kleinere nach verschiedenen Richtungen gehende Fissuren. Doch war hier kein Knochenstück ganz los.
- 8) Neben der unter Nro. 5. bezeichneten Fissur, welche von da, wo sich des Schläfenbeins Joch- oder Wangenfortsatz abgrenzt, schräg rück- und aufwärts in die Schuppennath ging, eine nach hinten mit ihr parallel laufende Fissur.

Nach vorsichtig durchgesägtem, und abgenommenem starken und festen Schädel fand sich:

- 9) Unter dem linken Schädel- und Schläfenbeine, da wo von aussen die Fissuren, von welchen einzig die Fissur *b c* durch beide Knochentafeln drang, beschrieben sind, über der harten Hirnhaut ein sehr starkes Blutextravasat. Das hier sorgfältig aufgesammelte schwarze, geronnene Blut wog neun Loth und ein Quent med. Gewichts.
- 10) Die harte Hirnhaut war übrigens nicht verletzt, nur an einer, der äussern Wunde entsprechenden, Stelle entzündet, und ihre Gefässe strotzten allerwärts von Blut.
- 11) Nachdem diese behutsam zurückgelegt war, fand sich über der Spinnenwebenhaut der rechten Halbkugel des Gehirns ausgetretenes, schwarzes, geronnenes Blut, welches andert-halb Loth med. Gewichts schwer war.
- 12) Ueber die Spinnenwebenhaut der linken Halbkugel des Gehirns hatte sich ein Blutwasser ergossen, und war geronnen. Es wog zwei Loth med. Gewichts.
- 13) Die Gefässe über das ganze Gehirn strotzten von Blut: der obere sichelförmige Blutleiter aber war leer von Blut.
- 14) Die rechte grosse Höhle des Gehirns war voll von einer schwach röthlich gefärbten Flüssigkeit.
- 15) Die linke grosse Höhle des Gehirns hingegen enthielt nur wenig einer hellen Flüssigkeit.

- 16) Auf der rechten Seite des Gezelts des kleinen Gehirns war ein halbes Loth med. Gewichts flüssiges Blut ergossen.
- 17) Auch die Gefäße des kleinen Gehirns waren sehr von Blut ausgedehnt.
- 18) Unter der, im gerichtlichen Fundscheine unter Nro. 1. angeführten, sugillirten Stelle waren die unterliegenden Muskeln stark entzündet, schwarzblau von Farbe : allein das Jochbein war unverletzt.

Wir schritten nun zur Oeffnung der Brusthöhle, und da ergab sich : dafs

- 19) beide Lungenflügel ausgedehnt, mifsfarbig, schwarzblau von Farbe und aufserordentlich mit dem Brustfelle verwachsen waren. Der rechte Lungenflügel war häufig, der linke weniger mit Knoten besetzt. Beide gaben, jener mehr, dieser weniger, beim Durchschneiden derselben, eine sehr übelriechende, eiterähnliche Materie von sich, wovon die Luftröhrenäste voll waren.
- 20) Der Herzbeutel enthielt nur wenige dahin gehörige Flüssigkeit.
- 21) Das Herz war zusammengefallen. In seiner linken Höhle war kein; in seiner rechten nur etwas wenig geronnenes Blut. Eben so enthielt das rechte Herzohr nur etwas geronnenes Blut.

In der Höhle des Unterleibes fand sich, aufser einer etwas grossen, doch dem Anscheine nach gesunden Leber, nichts Widernatürliches.

## Gutachten.

Entweder muß *N. Pf.* mit aller Heftigkeit gegen einen festen, mit ebener Fläche versehenen Körper mit der linken Seite des Kopfes, der mit einem Hute und einer, nach hiesiger Landestracht gebräuchlichen, Pelzmütze bedeckt war, angestürzt seyn, oder muß, welches uns weit glaublicher ist, ein schweres, stumpfes, mit Gewalt geführtes Instrument dahier eingewirkt haben, wie diess aus den an der Leiche vorgefundenen, und in vorstehendem Obduktionsberichte unter den Nummern 1 bis 8 bezeichneten Verletzungen mit möglichster Wahrscheinlichkeit hervorgeht.

Wenn wir nun diese, so eben berührte äußere Verletzungen nicht als an und für sich tödtlich anerkennen können, wofür wir folgende Stellen aus *RICHTER'S Wundarzneikunst C. 2*, wo es heißt:

„Hirnschalenbrüche an sich selbst sind ohne die geringste Gefahr, ohne alle üble Folgen. Diess zeigt die Erfahrung und Vernunft. Man hat oft schon gesehn, daß Hirnschalenbrüche unentdeckt geblieben, und dennoch ohne alle üble Folgen geheilt sind; oder wenn sie entdeckt wurden, ohne Trepanation oder ohne die Anwendung irgend eines besonderen Mittels geheilt sind;“

und aus *METZGER'S kurzgefaßtem Systeme*

me der gerichtlichen Arzneiwissenschaft:

„Risse, Gegenrisse und Brüche im Hirnschädel haben an und für sich keine tödtliche Gewalt: sie sind aber Fingerzeige auf wichtigere Beschädigungen im Gehirne selbst.“

als Belege anführen; so sprechen sich dagegen die in der Gehirnhöhle selbst aufgefundenen, und im Obduktionsberichte unter den Nummern 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16 und 17 beschriebenen so höchst wichtigen Beschädigungen zusammen leider als unheilbar aus.

Da wir nun aber den Verstorbenen als einen sehr zornigen, dem Mißbrauche des Branntweins ergebenden, dazu mit Lokalfehler der Brust, wie dies Nr. 19 außer allen Zweifel stellt, behafteten Mann kennen — da wir wissen, daß er im vollen Rausche, durch welchen schon so manchem Gewohnheitssäufer Schlagflüsse herbeigeführt wurden, im heftigsten Zorne unter Zanken und Lärmen, folglich auch nicht ohne geringe Anstrengung für seine schadhafte Brust, auf der Chaussee von R. hier die Schläge erhielt, oder stürzte — und da in diesem Zustande, besonders bei gehindertem Rückflusse des Blutes nothwendig eine widernatürliche Anhäufung desselben im Gehirne, und daher größere Geneigtheit zum Zerreißen der Gehirngefäße gegenwärtig seyn, und unter solchen Verhältnissen die Folge einer auf den Kopf angebrachten

Gewalt eben so nothwendig ansehnlicher ausfallen mußte, als unter entgegengesetzten Umständen; so ist es uns mehr als wahrscheinlich, daß diesen Momenten ein wichtiger Antheil an den vielen, beträchtlichen und tödtlich gewordenen Blutergießungen in der Gehirnhöhle des Verstorbenen zugerechnet werden müsse. War es auch nicht möglich, die so beträchtliche, durch die äußere Gewalt wohl veranlafte, durch die übrigen Verhältnisse des Verwundeten aber unleugbar begünstigte, Ergießungen auf das Gehirn durch schnelle Anwendung der zweckmäligsten inneren sowohl als äußeren Heilmittel, welche bei dem Verwundeten, (an welchem man noch einige Stunden nach erlittener Verwundung kein auffallendes Uebelbefinden wahr nahm,) da noch ohne alle Hindernisse angewendet werden konnten, zu verhüten, oder durch Wegnahme des Extravasats den Verwundeten zu erhalten; so wurde denn doch, welches nicht widersprochen werden kann, die beste Zeit, wo man die möglichen Versuche dazu hätte machen können und müssen, versäumt. Denn erst nach zwölf Stunden, während welcher Zeit man den Unglücklichen in einer sehr zweckwidrigen Lage seinem Schicksale überliefs, wo die krankhaften Erscheinungen auf's Höchste gesteigert waren, und zur Erhaltung keine Hoffnung mehr gaben, wurde unsere Hülfe verlangt.

Aus den hier gegebenen Gründen müssen wir die

Verwundung des *N. Pf.* nur als bedingt tödtlich anerkennen, indem wir uns aber dadurch überzeugt glauben, das die unglückliche Folge, der tödtliche Ausgang nicht einzig und allein der auf den Kopf gewirkten Gewalt zuzuschreiben sei, wenn gleich diese die eigentliche Veranlassung dazu gegeben hat. Dieses ist, was wir auf unsere Pflicht bezeugen.

F. am 15ten Oktober 1805.

H. A. u. C. PH.

S. C. CH.

Es wurde nachher durch die Untersuchung ausgemittelt: das der Schlag auf den Kopf von einem starken und berauschten Manne mit einem von der Chaussee ergriffenen Basalte geführt wurde.

---

4.

Sektionsgeschichte

eines ermordeten Mannes, wobei die innere Untersuchung ein ganz anderes Resultat lieferte, als die äußere und welche deshalb als Beweis dienen kann, daß bei äußerlich vorgefundenen durchaus tödtlichen Verwundungen doch wegen genauer und richtiger Bestimmung der Todesart eine innere Untersuchung niemals unterlassen werden dürfe.

Von

Herrn Hofrath *Schenck* zu Siegen.

---

Auf Requisition des Großherzoglich bergischen Amtes, d. d. Siegen den 5ten Dezemb. 1810 begaben wir Endesunterschriebenen uns den nämlichen Tag nach Weidenau, um den Hermann Pfeiffer von hier — welcher am 30ten des v. M. am Giersberg im Genster liegend gefunden, aber erst am ersten dieses von da weg nach Weidenau gebracht und nach vorgenommener ärztlichen Besichtigung und äußerlicher Untersuchung seiner Wunden, worunter sich

eine als absolut tödtlich erklärte befunden hatte, auf den dasigen Kirchhof beerdigt worden war — nach legaler Weise zu besichtigen und zu obduziren.

Der Leichnam wurde demnächst in unserem Beiseyn wieder ausgegraben, alsdann in die nahegelegene Kapelle gebracht, und hier in Gegenwart des Herrn Amtmanns *Diesterweg* und des Herrn Amtsaktuarius *Seel* die abermalige Besichtigung und eine gesetzmäßige Sektion vorgenommen. Der Körper, woran man noch kaum einige Zeichen einer anfangenden Verwesung wahrnehmen konnte, war stark und wohl genähret, und verrieth eine vorhergegangene vollkommene Gesundheit eines 40 jährigen Mannes. Man entdeckte an demselben:

- 1) am Kopfe und zwar am Hinterhauptsbeine auf der Stelle, wo bei Kindern die kleine Fontanelle ist, eine Verwundung mit einem theils schneidenden, theils quetschenden Instrumente, wodurch die äußere Kopfbedeckung von oben bis unten, kreuzweis, zwei und einen halben Zoll weit von einander getrennt, die Beinhaut einer kleinen Handfläche groß von den Knochen abgesondert, und eine Fissur in dem Schädel selbst, von der Größe eines halben Zolls, entstanden war.

Links neben dieser Verwundung befand sich

- 2) an dem Orte, wo sich das Hinterhauptsbein mit dem linken Scheitelbeine und mit dem linken Schlafbeine verbindet, eine Wunde gerade

rade von der nämlichen Gestalt, Grösse, Tiefe und Beschaffenheit, wie die vorige, blos mit dem Unterschiede, das hier der Schädel selbst nicht verletzt war.

Jetzt zeigte sich

- 3) vorn am Halse eine grosse Schnittwunde, wodurch die Schilddrüse, die Luft- und Speiseröhre, die *arteria thyreoidea*, die *arteriae carotides* und die *venae jugulares* nebst den sämtlichen vorderen Halsmuskeln durchschnitten worden waren.

Zuletzt bemerkte man noch

- 4) an dem rechten Oberarme gleich unter dem Deltamuskel drei runde Wunden in einem Kleeblatte, eine jede einen Zoll von der andern entfernt, so gross, das man den kleinen Finger hineinbringen, und so tief, als man nur fühlen konnte. Um diese Wunden herum war äusserlich alles natürlich, und die Haut nicht einmal mit Blut unterlaufen; bei Verfolgung derselben aber in das Innere fand man die grössten Zerstörungen, Muskeln, Nerven und Blutgefässe waren zerrissen und zerfetzt. Der Oberarm war oben vom Gelenkkopfe an bis in die Mitte zersplittert und zerschmettert, und in der Höhle der Wunde lag viel geronnenes Geblüt.

Aufser diesem war an den übrigen Theilen des Körpers weiter nichts Widernatürliches zu sehen,  
4ter Jahrg. N

und wir schritten; deshalb zur inneren Untersuchung.

Nach Entblößung des Schädels bemerkte man

- a) längst der Pfeilnath einen mit Blut unterlaufenen Streif, aber außer der sub Nr. 1 bereits erwähnten keine weitere Fissur.

Wir nahmen nun die Hirnschale kunstmäßig ab, besahen sie auch von innen, und fanden:

- b) an der Stelle der sub Nr. 1 angegebenen Verwundung eine abgesprungene Knochenlamelle von der Gröfse eines Groschen.

Die feste Hirnhaut bildete

- c) an den Stellen, wo die Wunden sub Nr. 1 und 2 beschrieben sind, einen Wulst von der Gröfse und Gestalt einer halb durchschnittenen Wallnufs, woraus, nach einem in denselben gemachten Einschnitte, geronnenes Blut quoll. Uebrigens lag auf der obersten Hirnhaut kein Extravasat. Es waren aber
- d) alle Gefäße derselben widernatürlich mit Blut überfüllt.

Nach Zurücklegung der festen Hirnhaut erschien

- e) die ganze Oberfläche des Gehirns mit geronnenem Blute überdeckt, doch die linke Halbkugel mehr wie die rechte, und hinten mehr wie vorn. An den Stellen aber, wo die Kopf-

wunden angegeben sind, bei weitem am beträchtlichsten. Auch strotzten

f) alle in die Augen fallende Gefäße des Gehirns von Blut. Uebrigens war auf dem kleinen Gehirne und überhaupt im Inneren des Gehirns nichts Widernatürliches zu entdecken. Nur befand sich noch

g) im Grunde des Schädels ungefähr ein halber Eßlöffel voll flüssigen Bluts, das aber wahrscheinlich erst während unserer Beschäftigung dahin geflossen war.

Bei Eröffnung der Brusthöhle erblickte man

h) mitten zwischen den beiden Lungen ungefähr eine Kaffeetasse voll geronnenen Bluts, und

i) die ganze Brusthöhle war theils mit geronnenem, theils mit flüssigem Blute angefüllt, das im Ganzen über anderthalb Maas betragen mochte. Dabei waren

k) die Lungen von schwarzbrauner Farbe. Wie man dieselben nebst dem Herzen aus der Brusthöhle genommen hatte, zeigte es sich

l) das eine von den sub Nr. 4 beschriebenen Wunden in die Brusthöhle gedrungen war. Wir untersuchten daher die sämtlichen Eingeweide der Brust und entdeckten bald

m) im rechten Lungenflügel, und zwar mitten in dessen oberen Lappen eine Schufswunde, die sich quer durch die ganze Substanz dieses Lungenflügels erstreckte.

Auch fanden wir zuletzt

n) die Kugel, in der linken Seite der Brusthöhle und legten dieselbe den Akten bei.

In der Bauchhöhle zeigten sich

o) die sämtlichen Eingeweide von ganz blasser Farbe. Wir wurden aber an einer näheren Untersuchung derselben, so wie auch an der Betrachtung der großen Blutgefäße des Unterleibes wegen Abnahme des Tageslichts gehindert, und dadurch auch zur Beendigung unseres Sektionsgeschäftes genöthiget.

Inzwischen ergibt sich denn aus den angeführten Verwundungen und aus der dabei vorgefundenen Erscheinung nach unserem Ermessen klar und deutlich genug, daß der Ermordete erst durch die sub Nr. 4 lit. l. und m. angeführte Schußwunde zu Boden gestreckt worden ist, daß man ihm hierauf vollends durch die sub Nr. 1 und 2 erwähnten Schläge auf den Kopf (vermüthlich mit der Kolbe des Schießgewehrs) den Rest gegeben und ihm hierauf noch zum Ueberflusse, als er schon todt war, die Gurgel abgeschnitten hat. Denn daß ihm zuerst die Schußwunde beigebracht worden ist, dieses beruht nicht bloß auf der Wahrscheinlichkeit, sondern die beträchtliche Blutergiessung in der Brusthöhle setzt dieses auch außer allen Zweifel, daß ihm aber, ehe und bevor er an der Schußwunde verschieden war, die beiden Schläge auf den Kopf versetzt worden sind, dieses beweist das

Extravasat auf dem Gehirne und überhaupt die gro-  
 ße Anfüllung aller Gefäße des Gehirns und seiner  
 Häute mit Blut, welches alles nach bereits erfolg-  
 tem Tode nicht mehr hätte Statt finden können;  
 daß er aber die große Schnittwunde durch den gan-  
 zen vorderen Theil des Halses zuletzt, und als er  
 schon todt war, erhalten hat, dieses ergibt sich  
 aus der kaum merklichen Blutung aus den zer-  
 schnittenen großen Blutgefäßen des Halses, wor-  
 aus sich sonst augenblicklich die sämtliche Blut-  
 masse des Körpers entleert haben würde. Es war  
 aber an dem Orte, wo der Leichnam gefunden  
 worden war, gar kein Blut zu sehen gewesen, die  
 Kleider waren gar nicht mit Blut besudelt, und  
 nur blos die Halsbinde war mit einigen Tropfen  
 Bluts befleckt. Was nun noch zuletzt unsere Mei-  
 nung über die Tödtlichkeit aller dieser Verletzun-  
 gen betrifft; so können wir die Schußwunde  
 eines Theils wegen ihrer großen Verwüstung und  
 Zerstörung, die sie bereits äußerlich im Oberarme  
 angerichtet hatte, und andern Theils wegen der  
 mit der Verletzung der Lunge verbundenen Verblu-  
 tung, die so beträchtlich war, daß sie fast die gan-  
 ze Brusthöhle anfüllte, dadurch auch den gesunden  
 linken Lungenflügel in seinen Verrichtungen lähm-  
 te, und die übrigen Eingeweide ihres Bluts beraub-  
 te, welche durch keine menschliche Kunst verhin-  
 dert oder gestillt werden konnte, nicht anders,  
 als für schlechterdings tödtlich halten.

Die beiden Kopfwunden wollen wir aber, so lebensgefährlich sie auch in jedem Falle seyn mochten, wegen des überall auf dem Gehirne verbreiteten Extravasats, wegen der abgesprungenen Knochenlamelle, wegen der mit den Schlägen verbundenen grossen Erschütterung des Gehirns, welche Entzündung und Eiterung, besonders der Hirnhäute zur Folge haben mußte, aus dem Grunde für *blös an und für sich tödtlich* erklären, weil durch Anwendung einiger Trepankronen und sonstiger zweckmäßiger Mittel vielleicht noch eine Heilung zu erzwingen gewesen wäre. Die absolute Lethalität der Halswunde, wodurch die beiden Karotiden, die beiden Drosseladern, die Luft- und Speiseröhre zerschnitten worden waren, bedarf wohl keiner näheren Erörterung.

Siegen den 6ten Dezember, 1810.

Dr. SCHENCK,  
Arrondissementsphysikus.

G. A. FUCHS,  
Chirurgus.

Der Arzt, welcher die erste Besichtigung und Untersuchung vorgenommen hatte, erklärte die äusserliche, erst nach dem Tode beigebrachte, Halswunde für die einzige Ursache des Todes.

---

5.

Ueber den Begriff der individuellen Tödtlichkeit der Verletzungen, und über die Klassifikation der Verletzungen überhaupt.

Von

Dr. *Em. Gottlieb Elvert*, Hofmedikus  
und Oberamtsphysikus in Kannstadt.

---

Ich habe mich schon zweimal (Fälle aus der ger. Arzneik. S. 92 f. f. und Versuch über den Selbstmord, Vorr. S. XIX ff.) für die Annahme der individuell absoluten Tödtlichkeit erklärt, sonst aber auch schon, wie ich glaube, bewiesen, daß ich nicht unter die HORAZ'sche Starr- oder Schwachköpfe gehöre, *qui turbe putant, parere minoribus, et quae imberbes didicere, senes perdenda fateri*, doch gestehe ich, habe ich für diese von mir schon längst gefasste Idee noch eine Art von Vorliebe, daß ich es hier wage zu zeigen, daß diese Eintheilung gar wohl von den ihr gemachten Einwürfen freigesprochen und insofern füglich beibehalten werden könnte; doch will ich zugleich auch darthun, daß und in wiefern man ihrer bei der Klassifikation der Verletzungen entbehren kann. Herr Professor KOPF

macht im ersten Jahrgange des Jahrbuchs der Staatsarzneikunde (S. 254) gegen ihre Annahme den Einwurf: „dafs diese so benannte Tödtlichkeit nicht gehörig von der zufälligen unterschieden sei, und ihr die logische Bestimmtheit fehle.“ Dieser Einwurf wird meines Erachtens leicht beseitigt, wenn man die individuelle Tödtlichkeit so definirt und von der zufälligen unterscheidet: individuell-absolute Tödtlichkeit ist, wenn in der besondern, schon vor und während der Verletzung vorhandenen Abweichung vom gesunden normalen Zustande des Verletzten der Grund liegt, warum diese Verletzung nicht geheilt werden konnte, zufällige hingegen, wenn dieser Grund sich in äufserlichen, nach der Verletzung hinzugekommenen Umständen findet. \*) Auf diese Art ist keine

---

\*) Jene besondere Abweichung vom gesunden Zustande ist aber hier das Akzidens, wodurch die Verletzung tödtlich wird, mithin ist die individuell tödtliche Wunde nicht logisch richtig von der zufällig tödtlichen unterschieden. — Meine Absicht bei der von mir vorgeschlagenen Eintheilung lethaler Wunden ging besonders dahin, den Grad der Verletzung an sich in der Klassifikation zu bestimmen, was bei der Annahme der individuell-absolute Lethalität nicht der Fall ist, die eine an sich bedeutende und eine weit weniger wichtige Ver-

Verwirrung der Begriffe, wenn man sie so im Auge behält, möglich, es involvirt auch dieser Begriff keinen Mittelgrad von Tödtlichkeit, denn individuelle Tödtlichkeit in diesem Sinne ist eben sowohl absolute Tödtlichkeit, als allgemein absolute. Das aber gebe ich gern zu, das Herr Professor v. PLOUQUET den Begriff, wie er ihn (gewaltsame Todesarten §. 16 ff. \*) entwickelt, zu weit ausgedehnt hat, und das, wenn man ihn streng auffassen und behalten will, nur organische

---

letzung, wenn sie krankhaften Individuen beigebracht werden, und Anlaß zum Tode geben, bezeichnet.

Von mehreren Seiten her wird übrigens die Eintheilung lethaler Verletzungen wieder zur Sprache gebracht, und über keine Materie hatten die gerichtlichen Aerzte so verschiedene Ansichten. Es wäre aber zu wünschen, das man sich vor Allem durchaus verstände, um endlich dann im Entgegensezen von Meinungen, unbefangen von Anhänglichkeit an seiner angenommenen Behauptung ein reineres und eben dadurch allgemein gültigeres Resultat für die Wissenschaft zu gewinnen.

Anm. d. Herausg.

\*) S. *Comment. in processus criminales*. Ich habe das Buch gerade nicht zur Hand, es aber sonst schon gelesen, und soviel ich mich deutlich erinnere, ist dort die Ausführung von der hier zitierten nicht wesentlich verschieden.

Abweichungen und Destruktionen angenommen werden dürfen, welche bei dem Verletzten zur Zeit der Verletzung vorhanden waren.

Dieses ist meinem Gefühle nach der wichtigste Einwurf, den man der Annahme dieser Eintheilung entgegen setzen könnte, daß sie keine logische Bestimmtheit habe, und sich nicht von zufälliger Tödtlichkeit unterscheiden lasse, welchem ich begegnet zu haben glaube. Andere Einwürfe sind, soviel ich bei meiner, durch meine Lage eingeschränkten Lektüre aus Anführungen der Schriftsteller abnehme, daraus hergeleitet, daß man einerseits glaubt, einen Verletzenden nicht genug zu graviren, andererseits ihn zu viel zu graviren, wenn man den Begriff individueller Tödtlichkeit geltend mache. Die erste Ansicht geht aus mehreren Stellen der Ausgabe vom J. 1793 des METZGER'schen Systems hervor, die er zum Theil in der neueren vom Jahre 1798 gemildert, und größtentheils in der neuesten vom J. 1805 unterdrückt hat. So stand dort §. 74 not. a), „PLOUQUET rechnet viele von diesen mitwirkenden Ursachen zu seinen individuell absolut tödtlichen, es ist aber komisch anzuhören, wie juristisch spitzfündig er die Schuld des Thäters in solchen Fällen abwägt. Z. B. bei einem verwundeten Todten findet sich eine Versezung der Eingeweide, folglich das Herz mehr zur rechten, als zur linken Seite. Nun würde der Stich das Herz nicht getroffen haben, wenn es seine ge-

wöhnliche Lage gehabt hätte, und da der Thäter dies nicht wissen konnte, so ist er minder schuldig u. s. w. Hatte sich der Thäter also vorher besonnen, wo er hinstechen wollte?“ (Hierauf habe ich schon in der Vorrede zu meinem Versuche über den Selbstmord S. XXII. geantwortet. Ich sehe nichts Ungereimtes darin, anzunehmen, daß allerdings einer, der Jemanden einen Stich beibringen will, besonders etwa in den Fällen von Duellen, sich vornehmen kann, keinen tödtlichen Stich beizubringen. Ohne viel Besinnen kann jeder wissen, daß das Herz nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur in der linken Brust liegt, und ein Stich in die rechte Seite, kann dann gerade auf Seiten des Thäters präsumiren lassen, daß er nicht die Absicht hatte, einen tödtlichen Streich zu führen.) Ferner heißt es in jener ältern Ausgabe §. 136, „sollte wohl im seltenen Falle einer verschränkten Lage der Eingeweide, folglich auch des Herzens auf der rechten Seite, eine tödtliche Verwundung dieses Theils milder beurtheilt, und etwa bloß für zufällig tödtlich angenommen werden können? Hierüber mag der Rechtsgelehrte entscheiden, der Arzt weiß von keinem Milderungsgrunde.“ Und in der daselbst befindlichen Note a) „im Befundscheine mußte dieses freilich bemerkt werden, und ich zweifle nicht, daß ein listiger Defensor nicht sollte seine Rechnung dabei finden, um den Inquisiten so weiß zu waschen, wie die

Unschuld: PLOUCQUET wird ihm gern auf die Spur helfen.“ Aus diesen Stellen erhellt offenbar, daß damals METZGER aus dem Grunde mit wider die Annahme der individuellen Tödtlichkeit war, weil er glaubte, daß der Verletzende so nicht strafbar genug dargestellt würde.

Die entgegengesetzte Ansicht aber, daß man einen Verletzenden durch die Annahme der individuell- absoluten Tödtlichkeit zu viel gravire, geht auch augenfällig aus der von Herrn Professor KOPP (Jahrb. 1r Jahrg. S. 273 f.) angeführten DANIEL'schen Entscheidung über die tödtliche Milzverletzung hervor. In diesem Falle würde ich nach meiner Ueberzeugung nie es für zufällige Tödtlichkeit ausgegeben haben, weil kein SIEBOLD, kein RICHTER, kein KLEIN, die dort mit so beträchtlichen Blutergießungen erfolgte Zerplatzung der Milz geheilt haben würde. Gezwungen klänge es nun schon, das Zufall nennen zu wollen, daß die Verletzte eine solche kranke desorganisirte Milz hatte, das aber war doch unbestritten unbedingte Nothwendigkeit, daß auf die Zerplatzung einer solchen Milz der Tod erfolgte. Hier wäre also ein Fall gewesen, den Begriff individueller Tödtlichkeit anzuwenden. Aber beide entgegengesetzte Ansichten können keinen Grund wider ihre Annahme abgeben: denn die Imputation einer geschehenen Verletzung geht ja überhaupt den gerichtlichen Arzt nicht an, und sollte daher bei der Klassifika-

tion der Verletzung, die er bloß nach den Gründen seiner Wissenschaft zu machen hat, nie berücksichtigt werden. Wie viel *dolus*, *culpa* oder *casus* bei einer Verletzung gewesen, zu erörtern, ist bloß des inquirenden Richters Sache, und *culpa* oder *dolus* kann meiner, als eines der Rechte Unkundigen, Einsicht nach, schlechterdings nicht daraus abgemessen werden, ob eine Verletzung allgemein absolut, oder individuell absolut, oder zufällig tödtlich gewesen. Könnte es z. B., wenn der Fall sich ereignen sollte, daß ein kalt und ruhig Vorbeigehender von einem rohen Knaben so insultirt würde, daß er ihm, von der Ungeduld übernommen, eine Ohrfeige gäbe, und dieser Knabe hierauf deswegen stürbe, weil er einen kariösen Hirnschädel gehabt, auf die Bestrafung dessen, der die Ohrfeige gegeben, einen entgegengesetzten Einfluß haben, wenn PLOUCCQUET diese Verletzung individuell absolut — DANIEL aber zufällig tödtlich genannt hätte. *Dolus* und *animus directus occidendi* kann bei einer offenbar bloß zufällig tödtlichen Verletzung vorhanden, und bei einer wirklich allgemein absolut tödtlichen nicht vorhanden seyn.

Man erzählte mir vor etwa zwei Jahren den Fall, daß in meinem Vaterlande ein Mann in einem Bauernwirthshause eingekehrt sei, wo er mehrere Bekannte angetroffen, die ihn erst freundschaftlich bewillkommt, dann aber mit ihm geschäkert, und ihn so geneckt haben, daß er, da ihm der Unfug

zu weit ging, und sie ihn, der an der Wirthstafel saß, von hinten am Rock und Zopf gehalten, und verhindert hatten, hinter sich zu sehen und sich zu wehren, entrüstet worden und gedroht habe, er steche mit dem Messer hinter sich, wenn sie ihn nicht gehen ließen. Diese aber hätten die Schäkerei nicht nur nicht unterlassen, sondern immer noch weiter getrieben, und der Geneckte habe dann wirklich blindlings mit dem Messer nach hinten zu, und einem dasselbe so in das Herz gestochen, daß er plötzlich todt niedergefallen sei. Ich habe dieses nur von Hörensagen, und hatte inzwischen keine Gelegenheit, mich um die faktische Gewifsheit der Sache und die Entscheidung derselben zu erkundigen. Ich verbürge mich also keineswegs für die Existenz des Faktums, auf jeden Fall aber ist es ein *casus dabilis*. Würde nun, die faktische Gewifsheit desselben angenommen, es die Strafbarkeit des Mannes erhöht haben, daß er hier eine allgemein absolut tödtliche Wunde beigefügt hatte? Würde es bei der Würdigung seiner *culpa* einen Unterschied gemacht haben, wenn er statt in die linke Brusthöhle in die rechte gestochen, der Gestochene aber das Herz in der rechten Brusthöhle gehabt hätte? — Ich führe diese Instanz nur an, um meine Ansicht darzulegen, daß ich nicht einsehe, wie der gerichtliche Arzt bei der Klassifikation der vorgefundenen Verletzung die Imputation je zu berücksichtigen haben könne, und ich

scheue mich nicht zu gestehn, daß ich in dieser Rücksicht bei mir selbst dem in den Schriften gerichtlicher Aerzte so übel berüchtigten LEYSER, welcher die Legalsektionen bei tödtlich Verwundeten zum Behufe des sententionirenden Richters für unnöthig und untauglich hält, habe Recht geben müssen. Da ich freilich aber wohl einsehe, daß es unzählbare andere Fälle gibt, wo die genaueste Untersuchung des Leichnams eines tödtlich Verwundeten in andern Rücksichten höchst nothwendig, und oft selbst zur Begründung des *doli* eines Aggressors (wie z. B. die von Herrn Lt. OFFTERDINGER angestellte, von mir im ersten Jahrg. dieses Jahrbuchs erzählte) unentbehrlich ist, und man einen solchen Fall nie zum Voraus wissen kann, so bin ich weit entfernt zur Einschränkung der Allgemeinheit der Leichenöffnung tödtlich Verwundeter beitragen, oder die gerichtlichen Aerzte von der Pflicht entbinden zu wollen, alles in solchen Fällen nach der grössten möglichen Genauigkeit zu erörtern, und ihr Gutachten mit aller Gewissenhaftigkeit und Sachkenntniß zu erstatten.

Soviel nun zur Erhärtung meines Satzes, daß die gegen die Annahme einer individuell absoluten Tödtlichkeit gemachten Einwürfe zu heben seien, daß ihr weder logische Bestimmtheit des Begriffes im Wege stehe, noch wegen der Imputation hier eine Irrung vorwalten dürfte. Nun will ich aber auch eben so offenherzig mein Bekenntniß able-

gen, daß ich gegenwärtig glaube, man könne der Aufstellung dieser Klassifikation unter der Bedingung entbehren, wenn man nur nicht die zu der Kategorie der individuellen Lethalität sich eignenden Verletzungen unter die zufällige Tödtlichkeit zwänge, und dabei in dem ärztlichen Gutachten dem Richter unverhalten lasse, daß in diesem Falle deswegen die Verletzung tödtlich ausgefallen, weil bei befragtem Subjekte diese ungewöhnliche Abweichung vorgefunden worden. \*) Dann freilich ist eine durchdringende Herzwunde absolut tödtlich, das Herz mag dem gewöhnlichen Laufe der Natur nach in der linken, oder, seltenen gleichsam monströsen Beispielen zufolge, in der rechten Brust liegen, und ein zersplitterter Hirnschädel kann absolute Tödtlichkeit nach sich ziehen, er mag nun seiner gewöhnlichen Struktur nach solid, und durch heftige Gewalt zersplittert, oder aber, weil er kariös war, durch eine glimpfliche Ohrfeige zersplittierbar gewesen seyn. Im Grunde ist es freilich einleuchtend, daß es auf eines herauskommt, ob man in solchen Fällen individuelle Lethalität ausspricht, oder sie auf absolute Lethalität reduzirt, dabei aber den Richter im Gutachten benachrichtigt, daß die unbedingte

---

\*) Im Grunde ist dieses auch METZGER'S Meinung. System etc. 1805. §. 140. Note a) S. 154.

bedingte Tödtlichkeit von der besondern Beschaffenheit des verletzten Subjekts abhängt. Nur ist durch diesen Ausweg die so vielen Schriftstellern anstößige Benennung individuelle Tödtlichkeit, von der auch METZGER noch in der neuesten Ausgabe seines Systems §. 66 sagt: „es wäre zu fürchten, daß sie in den Händen der Defensoren ein Werkzeug zur Schikane werden möchte,“ einerseits umgangen, andererseits dem Inkonsequenten, welches im ersten Jahrgange dieses Jahrbuchs S. 272 Nr. 2 gerügt ist, „daß man eine und dieselbe Verletzung bald in diese, bald in jene Klasse der Lethalität zu bringen hätte“ vorgebeugt. Doch genug nun über den Begriff individueller Tödtlichkeit. Es sei mir nun auch eine kleine Herzenserleichterung über die neulich vorgeschlagenen Klassifikationen der Lethalität vergönnt. Keineswegs verkenne ich die Verdienste eines KOPP's, GEBEL's, KAUSCH's u. a. die Lehre von der Tödtlichkeit der Verletzungen durch bestimmtere Klassifikationen noch mehr aufzuklären, da sie von so großer Wichtigkeit für die gerichtliche Arzneiwissenschaft ist, aber *pace tantorum virorum* bin ich des unmaßgeblichen Dafürhaltens, daß es zur Aufnahme dieser wichtigen Lehre noch mehr gerathen seyn dürfte, wenn man bei der einfachen Klassifikation unsers großen Meisters METZGER in unbedingte, an sich und zufällige Tödtlichkeit stehen bliebe, und die Resultate des Nachdenkens

4ter Jahrg. O

und] der Erfahrung darauf verwendete, von jeder einzelnen Verletzung hinlängliche Gründe aufzusuchen, und überzeugend darzustellen, zu welcher von diesen Klassen sie sich eignete. *In abstracto* die Sache betrachtet, sollte man sogar denken, man könnte schon mit der bloß zweifachen Einteilung in unbedingte und zufällige Tödtlichkeit ausreichen, da man so argumentirte. Entweder hat die Verletzung den Grund des erfolgten Todes in sich, oder dieser erfolgte wegen zufällig dabei eingetretenen Nebenumständen, die von dem Wesen der Verletzung unabhängig sind. Ein Drittes könne es, die Sache logisch aufgefaßt, nicht geben. Aber wir sind Gottlob in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft noch nicht so weit gediehen, daß man uns die Fälle *a priori* setzte, und die Gründe, welche METZGER für die Beibehaltung der Klasse der Tödtlichkeit an sich (System, 1805, §. 75 — 77. S. 88 — 90) anführt, scheinen mir so triftig, daß sie die Gegengründe anderer, und besonders WERNER's (*Diss. qua evincitur, medicinam forensam praeter differentiam, vulnera in absolute lethalia et per accidens distinguentem, nullam prorsus agnoscere. SCHLEGEL Coll. Vol. IV*), welchem übrigens das Verdienst bleibt, müßige und obsolete unbrauchbare Klassifikationen ausgemerzt zu haben, bei weitem überwiegen.

Um so mehr kann man mit einer einfacheren Klassifikation ausreichen, wenn man die Lehre von

der Tödtlichkeit der Verletzungen zunächst bloß für die Fälle festsetzt, da ein Verletzter nach einer erhaltenen Verletzung wirklich gestorben ist, und bloß für diese kann sie auch meines Erachtens mit Bestimmtheit angewendet werden, da dann die Zergliederung des Leichnams vor Augen legt, was wirklich verletzt worden, und die Grundsätze der Physiologie und Chirurgie Aufschluß geben, ob die vorgefundene Verletzung von der Art sei, daß der erfolgte Tod seinen Grund in dem Wesentlichen derselben habe. Die Prognose gerichtlicher Aerzte bei wirklich noch lebenden Verletzten kann hiermit nicht in Parallele gezogen werden, da dieselbe immer zweideutiger seyn muß, da man sich nur auf Würdigung der Zufälle, und dann bei wirklichen Wunden auf ihre äußerliche Ansicht und mit etwa auf die Sonde beschränken muß. METZGER'n scheinen zwar diese Prognosen eine Sache von sehr großer Erheblichkeit zu seyn, (System 1805. §. 77. S. 89. coll. e. b.) und die neueren Klassifikatoren haben augenfällig aus diesen Rücksichten detaillirtere Klassifikationen für dienlich und nöthig erachtet. Mir kommt diese Rücksicht nicht so sehr erheblich vor. Von dem Urtheile des gerichtlichen Arztes über eine Verletzung, nach der der Verletzte gestorben, kann in einzelnen Fällen Leben oder Tod des Verletzten abhängen, von einer nicht eingetroffenen Prognose aber kann höchstens der Nachtheil erwachsen, daß

der Verletzer so lange in sichere Verwahrung genommen wird, bis der Erfolg zeigt, daß die Verletzung nicht so gefährlich gewesen, als der erste Anblick täuschte, und dieses kann ich für keine zu harte Strafe wegen des kulposen oder gar dolosen Antheils, den er an der Verletzung gehabt, halten. Waren bei einer Verletzung im Anfange drohende Zufälle, so werden diese, wenn sie nicht wirklich lebensgefährlich war, doch sicherlich in Zeit von sechs bis acht Tagen nachlassen, und dann der Richter benachrichtigt werden können. Dauern aber die ominösen Zufälle länger, so wird es auch nicht leicht fehlen, daß nicht der Verletzte an der Verletzung sterben, und man nach dem Tode dieselbe als unbedingt tödtlich finden wird.

Zum Belege meiner Aeußerung über die Prognose bei noch lebenden Verletzten mag hier ein auffallender mir vorgekommener Fall stehen, bei welchem die ersten Tage nach der Verletzung eine ganz andere Prognose gefällt werden mußte, als nachher der Erfolg zeigte.

Ein 57 jähriger hiesiger Bürger wurde bei einem in der hiesigen Mühle entstandenen Streite den 31ten Januar 1809 an eine Treppe hingeworfen, brach zwei Rippen, und sowohl der Oberamtschirurg, der zuerst zu ihm gerufen wurde, als ich, fanden ihn so bedenklich, daß wir beim Oberamte die Anzeige von der augenscheinlichsten Lebensge-

fahr, in der er schwebte, zu machen uns verpflichtet hielten.

Der Bericht, den der Oberamtschirurg, der vor mir zu ihm gerufen wurde, mir zu meiner Notiz, und zur Benutzung meines gemeinschaftlich zu machenden Berichtes an das Oberamt zuzufertigen, war folgender:

„Den 31ten Januar dieses Jahres Abends halb sechs Uhr hatte *J. F. S.* das Unglück, in der hiesigen Mühle umgeworfen zu werden. Bei meiner Ankunft fand ich ihn eiskalt, am ganzen Körper mit einem starken kalten Schweißse bedeckt, an beiden Handwurzeln war kein Puls, und eben so wenig an der linken Brust ein Herzschlag zu fühlen. Meine Untersuchung überzeugte mich, daß die zweite und dritte falsche Rippe von unten auf gezählt, auf der linken Seite in ihrem Bogen gebrochen waren. Durch einen Gegendruck kamen die gebrochenen Enden wieder auf einander, ich applizirte mit Salzwasser angefeuchtete Kompresen auf der vordern Seite der gebrochenen Rippen, und brachte sie vermittelst einer Binde in ihre natürliche Lage.“

„Den andern Morgen wurde ich um 5 Uhr gerufen, ich fand nun den Patienten am ganzen Körper warm, an der rechten Handwurzel einen sehr schwachen, an der linken nicht den mindesten Pulsschlag.“

„Zwei Stunden später besuchte ich ihn wieder,

fand aber schon den Unterleib etwas aufgelaufen, worauf ich ihm warmen Kräuterwein auflegen liefs. Abends 7 Uhr traf ich ihn in einer Schwäche, und den Unterleib mehr gespannt und schmerzhaft an, wozu sich noch ein immerwährendes Brechen, sogar mit Exkrementen verbunden, gesellte.“

Nach Verlauf von sieben Tagen machte ich dann nachstehenden gemeinschaftlichen Bericht an das Oberamt:

„Einem königl. hochlöbl. Oberamte haben Unterzeichnete den Vorfall mit dem Bürger *J. F. S.* 57 Jahr alt, sogleich nach dem Ereignisse mündlich berichtet. Mit einer ausführlichen schriftlichen Relation liefsen wir es indessen aus dem Grunde anstehen, weil wir noch vor wenigen Tagen uns überzeugt hielten, dafs die Verletzung tödtlich ausfallen werde, und wir bis dahin die Berichterstattung mit Bemerkung unserer Ansicht der Sache wollten ausgesetzt seyn lassen. Da wir aber nun günstigere Aussichten haben, so säumen wir nicht länger unsern offiziellen Bericht über den bisherigen Verlauf mit unserm Gutachten darzulegen.

Den 31ten Januar wurde der Oberamtschirurg zu besagtem *S.* Abends 6 Uhr gerufen, und hörte, dafs er in der Mühle von einem Mahlknechte an ein Treppengeländer geworfen, und beträchtlich verletzt worden sei. Er liefs sogleich den Physikus mit dazu rufen, der auch unverweilt bei dem Verletzten eintraf. Wir fanden den Mann völlig bei

Sinnen, keine Spur einer Trunkenheit, aber am ganzen Leibe mit klebrigem Schweisse bedeckt, und weder an den Handwurzeln einen Puls- noch in der Herzgegend einen Herzschlag. Die Untersuchung ergab, daß die letzte und dritte falsche Rippe von unten herauf gezählt, in ihrem Bogen gebrochen war. Das Aussehen des Beschädigten war ganz bleich, todtenähnlich, er redete ununterbrochen, aber mit vollem Bewusstseyn. Der Oberamtschirurg wendete einen Gegen- druck an, wodurch die gebrochenen Enden der Rippen wieder zusammen gebracht und vermittelt mit Salzwasser angefeuchteten Kompressen und der Binde in der rechten Lage erhalten wurden. Der Physikus verordnete: *Aq. Rub. id.* — *Cinnamom c.*  $\hat{V}$ .  $\hat{aa}$   $\hat{Z}$ ijj, *Naphth. Vitriol., Extr. Arnic.*  $\hat{aa}$   $\hat{Z}$ j., *Camphor. gr. vijj, L. L. Sydenh. gtt. XX.* *Syr. Cinnamom.  $\hat{Z}$ vj M. quov. 2 h. 2 C.*

Den 1ten Februar konnte der zur Konskription von Kreisamtswegen beordnete, und den ganzen Tag damit beschäftigte Physikus den Beschädigten nicht besuchen. Der Oberamtschirurg fand ihn des Morgens um fünf Uhr zwar am ganzen Körper warm, an der rechten Handwurzel einen sehr schwachen, an der linken gar keinen Puls. Nach einigen Stunden fand er den Bauch aufgetrieben, und ließ ihm Umschläge von Kräuterwein machen. Des Abends fand er ihn in einer Schwäche, den Bauch noch mehr gespannt, und mehrere Anfälle

von Brechen. Da er sich beschwerte, daß er die Arznei immer wegbrechen müsse, und der Husten ihm sehr beschwerlich war, so substituirt der Oberamtschirurg der verordneten Arznei einstweilen das dänische Brustelixir, welches aber auch eben so herausgebrochen wurde.

Den 2ten Februar besuchte ihn der Physikus wieder. Er hörte, daß er die Nacht durch sich außerordentlich gebrochen und alles, was er von Speisen, welches fast allein aus Gerstenschleim bestand zu sich genommen, auch alle Arznei von sich gegeben habe. Das Weggebrochene hatte einen ekstrementähnlichen Geruch, war zäh und grünlich. Der Bauch war außerordentlich hart und aufgetrieben. Der Puls schnell und klein, und an der linken Seite undeutlicher. Es wurde ihm innerlich eine Emulsion aus arabischem Gummi mit Chamillenwasser zu vier Unzen Kolatur, dazu ein halbes Quentchen Salpeter, 20 Tropfen *Laudanum* und eine halbe Unze *Syr. diacod. cr.* von Stunde zu Stunde einen Eßlöffel voll zu nehmen, und ein Klystir aus Chamillenaufguss mit Eidotter und Honig verordnet. Das Klystier brachte acht Stuhlgänge zuwege, wobei Blutabgang gewesen seyn soll, der Bauch sank darauf ein wenig; übrigens dauerte das Brechen fort, und das Befinden war des Abends nicht besser als des Morgens. Das Aussehen wie das eines Sterbenden. (*Facies hippocratica.*)

Den 3ten Februar. Er hatte die Nacht zwei Stunden geschlafen, und sich weniger gebrochen. Der Puls war des Morgens etwas kräftiger, doch an der linken Hand immer um vieles undeutlicher. Der Bauch wieder mehr gespannt, doch nicht so groß als gestern. Es wurde die gestrige Arznei fortzubrauchen und das gleiche Klystir verordnet. Das Aussehn im Gesichte war etwas besser. Die Zunge wie Eichenrinde, immer Durst und Furcht vor dem Trinken wegen des Brechens. Es wurde ihm Mandelmilch zum Trinken angerathen, diese aber auch weggebrochen. Des Mittags hatte sich das Brechen mehr eingestellt gehabt, die Hände waren kalt und mit Schweiß bedeckt. Zwei gegebene Klystire waren nur zu einem kleinen Theile abgegangen, ohne Erleichterung und ohne etwas mehr als blutigen Abgang mitzunehmen. Der Puls an beiden Händen gleich und äußerst schwach. Des Abends wurde ihm noch ein Klystir aus 4 Unzen kalt Wasser und 2 Unzen Weinessig beigebracht, das abging, aber keine Exkreme mitnahm.

Den 4ten Februar. Die Nacht war ruhiger gewesen, er hatte sich nicht gebrochen. Die Zunge feuchter, der Puls kräftiger, das Aussehen besser, der Bauch hart, gespannt, aber nicht sehr groß. Er setzt seine vorige Arznei fort, bekommt wieder das Chamillenklystir mit Honig und Eidotter, das ihm aber keine Ausleerung verschaffte. Den

Tag<sup>7</sup> durch brach er sich fast gar nicht, den Abend war der Puls an der rechten Hand kräftiger und wenig schnell, er beklagt sich sehr über Husten, und bekommt auf die Nacht *L. L. Sydenh. gtt. XV. Syr. Diacod. cr. ℥℔ semel pro dosi.*

Den 5ten Februar. Die Nacht war gut. Das Brechen hört auf. Die Zunge wird feuchter, Der Bauch kleiner, aber keine Oeffnung. Er bekommt nebst der vorigen Arznei ein Klystir aus *Spec. carminat* und *fol. senn.*, das ihm einige Oeffnung mit Erleichterung macht. Auf die Nacht wieder den gestrigen Saft. Auch den 6ten Februar dauern die Zeichen der Besserung fort, nur beklagt er sich über den Husten. Er bekommt *Decoct. Pimpin. alb. c. liquirit. ℥vj, Elix. pector. D. Sal. ammoniac. depur. ℥aa ℥j, L. L. Sydenh. gtt. XXV, Oxym. squill. ℥℔, Syr. Diacod. cr. ℥j; quovis 2h, 2 C.*

Die Nacht vom 6ten auf den 7ten Febr. war wegen Husten unruhig. Er hatte am 6ten keine Oeffnung. Uebrigens war er den 7ten Morgens in Ansehung des Pulses, Athmens, Bauches und der Zunge gut. Bekommt wieder Klystire aus *spec. carminat.* mit *fol. senn.*

---

Rippenbrüche als solche sind an und für sich nicht tödtlich, und bei den untern falschen Rippen ist unsers Erachtens die Gefahr noch geringer, als bei den obern den Thorax einschliessenden Rippen,

von deren Gefahr bei entstandenen Brüchen auch nur das verstanden werden kann, was METZGER (System etc. 1805. §. 132. S. 143) von der Gefahr bei Rippenbrüchen anführt. Auch sind uns beiden aus unserer Erfahrung mehrere Beispiele ohne bedenkliche Zufälle geheilter Rippenbrüche bekannt. Um so auffallender war es uns, dergleichen drohende Erscheinungen gleich nach der Verletzung bei dem S. zu bemerken, und da diese Zufälle mehrere Tage mit weniger Abwechslung und immer unter ominösen Aspekten fort dauerten, so konnten wir nicht anders vermuthen, als daß der Fall tödtlich ausgehen werde, und hielten uns also verpflichtet, vorläufig ein königl. hochlöbl. Oberamt davon zu benachrichtigen, bis wir dann im Stande wären, befriedigenderen Aufschluß darüber zu geben. Um so angenehmer ist es uns nun gestehen zu müssen, daß wir uns in unserer Vermuthung geirrt haben, da wir glaubten, ein besonderer in der individuellen kränklichen Beschaffenheit des Mißhandelten liegender Grund werde diese sonst an sich nicht so gefährliche Verletzung tödtlich machen. Wir können nun mehr erwähnte gefährliche Zufälle nicht anders, als aus besonderer Empfindlichkeit der Nerven bei dem Verletzten, die in seiner notorisch schon so viele Jahre bestandenen hektischen Kränklichkeit begründet seyn mag, herleiten, und ob wir uns gleich selbst hierüber nicht ganz befriedigenden Aufschluß geben können, so

glauben wir doch nach dem drohenden Anfange, und nun mit Bestande mehrere Tage anhaltenden durchgängigen Besserung, da nun der siebente Tag nach der Verletzung verstrichen ist, unser Urtheil nicht für voreilig, das derzeit S. nicht mehr als gefährlich anzusehen sei, und wenn er auch wider Vermuthen sich wieder verschlimmern, oder gar in der Folge noch sterben sollte, nachher ein solcher Ausgang nicht mehr als unmittelbare und nothwendige Folge der ihm widerfahrenen Mißhandlung gewürdigt werden könnte.

K. den 7ten Februar 1809. *Physicus et Chir. jur.*

Die Besserung war von Bestand. Der Mann wurde so gesund, als er zuvor gewesen, und lebt jetzt (Anfangs April 1810) noch. Vor zwei Monaten wurde er mit asthenischer Pneumonie überfallen, wo ich einen tödtlichen Ausgang dieser Krankheit wahrscheinlich vermuthen konnte, aber auch diese überstand er, und vereitelte zum Troste seiner Frau, Kinder und Kindeskinde meine Aussicht, etwa bei dieser Gelegenheit durch eine Privatsektion Aufschluß über das erhalten zu können, was mir vor einem Jahre bei seiner erlittenen Mißhandlung räthselhaft bleiben mußte.

---